

# Geschichte der Juden

in den  
Provinzen Liv- und Curland,

seit ihrer  
frühesten Niederlassung daselbst bis auf  
die gegenwärtige Zeit.

Nach den authentischsten Quellen

bearbeitet

von

R. B. Wunderbar.

---

Witau, 1853.

Druck und Verlag von J. G. Hoffmann und A. Johannsohn.

# Verzeichnis der Bücher

1853

Verzeichnis der Bücher

1853

Verzeichnis der Bücher

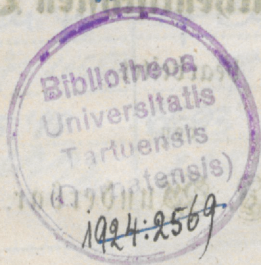
Der Druck wird gestattet

unter der Bedingung, daß nach Beendigung desselben die gesetzlich bestimmte Anzahl von Exemplaren dem Rigaschen Censur-Comité vorgelegt werde.

Riga, den 9. Juni 1853.

C. Kästner, Censor.

Int.



- 5208

1853

Printed and Published by J. B. Schömann and H. Zöfelmann

**Sr. Durchlaucht,**

dem Herrn General-Gouverneur von Liv-, Est- und  
Kurland,

Kriegs-Gouverneur von Riga,

Sr. Kaiserlichen Majestät General-Adjutanten, General-  
Lieutenanten und vieler hohen Orden Ritter:

**Fürsten Alexander Italiiski,**

**Grafen**

**Suworoff Rimnikski,**

dem hohen Beschützer des Rechtes und der Gerechtigkeit,  
dem hochherzigen Menschenfreunde und edlen Be-  
förderer jedes reinen Strebens

widmet diese Blätter

als geringes Zeichen tiefster Verehrung und Dankbarkeit

Mitau, im Oktober 1853.

unterthänigst

der Verfasser.

## V o r w o r t.

Indem ich durch diese Blätter die Geschichte der Juden in Liv- und Kurland von der frühesten Vergangenheit bis auf die Gegenwart, also von dem kleinsten Anfange der jüdischen Niederlassung daselbst bis zu ihrer Constituirung zu Gemeinden, so wie von der niedrigsten Geringschätzung und Bedrückung bis zu einem bedeutenden Grade von Achtung und Bürgerrechte derselben, objectiv darzustellen versucht habe, bin ich wohlbedächtig bemüht gewesen, alles Dasjenige, welches bis hiezu in Bezug auf die dasigen Juden nicht nur zum Vortheile, sondern auch zum Nachtheile derselben, geschrieben, disputirt, oder durch Gesetze und Verordnungen emanirt worden ist, speciell anzuführen, damit Jeder, zu welcher Partei er sich auch bekennen mag, einen klaren statistischen Ueberblick von der culturgeschichtlichen Entwicklung derselben gewinnen und daraus unparteiisch einen pragmatischen Schluß ziehen könnte. — Durch eine mühsame und genaue Zusammentragung von Urkunden, Verhandlungen und Notizen in Bezug auf die Geschichte der dasigen Juden, die ich theils aus Manuscripten, theils aus seltenen Druckwerken entnommen habe, glaube ich Denen, welche sich für diesen Gegenstand interessiren, einen wesentlichen Nutzen erwiesen, und vielleicht auch manchem gewandten Staatsmanne das lästige und zeitraubende Geschäft des Nachschlagens und

Nachsuchens des alten staubbedeckten Materials erspart oder erleichtert zu haben. — Von meinen Glaubensgenossen aber, und namentlich von denen, welche den hiesigen Provinzen angehören, hoffe ich insbesondere, daß sie diese Blätter in so fern als eine willkommene Erscheinung begrüßen werden, da darin die Erlebnisse ihrer Vorfahren, deren Leiden und Freuden, enthalten ist, und demnach aus National-Anhänglichkeit und Pietät diesem Büchlein ihre Theilnahme nicht versagen werden.

Mitau, 1853.

Der Verfasser.

Wenn gleich in Livland und Kurland \*) als ehemalige Ordensritterthümer sich die Juden in den ersten Jahren der Regierung der Schwerritter, (besonders in der Zeit, wo in Rom Inquisition und Päbste gegen Erstere wütheten) keiner wesentlichen Duldung zu erfreuen hatten, so steht dennoch zu vermuthen, daß dieselben in diesem Staate schon früh, mindestens um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, wenn gleich nicht als eine constituirte Gemeinde fest ansäßig waren, doch aber hier und da eine geraume Zeit hindurch sich aufgehalten und gewisse Gewerbe betrieben haben; um so wahrscheinlicher, da sie einerseits schon zu derselben Zeit in den benachbarten Ländern dieses Staates zahlreiche Gemeinden bildeten und also ohne Zweifel zu einem östern Verkehr mit Livland und Kurland Veranlassung fanden; andererseits aber, da auch in den Verträgen in Hinsicht der Unterwerfung dieses Staates an Polen im Jahre 1561 nicht ausdrücklich der Aufenthalt der Juden in diesem Staate verboten, sondern nur die Bedingung festgestellt wurde, daß denselben in ganz Livland zu keiner Zeit Kommerzen zu treiben, oder Zölle und Accise zu haben gestattet werden solle. (Vrgl. Pact. Subj. sub vocum Judaeis vero.) Nichtsdestoweniger scheinen Juden nicht bloß in dem sogenannten litthauisch-livländischen Gebiete und in den angrenzenden Städten, sondern höchst wahrscheinlich auch in der livländischen Gouvernementsstadt Riga sich auch nach dem Jahre 1561 aufgehalten und seitdem sogar einen gewissen Handel getrieben zu haben; was zum Theil nicht bloß aus den dort befindlichen alten jüdischen Gottesäckern zu schließen ist, sondern daß auch Sebastian Münsterus (welcher um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts lebte) in seiner „Kosmographie“ (ed. Zürich 1598) Artikel „Lhfflant“ wie folgend schreibt: „In Lhfflant und Lhfftow seynt

---

\*) Kurland ist gegenwärtig ein russisches Gouvernement und eine der sogenannten Ostseeprovinzen; bildete aber ehemals ein selbstständiges Herzogthum, welches aus zwei Herzogthümern Kurland und Semgallen, und außerdem auch noch aus dem Bisthume Wilten (später der Bittensche Kreis genannt) bestand und nebst Livland (welches gegenwärtig gleichfalls ein russisches Gouvernement ist und zu den Ostseeprovinzen gehört) ursprünglich den Schwerrittern gehörte.

etliche fürnehm Stätt, die treyben Handel mit Pohlen, Teutschen und Jüden u. s. w.“ Denn nachdem durch die Unterwerfungsakte zwischen dem letzten Groß- oder Heermeister Gotthard Kettler und dem Könige Sigismund August von Polen, Letzterer die Herrschaft über Livland und Ersterer das Herzogthum Kurland unter Polens Lehn und Oberherrschaft erhielt, konnte man nun um so weniger den in Polen damals so sehr begünstigten und in Ansehen stehenden Juden den Eintritt in die nunmehr dem Könige von Polen untergebenen Provinzen Liv- und Kurland direct versagen, und so wurden dieselben hier und in Kurland, ungeachtet des oben erwähnten Vertrags nicht selten auch beim Handel betroffen und zu demselben stillschweigend zugelassen. Daß indessen in Livland weder um diese Zeit, noch auch bis zum achtzehnten Jahrhundert überhaupt von einer festen Niederlassung der Juden unter Bildung von Gemeinden die Rede sein könne, sondern daß allem Vermuthen nach, Diejenigen, die der Handel u. s. w. hieher führte, als Fremdlinge betrachtet wurden und sich nur zeitweilig aufgehalten haben, ist höchst wahrscheinlich. Der jüdische Arzt und Philosoph Joseph Salomo del Medigo aus Creta, der im Jahre 1623 auf seiner Reise nach Litthauen zum Fürsten Raczivil, bei dem er als Leibarzt engagirt war, sich auch eine Zeit lang in Livland aufhielt, erwähnt gleichfalls nicht das Mindeste von einer jüdischen Niederlassung daselbst, vielmehr bemerkt er in einem Briefe an seinen gelehrten Freund den Karaiten Serach ben Nathan in Troki, daß er sich zur Zeit in Livland, in einem von allem geselligen Verkehr mit der jüdisch-religiösen Bildung abgeschnittenen Lande befinde. (Vgl. Geiger's Melo Chophnajim ed. Berlin 1840, Hebr. Thl. S. 2.) Dagegen erzählt er von seinem Aufenthalte beim Fürsten Raczivil in Litthauen, daß er daselbst viele Juden, und unter denselben auch viele Gelehrte und Wißbegierige angetroffen habe, wobei er Einige namhaft macht (ibid XXXV).

Was die spätere Zeit bis nach dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts betrifft, während welcher Livland unter schwedischer Herrschaft stand, so ist wenig Grund zur Vermuthung vorhanden, daß die Juden in dieser Periode sich in Livland irgend welcher Begünstigung in Bezug auf Handel und Gewerbe zu erfreuen gehabt hätten, da dieselben zur Zeit auch in Schweden nicht geduldet werden durften, und mithin ohne Zweifel jener im Unter-

werfungsvertrage vom J. 1561 enthaltene Punkt in Betreff der Ausschließung der Juden jetzt in seiner ganzen Kraft ausgedehnt wurde. Erst nach dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, nachdem die siegreiche Macht des russischen Kaisers Peter I diese Provinz eroberte, erhielten die Juden seitdem hier einige Begünstigungen. Denn wenn gleich die Aufrechthaltung der alten Privilegien v. J. 1561 auch von Peter I bestätigt wurde, so geschah diese Confirmation doch nur in so fern, als jene Privilegien nicht den allgemeinen Reichsgesetzen stricte entgegen wären; nach welchen also den Juden in Livland wenn auch nicht direkter Handel und Gewerbe gestattet, doch mindestens aber ein zeitweiliger Verbleib und eine gewisse Beschäftigung nicht versagt worden sein konnte. Unter der Kaiserin Katharina II traf man bereits in Riga einige angesehenere Juden an, die in Kronß-Bodräden u. s. w. theilhaftig waren, so wie auch Einige, welche auf besondere Verwendung eine Begünstigung erhielten; und durften sie sich daselbst theils Jahre lang, theils auch für immer unter der Benennung von Schutzjuden ungestört aufhalten, und seit dem Jahre 1780 existirt daselbst bereits auf der Moskauschen Vorstadt eine privilegierte, gemiethete Synagoge. Doch die Erlaubniß zu einer definitiven Niederlassung der Juden als constituirte Gemeinde in einer Stadt Livlands, und zwar mit gesetzlicher Erlangung des Bürgerrechtes daselbst, beginnt erst nach dem Jahre 1785, wo die Kaiserin Katharina II einen Ukas erließ (publicirt durch die Rigasche Statthalterschafts-Regierung den 10. März 1785 N: 490) des Inhalts, daß in dem von Kurland zum Rigaschen Gouvernement restituirten Flecken Schloß, welcher demnächst zum Marktflecken erhoben werden sollte, erlaubt sein soll, Allen und Jedem ohne Unterschied der Geburt und Religion sich daselbst niederzulassen oder in die dasige Bürger- oder Kaufmannschaft einzuschreiben; in Folge dessen sich hier auch eine gewisse Anzahl von jüdischen Familien zur Ansiedelung meldeten und sich einschreiben ließen. Allein wegen eingetretener unvorhergesehener Umstände, nach welchen der Flecken Schloß eine anderweitige als früher im Plane beabsichtigte Organisation erhielt, siedelte sich gleich anfangs ein großer Theil der zu Schloß zugeschriebenen Ebräer, und seit dem Jahre 1812 in Veranlassung der damaligen Kriegsunruhen fast der ganze übrige Rest derselben, — so daß daselbst nur noch einige wenige ebräische Individuen wohnhaft zurückblie-

ben, — nach der benachbarten, nur circa 4 Meilen von Schloß entfernten Gouvernementsstadt Riga, hinüber, woselbst sie sich also mit den zur Zeit hier an 15 Familien befindlichen, sogenannten Schutzjuden zu einer und derselben Gemeinde vereinigten, und unter der Benennung „Schloßsche Ebräergemeinde, zu Riga domicilirend“ ihre Kronsabgaben direct an den livl. Kameralhof zu Riga entrichteten, und einen Kahal, einen Rabbiner, der zur Zeit zugleich das Amt eines Ruß. Kaiserl. Censors für hebräische Bücher bekleidete), zwei gemiethete Synagogen (außer einem Bethause für die meist aus Polen und Litthauen angereisten fremden Ebräer, die fast alle zum Chassidäismus oder zur sogenannten strengen Sekte gehören), einen Begräbnißplatz sammt einem dafselbst zum Behufe der Beerdigungs-Observanzen aufgeführten Gebäude ic. besitzen durften. Was indessen die besonderen Rechtsverhältnisse derselben zu der damaligen Zeit sowohl, als auch unmittelbar nach derselben betrifft, so sind dieselben vorzüglich in den Regierungs-Verordnungen vom 29. Juli 1813, 20. Juli 1817, 13. December 1819 und 29. December 1822 enthalten, welchen Verordnungen allen, der Ukas eines dirigirenden Senats vom 22. Mai 1786, der Allerhöchste namentliche Befehl vom 23. November 1791 und vom 23. Juni 1794, so wie der Allerhöchst bestätigte Doctrad über die Verbesserung des Zustandes der Ebräer vom 9. Februar 1805 und das Allerhöchste Manifest vom 1. Januar 1807 zu Grunde gelegt worden sind. Das Wichtigste derselben, welches lediglich auf die Ebräer in Riga bis zum Jahre 1822 Bezug hat, dürfte in Nachstehendem zusammengestellt werden: Zu den Ebräern, welche zu einem bleibenden Aufenthalte in der Gouvernementsstadt Riga berechtigt wurden, gehörten zur Zeit: a) die Schutzjuden, und zwar 15 Familien an Zahl, nebst ihren Frauen und Descendenten; jedoch mit Ausschluß derjenigen weiblichen, welche an Männer verheirathet worden, deren Aufenthaltsort sich in einem andern Gouvernement befindet, die also ihren Männern dahin zu folgen verpflichtet sind. Die Schutzjuden mußten in den Vorstädten wohnen, und konnten nur ausnahmsweise mittelst besonderer einzuholender Bewilligung, in der Stadt selbst ihr Domicil nehmen. Sie durften Herbergen und Gartüchen für die angereisten Ebräer halten, alle Handwerke mit Ausnahme der Schlosser und der Gold- und Silberarbeiter betreiben, jedoch nicht der in dem für Riga emanirten Handwerksreglement enthal-

teuen Vorschrift zuwider, mit Gesellen arbeiten, und nur Handlanger zu Hilfe nehmen, wenn es die Arbeit erfordert. Verstattet wurde ihnen aber ihre Kinder in dem selbst betriebenen Handwerke zu unterrichten, oder sie zu Erlernung eines Handwerkes zu einem andern Schutz: oder Schloßschen Juden bis zur Mündigkeit zu geben, und sich so wechselseitig in der Ausbildung ihrer Kinder zu unterstützen. Sie durften ferner auf dem Jahrmarkt in Riga, so wie auch in den Kreisstädten handeln, jedoch nicht mehr als jeder eine Bude halten; endlich sich zu Handlangern verdingen. b) Die bei dem Gerichtsflecken Schloß zur Kaufmannschaft oder zum Kopfsteuer-Declad angeschriebenen Ebräer, welche seit dem Jahre 1813 in Riga wohnhaft gewesen sind.

Zu den Ebräern, welche zu einem bleibenden Aufenthalte in dem Gerichtsflecken Schloß berechtigt wurden, gehörten: a) diejenigen Ebräer, welche daselbst zur Kaufmannschaft oder zum Kopfsteuer-Declad bei der 6. Revision aufgenommen worden sind, und deren rechtmäßigen Descendenten. b) Die Rigaschen Schutzjuden.

Die Schloßschen Ebräer, welche schon im Jahre 1813 in Riga domicilirten, und denen daselbst bis aufs Weitere bleibender Aufenthalt gestattet wurde, waren hieselbst eben nur zu derselben Handtirung und nicht mehr als die Schutzjuden berechtigt, und selbst diejenigen, welche sich bei dem Gerichtsflecken Schloß zur Kaufmannschaft anschreiben ließen, konnten als Gildegenossen in der Stadt Riga, so wie in allen andern Städten des livl. Gouvernements nur diejenigen Rechte, die in dieser Hinsicht den fremden Ebräern zustehen, genießen, und blieben daher wegen ihrer eigentlichen Handelsberechtigung als Kaufleute nur auf den Gerichtsflecken Schloß beschränkt. Die zur Kaufmannschaft oder zur Kopfsteuer angeschriebenen Schloßschen Ebräer, die nicht im Jahre 1813 in Riga wohnhaft gewesen sind, (deren Zahl aber zu keiner Zeit einige wenige Seelen überstiegen hat) durften daselbst, in ihrem Wohnorte Schloß, zwar Handel, alle Handwerke ohne Ausnahme, und jedes andere bürgerliche Nahrungsgewerbe betreiben, wurden aber zur Zeit in der Gouvernementsstadt Riga nur auf Aufenthaltsheine, welche ihnen die Polizei von 6 zu 6 Wochen, bis aufs Weitere, unentgeltlich zu ertheilen hatte, geduldet; sie durften daselbst die den übrigen hier ansässigen Ebräern gestatteten Handtirungen betreiben wogegen ihnen aber der Eintritt in die andern Städte des livländischen Gouvernements nicht anders als auf Plakatpässe

gestattet wurde. In Hinsicht der fremden, hier angereisten Ebräer, welche entweder aus andern Gouvernements, oder vom Auslande auf gewisse Zeit hieher kamen, um entweder ihre Handelsgeschäfte als Kaufleute oder Brikaschitschs zu betreiben, oder sich in Künsten zu vervollkommen, oder eine besondere Geschicklichkeit in ihren Handwerken und Gewerben abzulegen, ward festgesetzt, daß selbige ohne Ausnahme hier nur in so weit ihren Geschäften nachgehen können, als sie dazu nach den Reichsgesetzen und den Riga'schen besondern Rechten autorisirt sind, mithin auch die Dauer so wie der Ort ihres Aufenthaltes daselbst nur nach den Geschäften und Verhältnissen, in denen sie sich hier befinden, bestimmt werden müsse. Alle angereisten Ebräer müssen, um der Polizei die Aufsicht über dieselben zu erleichtern, in besondern Judenherbergen wohnen, und nur wenn es die Umstände erfordern, könne hierin eine Ausnahme statuirt werden, jedoch nicht anders, als nachdem dazu die Genehmigung von der Polizei-Verwaltung eingeholt worden ist. Die fremden Ebräer sind gehalten sogleich nach ihrer Ankunft sich persönlich bei der Polizei zu melden, welche letztere ihre Legitimation gehörig beprüft. Die Herbergswirthe aber sind verpflichtet jeden Tag zweimal die bei ihnen eintehrenden Ebräer anzumelden und dieselben sofort bei ihrer Ankunft in das dazu von ihnen zu haltende Buch einzuschreiben. Dieses gilt auch in Hinsicht solcher fremden Ebräer, die sich etwa zu den gottesdienstlichen Verrichtungen der Ebräergemeinde, z. B. als Vorbeter, Gesetzkrollen-Schreiber u. s. w. in den Herbergen einsinden.

In Folge des am 13. April 1835 erschienenen namentlichen Ukases, worin unter Andern verordnet wird, daß die Gouvernementsstadt Riga und der Flecken Schloß zu den Orten gehören, an welchen den Ebräern bleibender Aufenthalt gestattet ist, in deren Grundlage die Ebräergemeinde zu Riga die derselben laut gedachten Ukases zustehenden Berechtigung geltend machen wollte, entstanden wegen der Deutung dieses Ukases in Beziehung auf die Ebräer in Riga Bedenken, welche im Jahre 1841 mittelst Allerhöchst bestätigten Reichsrath-Gutachten vom 17. December desselben Jahres dahin entschieden worden sind, 1) daß die Ebräer, welche thatsächlich bis jetzt ihren beständigen Aufenthalt in Riga gehabt haben, bei dieser Stadt definitiv angeschrieben werden sollen und daselbst wohnhaft bleiben können, ohne jedoch das Bürgerrecht zu genießen oder unbewegliches Eigenthum erwer-

ben zu dürfen. 2) Den Ebräern, nicht nur aus andern Gouvernements sondern selbst auch aus dem Flecken Schloß ist es von nun an verboten sich nach Riga überzusiedeln. 3) Den Ebräern, welchen es kraft dieser Verordnung erlaubt ist in Riga angeschrieben zu werden, wird es zur Pflicht gemacht, deutsche Kleidung zu tragen. 4) In Hinsicht der Bestimmung der Rechte, nach welchen die Ebräer in Riga Handel treiben dürfen, wird in der definitiven Anordnung über den Rigaer Handel im Allgemeinen festgesetzt werden.

Dieser Befehl wurde bereits im Jahre 1842 vom livl. Kameralhofe in Erfüllung gebracht, indem die bisher sogenannten Schloßschen Ebräer in einer Anzahl von 517 Seelen nunmehr zu Riga unter dem Namen „die Ebräergemeinde zu Riga“ angeschrieben wurden. (Vgl. Allg. Z. d. Jdt. 1846. Nr. 6)

Im Jahre 1850 hat die Ebräergemeinde sich veranlaßt gefunden, um Concession zum erb- eigenthümlichen Ankaufe eines Grundstückes zum Behufe einer Synagoge, die bis hiezu bloß gemiethet war, nachzusuchen, worüber ihr noch am Schlusse desselben Jahres die Eröffnung gemacht wurde, daß in Berücksichtigung der am 17. December 1841 Allerh. bestätigten Reichsrath-Gutachten, nach welchen den Riga'schen Ebräern gestattet ist sich bei dieser Stadt anschreiben zu lassen und in derselben feste Wohnsitze zu nehmen, das Verbot für sie, unbewegliches Eigenthum zu erwerben, aber nur Jeden von ihnen persönlich angeht, und nicht auf die ganze Gemeinde bezogen werden kann, — der ehemalige Herr Minister des Innern Graf Perowski dahin entschieden hat, daß er es für gerecht finde, den Ebräern in Riga zu gestatten, in der Moskautschen Vorstadt zum Gottesdienste der Gemeinde ein eigenes Haus zu haben.

Schon seit dem Jahre 1840 besitzt die Gemeinde ausschließlich für den Unterricht ihrer Jugend eine Allerhöchst bestätigte Schule, an welcher ein christlicher und drei jüdische Lehrer fungiren, welche von einer dazu verordneten Karobka von 50 Kop. S. für jedes Stück geschlachtete Hornvieh (unabhängig von der zur Tilgung der Kronabgaben der Ebräer hier bestehenden Karobka) und von einem Theile der Einkünfte an Paßgebühren der fremden Ebräer, unterhalten wird. Der Rest der Einkünfte an Paßgebühren wird mit zur Besoldung des Rabbiners und des Synagogen-Personals, so wie auch zur Synagogen-Miethe verwendet. Als Prediger der

Gemeinde, Dirigent und Religionslehrer der erwähnten Schule wurde bei Eröffnung derselben Dr. Max. Lilienthal aus Baiern berufen, welcher diese Funktion bis zum Schlusse des Jahres 1841 bekleidete. Sein Wirken daselbst wurde von Allerhöchster Stelle huldreich anerkannt, indem ihm schon gleich zu Anfange das Glück zu Theil geworden ist, einen werthvollen Brillantring von Sr. Majestät dem Herrn und Kaiser, als Guadengeschenk übersandt, zu erhalten. Mit dem Beginne des Jahres 1842 wurde derselbe als Commissarius bei der zur Zeit in St. Petersburg auf Allerhöchsten Befehl beim Ministerium der Volksaufklärung errichteten Rabbiner-Commission zur Bildung der Ebräer in Rußland angestellt, und seine durch diesen Abgang von Riga bei der dortigen Schule erledigt gebliebene Stelle wurde laut Verfügung des Departements des Ministeriums der Volks-Aufklärung dem Schreiber Dieses, welcher damals als Nebenlehrer bei derselben Schule fungirte, interimistisch übertragen, der dieses Amt bis zum zweiten Semester des Jahres 1843 bekleidete. Noch in demselben Jahre wurde zur definitiven Wiederbesetzung dieses erwähnten Amtes und zum Prediger der Gemeinde der Dr. Abraham Neumann, gleichfalls aus Baiern, berufen, dem in letzterer Zeit zugleich auch das Amt eines Commissarius zu besondern Aufträgen in jüdischer Angelegenheit beim General-Gouvernement übertragen wurde.

Unter den hier verstorbenen jüdischen Männern, welche sich als Rabbiner, eifrige Vertreter der Gemeinde, oder durch literarische Leistungen einen Ruf erworben haben, sind besonders zu erwähnen: Rabbi Moses Ezechiel Maz, Rabbiner und ebräischer Censor, geb. im Jahre 1760, gest. 1831; Rabbiner Aron Elkan, gest. 1851; Gebrüder Eisit und Moses Salomon. Letzterer, welcher im Jahre 1853 in einem Alter von 74 Jahren starb, bekleidete ehemals das Amt eines hebräischen Translateurs. Derselbe zeichnete sich auch durch seine allgemeine Mildthätigkeit aus, die er ohne Rücksicht auf Religion und Nation einem Jeden angedeihen ließ. So z. B. schenkte er vor einigen Jahren an einem und demselben Tage seiner Gemeinde einen prachtvollen goldgestickten Vorhang für die heilige Lade in der Synagoge, und zugleich der christlichen Gemeinde eine gleichfalls sehr prachtvoll gearbeitete Altardecke für den Altar der St. Petri-Kirche zu Riga. Ferner: Gebrüder Levi, genannt Bamberger, Hirsch Zentes, genannt Jacobsohn, H. Hamburger, F. Fromhold und Benjamin Nachmann;

Letzterer, welcher im Jahre 1852 starb, war viele Jahre hindurch Kahalsmann und beeidigter Translator der hebr. Sprache. Auch gab derselbe nachstehende Schriften heraus: 1) Schir u. s. w., d. i. eine Huldigungs-Hymne in hebr. Sprache, bei Gelegenheit der Krönungsfeier Sr. Majestät des Kaisers Nikolaus; im Namen der Rigaer Israeliten-Gemeinde verfaßt von B. Nachmann. (Lithographie) Riga 1826. 4. 2) Temunath Habbajith, d. i. Abriß nebst Erörterungen des im Buche Ezechiel 40, 5 ff. erwähnten Tempels. (Lithographie) Riga 1826 Fol. 3) Jeruschalajim habnuja, d. i. ein Abriß nebst Beschreibung der Stadt Jerusalem. Von B. N. Riga 1826. 4.

Von Dr. Lilienthal sind während seines ehemaligen Aufenthalts in Riga nachstehende Schriften erschienen: 1) Rede bei der feierlichen Eröffnung der isr. Schule in Riga, den 15. Januar 1840. Gehalten von Dr. Lilienthal, Riga 1840 14 S. 8. 2) Rede am hohen Namensfeste Ihrer Majestät unserer Allergnädigsten Kaiserin Alexandra Feodorowna, d. 21. April 1840, gehalten von Dr. Max. Lilienthal. Zum Besten des isr. Frauenvereins gedruckt, Riga. 1840. 8. 14 S. 3) Rede am Dankfeste für die von Sr. Kaiserlichen Majestät den nach dem Chersonschen Gouvernement aus Kurland wandernden hebräischen Kolonisten-Familien erwiesenen Wohlthaten. Gehalten in der großen Synagoge zu Mitau, den 31. Juli 1840, von Dr. M. C. Lilienthal, Riga 1840, 8. 20 S. 4) Predigten in der Synagoge zu Riga, gehalten von Dr. M. C. Lilienthal, Riga 1841 8. 158 S. Diese Predigten sind dem ehemaligen Herrn Minister der Volks-Aufklärung gewidmet. 5) Magid Jeschua, d. i. Verkündigung des Heils, von Dr. M. Lilienthal, als Programm zu seiner im Auftrage der Regierung angetretenen Mission in Betreff der Verbesserung der geistigen und bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Rußland. Wilna 1841. 8. Endlich: 6) Einen Aufsatz über Herder; abgedruckt im Journal d. Ministeriums der Volks-Aufklärung 1842.

Die livländische Gouvernementsstadt Riga, deren Bevölkerung überhaupt 90,000 Seelen angenommen wird, zählt gegenwärtig an 120 ebräische Familien. Darunter sind: 3 Kaufleute dritter

Gilde, 3 Hof=Optiker und Mechaniker, (es sind diese die Gebrüder Tizner, und führen den Titel: Optiker und Mechaniker Sr. Kaiserlichen Hoheit des Thronfolgers Cäsarewitsch, Alexander Nikolajewitsch; der Chef dieser Gebrüder, Namens Michel Tizner, besitzt die große goldene Medaille für Kunst, und hatte noch außerdem das Glück, daß ihm auch von einigen Mitgliedern der Allerhöchsten Kaiserlichen Familie verschiedene werthvolle Geschenke Allergnädigst verliehen wurden); ferner: 1 Elektriseur und Mechanikus, 1 Petschierstecher und Graveur, 3 Goldsticker, 2 Uhrmacher, 2 Drechsler, 2 Pfeisenkünstler, 2 Postenzieher, 1 Cigarrendehner, 1 Glaser, 1 Weber, 3 Parapluiemacher, 2 Sattler, 3 Schuster, 5 Mützenmacher, 5 Schneider, 4 Klempner und Maler, 6 privilegirte Herbergswirthe und Garköche, endlich 1 Zahnarzt, 1 examinirter Elementarlehrer und ein Traducteur der hebräischen Sprache. Die Uebrigen nähren sich als Privat-Expediture, Kleinhändler und Trödler. Riga ist die einzige Stadt im ganzen russischen Reiche, in welcher die allgemeine Gesetzgebung in Betreff der Ebräer eine Ausnahme statuirt hat. So z. B. haben die dortigen Ebräer einen Kahal, welcher aber in allen andern Gouvernements, in denen den Ebräern bleibender Aufenthalt gestattet ist, kraft des Ukases vom 19. December 1844 aufgehoben und die Gemeinden unter die unmittelbare Verwaltung der Stadtmagistrate und Stadtdumen gestellt worden sind. Ferner ist die Rigasche ebräische Gemeinde von der im Senats-Ukase vom 1. September 1845 verordneten Lichtsteuer, kraft Anmerkung desselben Ukases dispensirt, so wie in dieser Gemeinde auch, — weil daselbst keine besondern hebräischen Kronsch- und Privatschulen außer der oben erwähnten Allerhöchst bestätigten Hebräerschule, vorhanden sind —, die in allen Gouvernements Allerhöchst verordnete, und auch daselbst befindlich gewesene hebräische Schulcomission, laut einer spätern Verordnung vom Ministerium der Volks-Aufklärung aufzuheben befohlen worden.

Was die ursprünglichen Fundamentalgesetze der ehemaligen Herzogthümer Kurland und Semgallen in Hinsicht der Juden betrifft, so waren dieselben von denen des eigentlichen Livlands keineswegs verschieden, und stand den Juden — nach Analogie des in jenem Untertwerfungs-Vertrage v. 1561 enthaltenen

Privilegiums, daß die Juden bloß keine Commerzen betreiben und keine Zölle und Accise zu halten berechtigt sein sollen — wahrscheinlich auch in diesen Herzogthümern schon früh die bloße Niederlassung ohne Berechtigung zum Handel, oder auch oftmals ein zeitweiliger Aufenthalt zum Behufe eines gewissen Handels Nichts entgegen; obgleich dieses ihnen in späterer Zeit bald erschwert, bald gänzlich verboten wurde. Dagegen erfreuten sich die Juden im Wiltschen Kreise seit der frühesten und bis auf die späteste Zeit nicht nur einer ungestörten Duldung, sondern sie waren auch, da jenes Privilegium von 1561 auf das Stift Wilten keinen direkten Bezug haben konnte, — unter Bildung von Gemeinden zu Handel und Gewerbe gesetzmäßig berechtigt; ja sie genossen daselbst schon im Jahre 1570 das Bürgerrecht und Viele von ihnen besaßen unbewegliches Eigenthum\*). Im Jahre 1797 bekleidete zu Hasenpoth ein Jude Namens Eichel das Amt eines Rathsherrn des dortigen Stadtgerichtes und trug die gewöhnliche Amts-Uniform. Vergl. auch in Bezug auf die Juden im Wiltschen Kreise Punkt 3 des Namentlichen Ukases vom Jahre 1798 (publicirt mittelst Patents Einer Kurl. Gouvernements-Regierung v. 28. Oktober 1798 sub Nr. 4287). — Da dieser Kreis in der Nähe der Hasenstädte Windau und Libau belegen ist, so trug auch dieser Umstand viel dazu bei, daß die Stadt Hasenpoth von jeher eine nicht unbedeutende Zahl angesehenen und reicher Kaufleute jüdischer Confession zu ihren Bewohnern zählte, welche zum Theil über See meist aus Preußen herüber kamen und sich hier ansiedelten. Die Haupt-Ursache der so günstigen Verfassung der Juden in diesem Kreise mag wohl davon herrühren, daß der letzte Bischoff in Kurland, Johann von Münchhausen, der im sechszehnten Jahrhundert das sogenannte kurische Stift Wilten als Bisthum erb- und eigenthümlich besaß, es den damaligen Umständen ab sah, daß der bereits gar zu sehr zerrüttete Ordensritter-Staat Livland sich nicht lange mehr halten, sondern über kurz oder lang die Beute irgend eines Nachbarstaates werden würde. Demgemäß ging er schon früh mit dem Plane um, sein gedachtes Eigenthum durch Verkauf zu retten, dabei war nunmehr sein Eifer für die Erhaltung einer kirchlichen

\*) Vergl. den Aufsatz des Herrn Manewsky in der Nordischen Biene No. 225 p. 3. 1845, über die Ansiedelung der Hebräer im Russischen Reiche.

Verfassung völlig erkaltet, vielmehr suchte er, so lange er noch Eigenthümer dieses Kreises sein konnte und durfte, alle mögliche pecuniäre Vortheile, die sich ihm eben darboten, zu benutzen; was Wunder also, daß er auch die Gelegenheit reiche Juden in's Land zu ziehen, benutzte, wobei er ohne Zweifel nicht leer ausging und sich durch die Aufnahme derselben gut rentirte. Wirklich verkaufte er endlich gedachtes Bisthum schon im Jahre 1560 an den König Friedrich II. von Dänemark, welcher es hinwieder dem Herzoge Magnus von Holstein übertrug. Nach dessen Tode, geriethen die beiden Könige, Stephan von Polen und Friedrich II. von Dänemark, über das Besitz- und Hoheitsrecht des Piltenschen Kreises in Streit, der Markgraf von Brandenburg bot sich zum Mittler an und durch dessen Bemühung kam nun ein Vertrag unterm 10. April 1585 zu Kronenburg zu Stande, nach welchem der Piltensche Kreis dem Könige von Polen für eine gewisse Summe zugeeignet, dem Markgrafen von Brandenburg aber, der dieses Geld vorgeschossen hatte, als sein Pfand in Besitz gegeben wurde. (Vgl. Kettelbladt im Fascic rerum Curlandiar. S. 129). Da nun die im Unterwerfungsvertrage v. J. 1561 erwähnte Clausel in Bezug auf die Ausschließung der Juden von Handel &c. &c. eigentlich nur Livland, nicht aber den selbstständig gewordenen Kreis Piltten tangiren konnte, vielmehr die dortigen Juden seitdem dieser Kreis durch den Kronenburger Vertrag unter polnische Botmäßigkeit gerieth, in dem Könige von Polen einen mächtigen Schützling erhalten haben, so blieben dieselben auch bei der neuen Verfassung ungestört in ihren erworbenen Rechten, welche auch später bei den emanirten Reichstagsconstitutionen von 1767 und 1768 nicht im Mindesten gefährdet wurden. (Vergl. Ziegenhorn's Beilage S. 447.)

Minder günstig und je nach den Umständen bald mit mehr, bald mit weniger wechselndem Glücke, war das Schicksal der Juden, besonders nach der Unterwerfung an Polen, im eigentlichen Kurland (Semgallen mit einbegriffen). Denn wenn ihnen auch, wie bereits oben erwähnt ist, Kraft der Fundamentalgesetze dieser Herzogthümer nicht ganz der Aufenthalt in denselben verboten gewesen sein mag, und obgleich der Herzog von Kurland als Vasal von Polen den im letztgenannten Staate so sehr begünstigten und in Ansehen stehenden Juden nicht gut den Zutritt zu diesen Herzogthümern ganz verwehren konnte und mochte, so wurde ihnen indessen

der Aufenthalt daselbst fast zu allen Zeiten und namentlich seit 1561 verleidet und erschwert, indem einerseits die Städte ihre Privilegien nicht bloß gegen die Juden, sondern sogar auch gegen jeden Fremden, wie z. B. auch gegen die dort von Zeit zu Zeit herüberkommenden und hausirenden Italiäner und Schotten u. s. w. möglichst wahrnahmen; andererseits auch besonders nicht zugeben mochten, daß die Juden sich auch in diesen Herzogthümern wie in dem Pilten'schen Kreise festsetzten, sich im Laufe der Zeit wie dort das Bürgerrecht erwerben, und demnächst alsdann die städtischen christlichen Bürger beeinträchtigen möchten. — Nichtsdestoweniger hielten sich auch daselbst nicht nur früher, sondern auch nach der Unterwerfung an Polen Juden auf, welches auch aus den alten jüdischen Begräbnißplätzen zu ersehen ist, indem sich hier einige zum Theil noch gut erhaltene Grabmäler mit hebräischen Inschriften aus den ersten und letzten Decennien des sechszehnten Jahrhunderts befinden. In Folge des Volks-Aufstandes vom Jahre 1654 in dem benachbarten Polen und Litthauen jedoch, während welchem die dortigen Juden trotz der Protection des Königs von Polen, durch die Vorurtheile des nicht gebildeten und zur Zeit sich in einem sehr gereizten Zustande befindlichen Volkes viel zu erdulden hatten, wurden auch die Kurländer, dem Verfahren jener Landen nachahmend, zu höchst nachtheiligen Gesinnungen gegen die in ihrem Lande sich aufhaltenden Juden hingerissen, worauf sie dieselben vertrieben. Auch die Freiherren Gebrüder Hector Friedrich und Reinhold von der Osten-Sacken, welche auf ihrem in Kurland belegenen Erbgrunde die Stadt Neu-Subbath gründeten, stellten nunmehr in den ersten Paragraphen der am 5. April 1686 von ihnen gegebenen Stiftungs-Urkunde in Betreff der Juden unter Anderm das Gesetz wie folgend fest: „So wollen Wir auch keinem Juden in Unserer Stadt zu wohnen gestatten, auch Niemanden von ihnen einen Krug aufzubauen erlauben“. Nach Ziegenhorn jedoch, sollen nach der Unterwerfung an Polen sogar mehr als ein ganzes Jahrhundert hindurch, also mindestens ungefähr bis 1670 gar keine Juden in Kurland sich aufgehalten haben (Vergl. Ziegenhorn's Staatsrecht § 576.), was aber nicht wahrscheinlich ist, indem schon die oben erwähnten alten jüdischen Grabmäler das Gegentheil dieser Behauptung beweisen; jedenfalls mögen die letztern, wenn auch nicht von einer festen Ansiedelung, doch wenigstens aber von

einem zeitweiligen Aufenthalte der Juden auch in dem Jahrhunderte nach der Unterwerfung an Polen, Zeugniß ablegen. Gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts fanden sich hier wieder Juden ein, und singen sogar wieder an, Zölle zu arrendiren und Commerzen zu treiben, worauf ihnen zwar nunmehr nicht eine gänzliche Duldung versagt, jedoch die Zölle zu arrendiren und sich mit Commerzen zu beschäftigen abermals streng im ganzen Lande verboten wurde, so daß wenn sie bei dieser Beschäftigung betroffen werden würden, sie für infam gehalten und ihnen hinführo gar keinen Schutz, weder vom Landesfürsten noch von irgend einem Andern suffragirt werden sollte (Vergl. Landtäglicher Abschied vom Jahre 1692, § 6 und 1699, § 29). Seitdem lebten dieselben hier in den Städten und auf dem Lande größtentheils vom Kleinhandel und Trödel, Krüge-Pacht, Brantweinsbrand und Wafelgeschäfte; in der Residenz Mitau durften sie jedoch nirgends anders, als in einem besondern Quartiere, in der sogenannten Judengasse (jetzt Doblen'sche Straße) unter dem Namen von Duld-Schutzjuden wohnen. Wohl erging auch seitdem in Folge einiger Vorstellung von Seiten der städtischen Bürger, einige Male der Herzogliche Befehl, die Juden aus dem Lande zu weisen; allein der Adel, dem sie nicht nur keinen Schaden zufügten, sondern im Gegentheile, sich demselben auf mancherlei Weise nützlich machten, protegirte dieselben und suchte die Vollstreckung jener Ausweisung nach Kräften zu hintertreiben, bis endlich nachstehendes Herzogliche Edict publicirt wurde. Es lautete wie folgend:

„Von Gottes Gnaden, Wir Ferdinand, in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzog u. c. Demnach Wir die Abschaffung derer Juden außen Lande durchgehends aus denen Aemtern, Krügen, Städten und Flecken binnen gesetzter Frist unter einer namhaften Pöne unaussetzlich zu bewerkstelligen, schon mehrmahle rescribiret, in Maßen Wir deren Gewerbe dem Lande und denen Städten höchst nachtheilig gefunden, sie dahero in vorigen Zeiten nimmer geduldet worden, und denen Landesgesetzen als bisheriger Observanz entgegen, aus welcher Absicht dann auch wider selbige hin beborn nach und nach deutliche Verfassungen ergangen und gemacht worden: Aus hat es dabei durchgehends dergestalt sehr Bewenden, daß von dato ab, binnen sechs Wochen forthane Verordnung indifferenter wider alle und jede keinen deren ausgenommen, und es sey unter was Prätext es immer wolle, zur Execution gebracht; auch da einer oder der andere Jude auf Fürstlicher Grenze nach Verlauf dieser zum Ueberflusse gegönneten Frist betroffen werden sollte, selbiger sofort Handsfest genommen, und eher nicht erlassen werden sollte, bevor der oder diejenige das täglich geordnete à 1 Reichsthaler cour. erlegt und abgetragen: In maßen auch noch denjenigen, welche sich wi-

der Verboth vom Anfange dieses Jahres noch im Lande gehalten, oder auch inzwischen fortgegangen, das geordnete eingetrieben, und die Anwesende vor die Entgangene das Aufgelassene zu entrichten, und sogleich auch vor Exzirung derer a dato gegönnten sechswöchentlichen Frist ab, täglich 1 Reichsthaler alb. abzutragen compellirt werden sollen. Indessen sowohl die Wohlgeborenen Oberräthe, als Oberhauptleute und Officianten, desgleichen die Magisträten derer Städte, denen Juden binnen dieser gelassenen Frist, zu ihren im Lande habenden rechtmäßigen Anforderungen verheissen und sonder weitem Specialbefehl prompte Justize zu pflegen; nach deren Verlauf aber sie nicht besugt, sich unter dergleichen Vorwand länger im Lande aufzuhalten, sondern mögen hiernächst deren erweisliche Schulden bezutreiben, einem ihrer Bevollmächtigten auftragen: Ob welcher Verordnung dann sowohl Officialist, Magistrat und Bedienter fest und unverbrüchlich sonderu alle weitem Anfrage oder Exception zu halten hat. Urkundlich dieser unter Unserm gewöhnlichen Handzeichen und Fürstlichen Insiegel, gegeben zu Danzig, am 23. Martii anno 1714.

(L. S.) Ferdinand, Herzog zu Kurland.

Doch da der Herzog meist zu Danzig residirte und das Regierungsruhr seines Staates fast ganz in den Händen der Oberräthe ließ, so ist auch dieses Edikt nie in seiner ganzen Kraft ausgeführt worden, und wenn auch eine kurze Zeit hindurch so manche Pön von den Juden für den unerlaubten Aufenthalt in die herzogliche Kasse floß, so sahen die Juden dieselbe doch nur als eine sehr mäßige Kontribution für ihren Aufenthalt daselbst, keinesweges aber als Strafgeld an; ja es dauerte nicht lange, und selbst diese Pön existirte daselbst nur dem Namen nach. Als hierauf im Jahre 1717 die commissorialische Decision, welche die allgemeine Landesverfassung näher festsetzte, emanirt wurde, wurden in derselben die Juden nicht gänzlich von dem Verbleibe in Kurland, sondern ausdrücklich nur a jure braxandi & cauponandi ausgeschlossen, und ihnen nur untersagt, sich in den Herzogthümern den Privilegien und landtäglichen Schlüssen zuwider, aufzuhalten (Bgl. Doc. Comm. de Anno 1717 ad Grav. 29 in fine). Bald nach dieser commissorialischen Decision nahmen die Oberräthe des Landes, trotz des herzoglichen Verbotes, nicht allein die Jesuiten, sondern auch die Juden gegen eine Summe Geldes unter mancher Begünstigung wieder auf, gegen welche Ausnahme später selbst der Herzog nicht protestirte. (Vergl. Ludwig Gebhardi's Geschichte von Kurland, Halle 1789. 4. S. 166.) Da den Juden für die Freiheit in Kurland zu wohnen, unter Andern auch eine Summa von 400 Rthlr. Albertus jährlich zu zahlen auferlegt wurde,

welche dieselben aber nicht bezahlten: so ward festgesetzt, daß kein Besitzer ihnen in seinem Gebiete eine Wohnung erlaube (Landtägl. Abschied von 1719, § 21). Hierauf versprachen die im Lande theils wohnhaften, theils handeltreibenden Juden, sowohl die alte Schuld von 2000 Rthlr. Alb. abzutragen, als auch künftig jährlich 400 Rthlr. Alb. zu zahlen; in Folge dessen ihnen der weitere Verbleib im Lande gestattet wurde (Landtägl. Abschied v. 1724, § 27). Allein sie blieben saumselige, unprompte Zahler, und wurden deshalb angewiesen, das Land bis Johannis 1728 gänzlich zu räumen (Landtägl. Abschied v. 1727, § 7). Doch im Jahre 1730 wurden nicht nur diejenigen Juden, welche Branntweimbrenner und Handwerker waren, und also den christlichen Einwohnern keinen Schaden verursachen konnten, sondern auch noch einige andere beim Hofe angesehene Juden, von der Räumung des Landes dispensirt, wobei ihnen auch die jährliche Zahlung von 400 Rthlr. erlassen wurde; und seit diesem Jahre existirt bereits in Mitau ein förmlich organisirter jüdischer Todtengräber-Verein, sammt einem vom Herzoge concessionirten jüdischen Gottesacker, und zwar auf einem zur Stadt Mitau gehörigen Patrimonialgrunde. Diese Concession zu einem eigentlichen und selbstständigen Gottesacker, soll laut Annalen des gedachten Vereins (Pinkes de Chebrah-kadisch,) ein gewisser Sfaat ben Jehudah beim Herzoge, erwirkt haben.

Nachdem aber viele Juden unter dem Vorwande, daß sie Branntweimbrenner und Handwerker wären, die aber zu solchen keinesweges gehörten, sich im Lande wieder einfanden, ward im Jahre 1732 bestimmt, daß von der gesammten im Lande befindlichen Judenthümlichkeit, bis zum künftigen ordentlichen Landtage, jährlich 400 Rthlr. Alb. bezahlt werden sollten (Landtägl. Abschied v. 1732, § 27). Und auf dem Landtage im nächstfolgenden Jahre wurde verordnet, daß sich alle Juden ohne Ausnahme, bis zum nächsten Landtage zu ihrem Abzuge fertig halten sollten. Doch auf dem im Jahre 1735 gehaltenen Landtage ward nur dafür gesorgt, daß die von den Juden zu zahlenden 400 Rthlr. Alb. ohne Unterschleif einkommen möchten, so wie sie auch zur Abtragung ihrer Schulden im Jahre 1738 bis zum ordinären Landtage conservirt wurden. Doch gerade jetzt herrschte eine allgemeine Mißstimmung gegen die Juden. Die Ursache davon war folgende: Nachdem Herzog Ferdinand im Jahre 1737 zu Danzig gestor-

ben und mit ihm der Kettler'sche Stamm erloschen war, folgte ihm der Graf Ernst Johann Biron in der Regierung als Herzog von Kurland. Dieser suchte seine Reichthümer möglichst zu vermehren, und bediente sich zu diesem Zwecke unter Andern auch eines gewissen Hofjuden, Namens Lipman (Lewi), dem er einen beträchtlichen Theil der Verwaltung seiner Finanzen übertrug, und dessen Rath er sich öfters, vorzüglich in Gelbangelegenheiten, erholte. Ja, derselbe ging so weit, diesem Juden verschiedene Handelsmonopole ausschließlich zu ertheilen, von welchen er den Nutzen mit diesem theilte. Natürlich veranlaßte dieser Umstand, daß die Stände in der Folge der gesammten Judenthümlichkeit abgeneigt wurden. (Vergl. hierüber auch die Note in der allgemeinen Encyclopädie von Ersch und Gruber, 1. Sect., Band 10, p. 247). Die Folge davon war, daß im Jahre 1739 festgesetzt wurde, daß bis Johannis 1740 alle Juden ohne Ausnahme, das Land und die kurlische Grenze verlassen sollten (Landtögl. Abschied v. 1739, § 7). Doch wurde, damit sie ihre Schulden bezahlen könnten, ihr Aufenthalt noch eine Zeitlang prolongirt; als sie aber, wegen der von ihnen nicht abgetragenen Schuld, noch im Jahre 1746 im Lande waren, wurde auf dem Landtage beschlossen, daß kein einziger Jude drei Wochen nach Johannis des 1747sten Jahres in Kurland angetroffen werden sollte (Landtögl. Absch. v. 1746, § 65). Nichtsdestoweniger blieben sie nach wie vor im Lande, obgleich der landtögl. Schluß von 1754 (Landtögl. Absch. v. 1754, § 20) die Ausweisung derselben wiederholte.

Unter Regierung des Prinzen und Herzogs Carl erschien am 20. September 1760 wiederum ein strenger Befehl, wegen ihrer gänzlichen Ausweisung, worin befohlen ward, daß nach Verlauf von sechs Wochen a dato publicationis dieses erwähnten Befehls kein Jude sich innerhalb des kurländischen Gebietes, unter irgend einem erdenklichen Vorwande, aufhalten solle; und so sie in der Residenzstadt Mitau auf den Straßen oder in ihren Quartieren, der Verordnung zuwider, angetroffen würden, ergriffen, zur Staube geschlagen und der Stadt verwiesen werden, zugleich aber Diejenigen, welche Juden den Aufenthalt verließen, fiscalisch citirt und ungesäumt gesetzmäßig bestraft werden sollen. Damit aber auch der vielfältige Prätext der Juden, als ob sie Reisende und Fremde seien, gänzlich wegfalle, wurde in demselben

Befehle vorgeschrieben, daß die fremden, auch mit Polnischen und Litthauischen Handelsprodukten nach Mitau handelnden Juden, wenn sie dieses ihres erlaubten Handels wegen nach Mitau kommen sollten, sich sogleich bei dem Bürgermeister zu melden und von selbigem einen Freizettel auf einen oder ein paar Tage, nach Beschaffenheit ihrer Geschäfte, auszunehmen schuldig sein sollen; wofür Diejenigen, die nicht aus fremden in herrschaftlichen Berichtigungen mit Pässen hieher kommen, jedes Mal einen Sechser zu erlegen haben sollen; ferner, daß dergleichen fremden und reisenden Juden besondere Quartiere angewiesen werde, in welchen und sonst nirgends, dieselben zu logiren verpflichtet sein sollen. Zugleich wurde den kurländischen Zollbeamten vorgeschrieben: daß, wenn sich bei ihnen künftighin Juden zur Verzollung ihrer Kramwaaren, die sie durch das Land zu bringen gemeint wären, melden sollten, sie die Waaren nach empfangenem Zoll versiegeln, welche von den Juden nicht eher entsiegelt werden dürften, als bis sie aus den Herzogthümern hinausgekommen sein würden. Damit dieser Befehl zu Jedermanns Wissenschaft gelange, wurde er an drei nach einander folgenden Sonntagen in den Kirchen dieser Herzogthümer, von den Kanzeln herab verlesen, sowie auch an allen öffentlichen Orten, an Krügen und Landstraßen u. s. w. affigirt.

Hart lastete nun dieses Edikt auf die unglücklichen Juden in Kurland; denn es wurde diesmal mit vieler Strenge gegen sie geübt, so daß wirklich nicht selten Fälle vorkamen, wo sogar mancher jüdische, sonst rechtschaffene Greis, wegen des betroffenen unerlaubten Aufenthalts körperlich gezüchtigt wurde (Vergl. über dieses Edikt Inland 1840, Spalte 117). Die Veranlassung zu diesem so strengen und harten Befehle wird unter Andern lediglich dem Umstande zugeschrieben, daß ein Jude gestohlenen Hofsgut angekauft haben soll, wofür die ganze Judenthümlichkeit büßen mußte.

Glücklicherweise änderten sich bald die Umstände zu Gunsten der Juden. Denn unmittelbar darauf wurde Herzog Ernst Johann Biron aus der Verbannung, wo er, in Folge gewisser stattgefundenen Umstände, seit dem Jahre 1740 gelebt hatte\*), nunmehr vom Kaiser Peter III. zurückberufen, und schon im Jahre 1763

\*) Vergl. „Geschichtl. Uebersicht der Grundlage und der Entwicklung des Provinzialrechtes in den Ostseegouvernements. St. Petersburg, 1845.“ S. 74.

von der Kaiserin Katharina II. in seine Rechte auf Kurland wieder eingesetzt, wo er zuletzt auch, nach der Restauration, von den Polen anerkannt wurde, so daß er 1769 die Regierung ruhig seinem Sohne Peter überlassen konnte. Dieser Fürst, dessen Gemüth nicht nur durch die vieljährige Verbannung zur äußersten Sanftmuth gestimmt und für die Bitten der Juden empfänglich ward, sondern auch gleich bei seinem ersten Regierungsantritte mit den Letztern sympathisirte (siehe oben S. 23), behandelte nun Dieselben mit einiger Milde und verlich ihnen jetzt in seinen Landen so manche Concessionen. Unter der Regierung seines Sohnes Peter kamen die Juden im Jahre 1775 bittschriftlich ein, und baten, die von dessen Vater ihnen gegönnten Concessionen zu bestätigen und ihnen einen ruhigen Aufenthalt in Kurland zu gewähren, welches Gesuch der Herzog Einer versammelten Kurländischen Ritter- und Landschaft zur Begutachtung vorlegte, die aber, nach mehrmaliger Berathung, endlich im Landtagsbeschlusse von 1778 erklärte, daß den Juden keine Duldung zu gewähren sei (Landtägl. Abschied vom 1778, S. 15. Vergl. auch Landtags-Diarien vom 20. October 1775, S. 26; vom 10. Juni 1776, S. 91; vom 6. Februar 1778, S. 161, 171, 178, 186, 189 u. 210; vom 14. September 1778, S. 37, 49, 97, 202, 225, 227, 234 u. 243). Als jedoch die Juden hierauf in demselben Jahre mit einer abermaligen Bittschrift einkamen, erhielt der Landesbevollmächtigte, Kammerherr Wilhelm Ernst von der Brüggen von Einer Kurländischen Ritter- und Landschaft den Auftrag, einen Plan zur Duldung der Juden auszuarbeiten und einzureichen, welcher auch den von demselben entworfenen Plan im Jahre 1780 übergab, und worüber die Städte Kurlands im Jahre 1782 sich günstig erklärten. Obgleich noch immer keine definitive Entscheidung über diese Judenangelegenheit ausgesprochen werden konnte, indem noch im Jahre 1786 vom Kammerherrn Georg Peter Magnus von der Necke ein anderweitiger Plan, der übrigens ebenfalls günstig und größtentheils mit dem erstern Plane übereinstimmend ausfiel, eingereicht und dieser auf dem Landtage hin und wieder modificirt wurde, worauf dann verschiedene Unterhandlungen zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft gepflogen und die Entscheidung dieser Sache solchergestalt von 1775 ab, von einem Landtage zum andern und noch zuletzt auf dem vom 19. Januar 1787 wieder auf den nächsten Landtag

ausgesetzt worden ist\*): so hatten sich doch schon jetzt die Juden eines ruhigen Aufenthaltes in diesem Herzogthume und in dessen Residenzstadt Mitau zu erfreuen, und ohne die allendliche Entscheidung abzuwarten, erhielten die Juden, auf Verwendung einiger hohen Personen, die Erlaubniß, bei der Residenzstadt Mitau, obwohl nur außerhalb des eigentlichen Stadtgebietes, Handel zu treiben; ja, sogar in der Stadt selbst erhielt ein Jude, Namens Meyer Kreslawe, die Erlaubniß, einen Gasthof zu halten, (den man Hôtel de Jerusalem nannte, welches Haus noch jetzt als Einfahrt existirt und gegenwärtig H. S. Michelson gehört,) und im Jahre 1784 legte Kalman Borkum den Grund zu der von ihm aus eigenen Mitteln erbauten geschmackvollen Synagoge, (welche gegenwärtig Eigenthum des Kaufmann's Friedlieb ist,) so wie er in demselben Jahre daselbst auch ein Gebäude für den Chasan (Vorsänger) und Synagogendiener, sammt einem religiösen Bade (Mikweh) auführte.

Dem gedachten Kalman Borkum und seinem Bruder Samson, so wie auch noch dem Hofjuden Rabbi Behr ben haKadosch M. Benjamin, verdanken die kurländischen Juden im Allgemeinen, und die jetzt so zahlreiche Mitausehe jüdische Gemeinde in's Besondere, ihre Organisation und Existenz, indem dieselben nicht nur beim Herzoge in Ansehen und Gunst standen, und daher auch sich nach Kräften für ihre Glaubensgenossen zu verwenden nicht ermangelten, sondern sie leisteten der Gemeinde durch ihren mildthätigen Character auch noch besonders in pecuniärer Hinsicht wichtige Dienste. — Diese Gebrüder Borkum sind merkwürdigerweise in einem und demselben Jahre (1778) in den jüdischen Todtenbestattungs-Verein (Chebrah-kadische) zusammen eingetreten und auch in einem und demselben Jahre (1828) wieder zusammen aus demselben durch den Tod in eine bessere Welt übergegangen.

Das Jahr 1787 war überhaupt sehr reich an Debatten über die Duldung der Juden in Kurland, und zwar nicht nur an officiellen Verhandlungen, sondern auch an verschiedenen Broschüren, die diesen Gegenstand ausführlich besprachen, und dürfte es nicht uninteressant sein, letztere hier im Auszuge zu erwähnen.

\*) Vergl. Landtags-Diarien vom 17. Juli 1780, S. 152, 201, 252; vom 29. Juli 1782, S. 133, 134, 138, 170, 221, 237 u. 298; vom 23. August 1784, S. 269; vom 28. August 1786, S. 19, 24, 63, 70, 248 und 323, und endlich vom 19. Januar 1787, S. 243, 273, 279, 297, 311, 315 u. 330.

Zuerst erschien eine Schrift unter dem Titel „Ueber die Duldung der Juden in den Herzogthümern Kurland und Semgallen. Mitau (ohne Datum), bei Stef-  
fenhagen,“ 36 S. 8. Der Justizrath Georg Friedrich Witte von Wittenheim wird als Verfasser dieser Schrift angegeben (Vergl. Necke und Napiersky's Schriftsteller-Lexicon (s. v.) und Schwarz's Bibliothek Pro. 197). Dieselbe ist gegen das Ende der landtäglichen Verhandlungen von 1786, spätestens aber im Januar 1787, erschienen, welches aus den Worten des Verfassers, Seite 33, hervorgehet. Derselbe handelt seine Materie in zwei Theilen ab. In dem ersten giebt er seine Meinung darüber zu erkennen: worauf man bei Festsetzung der Duldung der Juden zu sehen, und wie oder unter welchen Bedingungen man ihnen den Aufenthalt in Kurland verstatten könne. Hier setzet er für's Erste fest, daß die Grundgesetze dem Aufenthalte der Juden in Kurland nicht überhaupt entgegen stehen, sondern nur die Juden von gewissen Berechtigungen und Gewerben der christlichen Landesbewohner ausschließen. Er sagt nämlich (S. 5 ff.): „Es ist eine edle Absicht, den Juden in Kurland, die bis jetzt nur als Flüchtlinge haben leben müssen, einen freieren und sichereren Aufenthalt zu verstatten. Die zur Erreichung dieser besten Absicht gemachten Vorschläge verdienen, auf dieser ihrer wohlthätigen Seite, wahre Hochschätzung. Und ein jeder Freund der Menschheit muß die Ausführung derselben theilnehmend wünschen, auch nach dem Maße seiner Kräfte zu befördern suchen. Allein eben der Freund der Menschheit darf nicht anrathen, die politische Judenreform in diesem Staate mit raschen Schritten, ohne die dazu höchst nöthige Vorbereitung zu vollziehen. Vielmehr ist er verpflichtet, vor der Gefahr zu warnen, mit der die plötzliche Ausführung derselben den verschiedenen Lokalverhältnissen drohet, und bei der Heilung des Uebels die heilende Hand so zu führen, daß den Juden, die das Uebel gelitten haben und noch leiden, bei ihrer wohlthätigen Aufnahme, als neuen Einwohnern im Staate, nicht zu vortheilhafte Begünstigungen ertheilet, durch solche aber, alten christlichen Bürgern ihre aus Fundamentalgesetzen — zu deren genauesten Beobachtung alle Theile des Staates gleich starke Verpflichtung haben — erworbenen Rechte, die sie auch größtentheils eine lange Reihe von Jahren hindurch ungestört ausgeübt haben, ohne dringende Fälle entzogen werden, wovon die Schwäche des Staates,

entweder bald oder langsam, doch aber unhinterbleiblich die Folge sein müsse.“

„Daß schon vor der Unterwerfung Pieslands an Polen sich Juden im Lande aufgehalten haben; daß ihnen durch den Subjectionsvertrag (28. November 1561) so wenig, als durch die sich auf solchen gründende landtägliche Schlüsse vom vorigen Jahrhundert, und durch die commissorialische Decission von 1717, der Aufenthalt gänzlich verboten, sie vielmehr nur von den Rechten Commerzen zu treiben, Zölle und Accise zu halten, zu brauen, Bierschenken zu haben, und vom Verbleib im Lande wider die Privilegien und landtäglichen Schlüsse, in welchen nämlich wider solchen, etwas überhaupt oder besonders festgesetzt worden, ausgeschlossen gewesen; daß sie erst hernach, bald für Schutzgeld geduldet, bald aber wieder mit oder ohne Ausnahme verbannt worden sind,“ hat der Verfasser im Anfange bewiesen.

„Die Grundgesetze“ fährt er fort, „stehen also überhaupt dem Aufenthalte der Juden in diesen Herzogthümern nicht ganz entgegen. Sie können vielmehr in solchen ohne fernere Störung geduldet und bei dem Genuße der Rechte der Menschheit, unter den Bedingungen, die das Staatssystem, sowohl für sich, als noch besonders das Lokal der in diesem Staate liegenden Städte nothwendig machen, und mit welchen sie, wenn sie der Duldung und des Schutzes würdig werden wollen, ohne Murren zufrieden sein können, erhalten werden.“ — Zweitens giebt er den bereits seit vielen Jahren im Lande sich aufhaltenden Juden den Vorzug zur Duldung vor fremden, sich weiterhin meldenden Juden, und fügt als eine ökonomische Staatsregel hinzu, daß nicht mehrere aufgenommen und geduldet werden müßten, als sie ohne Nachtheil der alten Einwohner im Lande leben könnten. In Bezug auf die den Juden zu gewährende Religionsfreiheit, glaubt der Verfasser, daß man ihnen den öffentlichen Gottesdienst, jedoch nicht das Opfern (sic) gestatten müsse. „Haben die Juden,“ heißt es S. 10, „das von Moses gebotene Opfern schon außer Palästina suspendiren müssen: so könnte auch wohl dieser bloß von Rabbinen eingeführte schädliche Gebrauch (sic) aufgehoben werden.“ Der Verfasser hat durch den letztgenannten Passus gezeigt, wie wenig er das Judenthum und seine Dogmen kennt, obgleich er am Eingange seiner Schrift behaupten will, daß er die Juden seit einer Reihe von 20 Jahren genau kennen zu lernen

Gelegenheit gehabt habe; denn, wem sollte es nicht bekannt sein, daß die Juden seit der Zerstörung des Tempels zu Jerusalem, und besonders noch außerhalb Palästina, weder opfern, noch auch von Relionswegen opfern dürfen. Möglich, daß der Verfasser das Schlachten der Thiere nach dem jüdischen Ritus mit Opfern verwechselt hat. — Ferner ist derselbe der Meinung, daß man den Juden überall, wo sie sich ansiedeln, Schulen, Bethäuser, Synagogen, eigene Begräbnisplätze (jedoch mit Abstellung des übereilten Begrabens) und eigene Rechtspflege in Streitigkeiten der Juden mit Juden, außer Kapitalverbrechen, zugestehen müsse. Allein sowohl die Religionslehrer der im Lande wohnenden Juden, die einsichtsvolle und rechtschaffene Männer sein müssen, als auch ihre Richter, die der jüdischen Gesetze kundig und gewissenhaft sein müssen, dürften nur unter ausdrücklicher Bestimmung gewisser Pflichten angenommen und bestellt werden, deren genaueste Erfüllung sie durch Eide ansgeloben sollten, die mit der strengsten Beobachtung des ganzen, zur feierlichen Ablegung eines Judeneides erforderlichen Ceremoniells, in Gegenwart des Oberhauptmanns, vom Instanzsecretair abzunehmen wären, extrahirt. Die Religionslehrer können verpflichtet werden: 1) daß sie die Juden durch ihren Religionsunterricht nicht zu ungeselligen Gesinnungen gegen die Christen reizen, sie vielmehr mit ihrem dankbaren Verhalten gegen den sie duldbenden und schützenden Staat, mit der Würde ihrer Pflichten gegen alle dessen Einwohner bekannt machen, und sie besonders lehren, daß die Gebote und Verbote der heiligen Schrift, die sich auf Sittlichkeit und Recht beziehen, auch gegen Christen zu halten sind, und daß also die Judenliebe nicht über die allgemeine Menschenliebe hinausgehen müsse; 2) daß sie das schriftliche Gesetz Moses ohne allegorische Deutung, bloß nach vernünftigen Auslegungsregeln lehren wollten, 3) daß sie, wegen Vernachlässigung der Religionsgebräuche, keinen Kirchenbann, auf eine im Privatleben Einfluß habende Weise, ausüben wollten. Die jüdischen Richter aber müßten sich verbindlich machen, daß sie nicht nur bei der Untersuchung und Entscheidung der Judensachen unparteilich sein, und kein Urtheil, ehe es vom Oberhauptmann für gut gefunden wäre, vollziehen, sondern auch sich willig finden lassen wollten, die jüdischen Civilgesetze in vielen Dingen mit den auf ihren gegenwärtigen Zustand mehr passenden Landesgesetzen zu

vertauschen. Hiernächst würde, mit der religiösen und gerichtlichen Verbesserung, die Erziehung der jungen Juden, deren Aufklärung und sittliche Bildung zu verbinden sein. Es müßte ihr Verstand erleuchtet und ihr Herz erwärmet werden. Und sollte es im Anfange an jüdischen Lehrern, oder am Fond zu jüdischen Schulen fehlen, so müßten die Eltern die Erlaubniß haben, ihre Söhne in die christlichen Schulen zu schicken, in denen sie in der deutschen Sprache, in der Naturlehre, Geschichte, Geographie, Mathematik und Moral unterrichtet werden könnten; auch müßte ihnen, die höhern Wissenschaften auf dem hiesigen Petrinum erlernen zu können, offen stehen. Die aufzunehmenden Juden müßten sowohl im Lande, als in den Städten wohnen können; jedoch mit Ausnahme derjenigen Städte, deren Fundamental-Verfassung ihrer Aufnahme entgegen wäre. Ihr Nahrungsgewerbe im Lande schränkete er, da sie seiner Meinung nach, zum Ackerbau theils nicht geneigt, theils zu schwach wären, auf Handwerke und Branntweinsbrennerei, und in den Städten auf Kunstarbeiten und den Trödelhandel ein. In dem zweiten Theile gehet er die verschiedenen politischen Verhältnisse kurz durch, in welchen die jüdische Nation nach Jerusalem's Zerstörung unter den Römern, Gothen, Vandalen, Franken, Westgothen, in Deutschland, Spanien, Portugal, Holland, Frankreich, England, Dänemark, Schweden, Rußland, Liefland und Kurland sich befunden haben.

Hierauf erschien eine Schrift, unter dem Titel „Bemerkungen über die Duldung der Juden, und den ihnen, so wie den nicht ansässigen fremden Kaufleuten verbotenen Handel in den Herzogthümern Kurland und Semgallen.“ 1787. Zehn Seiten in 4.

Diese Schrift geht nicht, wie man etwa vermuthen könnte, auf die vorher erwähnte, sondern sie behandelt diese Materie unabhängig und fast als Gegenstück von jener. Der Verfasser spricht hier lediglich gegen die Juden und für die kurländischen Städte, und will behaupten, daß die Juden, als Verächter der christlichen Religion (!?), von aller Theilnahme an den bürgerlichen Gewerben gänzlich ausgeschlossen; in den Städten nicht geduldet, und diesen sowohl, als den fremden, nicht ansässigen Kaufleuten alle Handels- und andere unzulässige Gewerbe, es sei im Lande, oder in den Städten, auf das Schärffte untersagt und selbige

aus dem Lande entfernt werden müßten. Er gründet sich hierbei vorzüglich darauf, daß schon die Anzahl der christlichen Bürger zur Ausübung der bürgerlichen Gewerbe bereits so überflüssig wäre, daß sie ihren Unterhalt nur kümmerlich ziehen könnte; daß die Zahl der hervorbringenden Einwohner in Kurland nicht in dem gehörigen Verhältnisse mit der Zahl der verarbeitenden und vertheilenden stände; folglich letztere nicht vermehret werden müßte; daß die Juden aus Gemächlichkeit sich mit dem Ackerbau und solchen Gewerben, die eine Anstrengung des Körpers oder Geistes erforderten, nicht beschäftigten (!?); daß sie sich in den Ländern ihres Aufenthalts als Fremdlinge betrachteten, und also an deren Wohlstande keinen patriotischen Antheil nähmen, auch noch keinen Staat, darin sie geduldet worden, in Flor gebracht hätten, wohl aber selbigem schädlich geworden wären (!?); daß zu der so nothwendigen bessern Bildung des Verstandes und Herzens der jüdischen Jugend, keine Aussicht in Kurland wäre, indem es daselbst noch bisher an hinreichenden Erziehungs-Anstalten für die christliche Jugend fehlte; daß durch die Duldung der Juden und durch die ihnen oder den herumziehenden fremden Kaufleuten, wenn auch nur im Lande, zu gestattende Handels- oder andere bürgerlichen Gewerbe die Wohlfahrt der Bürger in den Städten zu Grunde gerichtet und folglich dem allgemeinen Besten dadurch geschadet werden würde; und daß endlich aus solchen Gründen schon in der frühesten bis auf die letzte Zeit das widerrechtliche Handelsgewerbe der fremden, im Lande nicht anfässigen Kaufleute, so wie der Juden und deren Duldung streng untersagt worden wäre.

Als Verfasser dieser Schrift wird der Hofrath Braun angegeben, der vormals Instanzsecretair in Mitau und nachher Stadtsecretair in Libau war, einige Jahre darauf aber verstorben ist.

Diese letztgenannte Schrift rief eine Gegenschrift hervor, welche den Titel führt: Beantwortung der Bemerkungen über die Duldung der Juden &c. &c. in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, von ... ann. Mitau. 12 Seiten in 4. (1787).

Der Verfasser ist der Doctor Lachmann, ein Jude aus Preußen gebürtig\*) Er hatte sich zwar in Bauske niedergelassen, zog

\*) Die in Mecke u. Napier'sky's Schriftsteller-Verzicon (Th. I. S. 126) aufgestellte, ohne übrigens auch nur einigermaßen motivirte, oder durch Quel-

aber nach wenigen Jahren von dort fort und begab sich nach Rußland. Die vorhergehende Schrift, welche er hier widerlegt, charakterisirt er als eine elende Schmähschrift auf seine Nation. Er verarget es jenem Verfasser um so mehr, als derselbe (ein geborner Preuße) doch in seinem Vaterlande Preußen bemerkt haben müßte, wie sehr die jüdische Nation daselbst in Flor sei und von dem Monarchen bei ihren Privilegien geschützt werde. Zur Widerlegung seiner Schrift bekämpft er unter Anderm die Behauptung des Verfassers der Bemerkungen, nach welcher die Juden Verächter des Christenthums wären, und sucht vielmehr zu beweisen, daß die Juden in der Regel ihren christlichen Mitbürgern mit Liebe entgegenzukommen sich bemühen. — „Daß die Juden dem Staate, in welchem sie geduldet werden, am Wenigsten vortheilhaft, vielmehr schädlich seien,“ stellt unser Verfasser als völlig unbegründet dar, und zwar, weil die Bevölkerung die Hauptstärke und Blüthe eines Staates ausmache und die Industrie vermehre. Wäre die Behauptung des Gegners wahr, so würde ja der römische Kaiser die Juden nicht unter vortheilhaften Bedingungen zu sich eingeladen haben; so würde auch die russische Kaiserin, auf ihrer Reise nach Kiew, die jüdischen Deputirten aus der Stadt Sklow, in deren Nähe sie übernachtete, nicht zum Handkusse zugelassen (Vergl. das 53. Stück der Hamburger Zeitung vom Jahre 1787), und auch keine Ukase zu Gunsten der Juden erlassen haben; so würde in der Stadt Welische in Weiß-Rußland der dortige Bürgermeister kein Jude sein können, und der König von Preußen würde nicht Vielen von ihnen bürgerliche Rechte eingeräumt und sogar einen Juden zu seinem Hofagerten ernannt haben; so würden in Holland (Vergl. Abt Coher's Reisen u. s. w.) nicht zur Zeit circa 30,000 jüdische Familien geduldet; Deutschlands katholische Fürsten hätten aus

lenangabe bestätigte Behauptung, daß der Verfasser dieser Schrift nicht, wie Schwarz (Bibliothek der Kurländischen Staatschriften No. 199) und Andere angeben, der jüdische Doctor Lachmann, sondern zuverlässig der Pastor Bergesonn sei, ist nicht nur keinesweges zuverlässig, sondern höchst unwahrscheinlich; wenigstens geht aus dem Buche selbst, fast auf jeder Seite, handgreiflich hervor, daß es der gedachte jüdische Doctor Lachmann, nicht aber der Pastor Bergesonn sei. Uebrigens bestätigt ausdrücklich auch Herr Pastor Mylich in seiner Schrift „Meine Gedanken u. s. w.“ (siehe weiter unten): daß kein Anderer, als gedachter jüdischer Doctor Lachmann, — den er in seiner erwähnten Schrift mehrmals namentlich anführt, — der Verfasser der obenerwähnten Schrift sei.

ihnen nicht ihre Hofärzte gewählt, und das Königreich Polen würde zur Zeit keine 60,000 jüdische Familien in seinem Staate ungestört und sicher leben lassen. — „Daß bei den Juden kein Patriotismus stattfinden sollte,“ nennt er vernunftwidrig und widersprechend: der Jude würde für den Staat, welchen er sein Vaterland nennen dürfte, natürlich ebenso wie die übrigen Einwohner desselben, sein Vermögen und Leben aufopfern. — Wegen der Behauptung: „Daß die Juden keinen Ackerbau und keine solche Gewerbe, bei denen eine Anstrengung des Geistes oder des Körpers erforderlich ist, trieben,“ verweist er seinen Gegner auf Litthauen, wo sie sich allerdings mit dem Landbau beschäftigen. Unläugbar wäre es hiernächst, daß Viele unter ihnen sich den Wissenschaften, Künsten und solchen Handwerken, an denen sie nicht von den Zünften gehindert würden, widmeten. Ungerecht würde es indessen sein, — fährt der Verfasser fort, — wenn man der übrigen größern Zahl den Handel untersagen wollte; weil theils nur Wenige studiren könnten, theils ihnen nur wenige Handwerke zu treiben erlaubt wäre, theils die mit Waaren umherfahrenden Juden den von den Städten entfernten Gutsbesitzern sehr nützlich wären. Sie ganz aus dem Lande entfernen wollen, wäre unstatistisch und unpolitisch. Kurland könnte fast noch einmal soviel Einwohner, als es jetzt habe, ernähren, und durch die Entfernung der beträchtlichen Anzahl von Juden würde Kurland einen unerfetzlichen Verlust erleiden, und durch den Abgang des Vermögens der Juden sich einem noch größern Geldmangel, als dem gegenwärtigen aussetzen. — In Hinsicht des den Juden zu gestattenden Handels, sagt der Verfasser: „Ich will nicht in Abrede sein, daß bei dem Handel der Juden eine oder die andere Classe der städtischen Einwohner nicht so viel gewinnt, als wenn sie den Alleinhandel oder ausschließende Privilegien besäße; allein im Grunde gewinnen dabei die übrigen Einwohner desto mehr.“ —

Gleichzeitig erschien, als Seitenstück zu letztgenannter Schrift, eine Broschüre, unter dem Titel: „Meine Gedanken, bei der Frage: ob man in unserm Vaterlande Juden dulden solle, oder nicht? und von einigen diesen Gegenstand betreffenden Schriften. Mitau (1787). Bierzehn Seiten in 4.“

Man eignet diese Schrift dem Georg Gottfried Mhlich zu, der Pastor zu Nerst in Kurland war. Die Schriften, auf welche er

in dem Titel zielt, sind die — „Ueber die Tuldung der Juden,“ und „Beantwortung der Bemerkungen 2c. 2c.“, als welche er allein gelesen hat. Bei beiden hält er sich jedoch nicht lange auf. Die erstere scheint ihm bei manchen guten Gedanken zu juristisch und zu parteiisch für die Städte verfaßt zu sein. Aus der andern sucht er hin und wieder einige Sätze gelegentlich zu berichtigen. „Die jetzige elende Lage und Verfassung der Juden in Kurland,“ sagt derselbe, „nicht länger gleichgültig ansehen, nicht länger dulden wollen: das wäre eine Sache, die uns Ehre brächte, die unsere christliche Pflicht erheischt, und darauf wir, als Patrioten, alle Aufmerksamkeit, alle Anstrengung unserer Einsicht zu verwenden haben; denn in der That, nicht die Juden, sondern lediglich ihre äußere Verfassung ist unserm Vaterlande schädlich. Alles, was sie dem Lande, darinnen sie sich aufhalten, Nachtheiliges thuen oder thun möchten, geschieheth durch unsere eigene Schuld: unser Betragen gegen sie nöthigt sie dazu. Es giebt viele Edle, Rechtschaffene und Gutdenkende unter ihnen. Die es nicht sind, hat eine üble Erziehung verdorben, oder werden durch Armuth und Bedrückung daran gehindert.“

„Denn die Juden sind eben solche Menschenkinder, als wir; sie haben eben eine solche vernünftige Seele, deren Character von Erziehung, Cultur und Verhältnissen modificirt wird, und darunter es eben solche Genies der ersten Größe, sowohl im moralischen, als gelehrten Fache, geben kann und wirklich giebt, als unter uns und allen andern Nationen, wovon viele factische und unwidersprechliche Beweise vorhanden sind. Man tadle also die jüdische Nation nicht als Nation, sondern man tadle ihre bedauerungswürdige Lage. Man ermuntre sie zum Vertrauen gegen uns, zum offenen liebevollen Umgange mit uns. Man widersetze sich ihren Lastern und belohne ihre Tugenden mit Achtung und ehrenvoller Bemerkung. Man gebe ihnen Gelegenheit und Veranlassung zur Cultur, zur Industrie, zum ehrlichen Auskommen. Kurz, man behandle sie nicht als Juden, nach der gewöhnlichen, tadelhaften Bedeutung, so wie sie unter dem Böbel im Schwunge ist, sondern als unsere Mitmenschen, als unsere Brüder.“

„Von Dulden aber oder Nichtdulden kein Wort mehr! Sie sind unsere Brüder; und warum sollte unser Vaterland den armen Juden verschlossen werden. Nein! Unsere Religion, die natürliche Menschenliebe, eine gesunde und unbefangene Politik erheischt

vielmehr nicht nur Juden, sondern Alles, was Mensch heißt: Zigeuner, Türken, Tartaren, Dschahiten und Protefen, wenn sich diese bei uns häuslich niederlassen wollen, liebevoll aufzunehmen, und, wenn sie sich als gute Bürger betragen, alles Schutzes und Beistandes, ohne Vorbehalt und drückende Einschränkung, zu würdigen.“

„Weg also auch mit dem bisher intendirten, sogenannten Schutzgelde! Ich möchte nicht gerne meine Bruderliebe an irgend Jemand in der Welt verkaufen, oder sonst auf Buecher austhun. Es hat dieses Geld etwas so Gehässiges in meinen Augen, daß ich es gerne einem jeden Redlichen abscheulich machen möchte. Einmal liegt dabei offenbar der Begriff zu Grunde, daß man die Schutzbegnadigten für unwürdige, dem Vaterlande schädliche und kaum zu duldende Menschen hält, die man, als ein unvermeidliches Uebel, wenigstens in Etwas benutzen will; so wie ungefähr der Sultan in Constantinopel und mancher andere Landesherr es mit den Bordells und Mädchen der Freude macht. Zweitens nöthiget man dadurch die ohnedieß armen Juden, und privilegiret gleichsam sie dazu, ihren kümmerlichen Unterhalt durch neue Arten von Betrug und unerlaubten Erwerbungsstegen zu suchen; denn, da sie jetzt kaum subsistiren, ohne solche beschwerliche Abgaben zu haben: wie sollten sie es denn ehrlicher Weise mit und unter denselben thun können? Endlich, wesswegen und warum sollen denn nur sie, und sonst Niemand zu Schutzgeldern verpflichtet sein? Ja, spricht man, sie tragen sonst Nichts zu den öffentlichen Lasten des Landes bei, und leben darinnen freier, als wir selbst. Das ist eben nicht gut. Man mache sie zu eben solchen Bürgern und Mitgliedern des Staates, als wir sind; man lasse sie an allen Auflagen, Willigungen, Abgaben u. s. w., die uns obliegen, mit Theil nehmen; man statuire keinen Unterschied unter Christen und Juden; man behandle sie just so, als wie wir Reformirte, Katholiken und Griechen unter uns behandeln: so wird diese Besorgniß wegfallen.“

„Ueberhaupt sollte das Wort „Jude“ durchaus keine eigene, von uns ganz abgeforderte Sorte von Menschen bezeichnen, sondern lediglich ein Religionsname, höchstens eine Vaterlandsbenennung sein, und daher ebenso wenig den bürgerlichen Rechten und Freiheiten der Ausgewanderten von Palästina nachtheilig werden, als es die Wörter „Schlesier,“ „Sachse,“ „Däne,“ „Schwede,“

„Schweizer,“ „Franzose,“ „Italiener“ denen aus diesen Ländern Ausgewanderten unter uns sind. Und was haben auch diese Alle vor den Juden zum Voraus? Sind sie uns nicht oft weit fremder, als die Juden selbst, die größtentheils schon von Ureltern her Eingeborne des Landes sind. Ich glaube doch nicht, daß man, bei dem jetzt fast allgemein angenommenen Begriff von Toleranz, ihnen noch die Religion als einen Makel anrechnen wird. Ist aber dies, so sind wir in der That den eingebornen Juden mehr Bruderliebe schuldig, als dem erst eingewanderten Ausländer, wenn er gleich ein Christ ist.“

„Aber freilich sind die Juden selbst, durch ihre eigene Absonderung von uns, Schuld daran, daß wir sie mit andern Augen ansehen. Ich gestehe, daß ich selbst einen in der sogenannten polnischjüdischen Kleidung einhertretenden und die abgeschmackte, kauderwelsche, lächerliche Judensprache redenden; überdem in den unbedeutendsten Kleinigkeiten, die nicht seine Religion, sondern ein eingewurzelttes Vorurtheil ihm zur Sünde gemacht hat, sich ängstlich, gewissenhaft betragenden Israeliten bemitleide, und mir nicht erwehren kann, ihn, falls nicht gering zu schätzen, doch auch nicht, so wie ich's sollte und gerne möchte, brüderlich zu ehren und zu lieben; zumal, wenn ich ihn dabei, welches doch kaum ihm zuzurechnen ist, nicht selten in Schmutz, in zerlumptem Anzuge und in der Miene eines vor Jedermann kriechend Demüthigen und Schüchternen erscheinen sehe.“

„Lieben israclitischen Brüder!“ fährt der Verfasser daselbst fort. „Das ist die Ursache warum selbst der niedrigste Pöbel Euch noch geringer, als sich achtet, und der weggeworfenste christliche Schurke sich's erlaubet, Euch zu necken und durch allerlei Chicane seine Lust an Euch zu büßen! Das müßte nicht sein; diesem müßtet Ihr zu entgehen suchen, dawider Euch selbst bewahren. Befehle und Bestrafungen von unserer Seite sind nicht hinreichend, sind ohne Kraft, so lange Ihr Euch sorglos aller Verachtung bloßgebet. Liebe, Ansehen, Ehre muß durch Verdienste erworben, und kann auf keine Weise erzwungen werden. Wer geachtet sein will, muß sich nicht selbst wegwerfen, muß sich alles Lächerlichen enthalten, muß sich nicht von andern Geachteten muthwillig auszeichnen. Warum kleidet Ihr Euch nicht wie andere ehrliche Leute? Was sollen die Pantoffeln an den Füßen, und die langen Peisacken am Kopfe? Sogar Euer Singen, Euer Tanzen

ist lächerlich, ist auffallend sonderbar. Das, dächte ich, müßtet Ihr Alles sorgfältig abzulegen suchen. Nichts, meines Wissens, hindert Euch daran; denn Viele von Eurer Nation haben es schon mit Vortheil gethan, und ich hoffe doch nicht, daß Ihr diese für Abtrünnige von Euch, oder für strafbare Uebertreter und Verächter Eurer Religionsforderungen halten werdet. Folget ihnen dann nach, und enthaltet Euch dabei aller, auch der kleinsten Niederträchtigkeiten, alles Betruges, aller schimpflichen und unrechtmäßigen Erwerbungs mittel. Alsdann nur, und sonst nicht, werden die Anstalten, die wir Christen zu Euerm bessern Aufnehmen etwa treffen könnten oder möchten, wahrhaftig heilsam für Euch werden, und Euch die Vortheile verschaffen, die wir Euch so gerne gönnen und zu gönnen verbunden sind.

Diese Anstalten nun, die in dieser Absicht von unserer Seite zu machen wären, sind, meiner Meinung nach, folgende:

„Erstlich müßte dem Juden eben so wohl, als allen christlichen Einwohnern, Achtung seiner Person, Bestand seiner Glücksgüter und eine jede Art des ehrlichen Gewerbes gesichert sein. Er müßte eben so gut und eben so ungehindert, als alle Andere, in den Städten Groß- und Kleinbürger werden, und auf dem Lande, wie und auf welche Art es ihm immer beliebt und er sich einrichten könnte, ungekränkt wohnen dürfen. Ob man ihn auch zu Stadtwürden gelangen und ebenso, wie jene Juden in der Stadt Welische, Bürgermeister werden lassen sollte; das, dächte ich, wäre eben nicht nöthig, vielleicht auch nicht sehr rathsam. Nur muß er die Freiheit haben, Häuser und liegende Gründe zu kaufen und nicht nur ungehindert bei christlichen und geschickten Meistern ein Handwerk zu lernen, sondern auch, wenn er es gründlich erlernt hat, selbst zumständig Meister zu werden. Man hat nicht Ursache, zu fürchten, daß hiedurch die christlichen Bürger beinträchtigt werden, und die Städte selbst am Ende in Verfall gerathen möchten. O nein! Der beste und wohlfeilste Arbeiter, er sei Christ oder Jude, wird immer gesucht und mit Kunden versehen sein, und der Taugenichts und Pfuscher verdient keinen Vorzug. Ueberdem, je mehr Einwohner und Bürger eine Stadt hat, je mehr Gewerbe, Industrie, Beeiferung sich redlich zu nähren drinnen angetroffen wird, je mehr kommt sie in Aufnahme, je florissantest ist ihr ganzer Zustand. Beweis davon sind alle große Städte in der Welt. Und haben wir denn schon zu viel Städte in Kurland? Könnten

nicht noch weit mehrere darinnen sein? Und sind die darinnen vorhandenen denn schon so sehr bevölkert, daß ihre Größe für das Wohl des Staates bedenklich wäre? Vielmehr würde unstreitig Landesherr und Vaterland ansehnlich dabei gewinnen, wenn sie weit zahlreicher und größer wären. Eine unsägliche Menge unserer Landesprodukte würde darinnen verconsumiret und verarbeitet werden, und tausend Sorten von Waaren, die wir jetzt so theuer dem Ausländer bezahlen müssen, würden bei uns selbst weit wohlfeiler geliefert werden, und das Geld im Lande bleiben.“

„Aber dann müßte zweitens auch alles das, was den Christen unanständig und verboten ist, auch keinem Juden gestattet sein. Er müßte z. E. durchaus nicht sich mit Schäumereien, Vorkaufen und dem ohne Betrug fast nicht denkbaren Kleinhandel und Pudelkram abgeben dürfen. Im Großen zu handeln, vom Affecuranz- und Wechselhandel an, bis auf Ellen- und Kramhandel, wenn dazu ein hinreichendes Kapital an Barschaften wirklich vorhanden ist, darf Keinem verwehret sein, er sei, wer er wolle, sobald er nämlich sich häuslich im Lande niederlässet und zu den bürgerlichen Abgaben und Lasten sich pflichtmäßig versteht. Ein solcher angesehenener, dem Lande einverleibter und verpflichteter Bürger müßte auch die Freiheit und das Recht haben, allenthalben zu Lande mit seinen Waaren umherzufahren und sie feilzubieten. Aber durchaus kein Anderer, er sei Jude oder Christ; denn es ist unsäglich, was die herumfahrenden Italiener, Schweizer, Holländer und andere Ausheimische, die mit ihrem Waarenkram über See zu uns herkommen, dem Lande für Nachtheil bringen. Weil sie sich auf ihren Fahrten frugal behelfen, so verzehren sie fast Nichts, und da sie fremd und nirgends ansäßig bei uns sind, so zahlen sie Nichts zum Besten des Landes, als höchstens die geringen Accisegebühren, denen sie doch auch durch Schleichwege und andere Ränke oftmals leicht auszuweichen wissen; dagegen locket ihr freundlich Gesicht und die Neuheit ihrer Waaren manchem sonst vorsichtigen Sparer das Geld aus dem Beutel, welches sie dann in großen Haufen zusammengescharret, klingend, zum Lande hinausbringen und in ihrer Heimath verzehren. Solche Vortheile würde man patriotischer den Einheimischen gönnen, und wenn unsere christlichen Bürger entweder zu commode oder zu ehrgeizig dazu sind, den unter uns wohnenden Juden und jüdischen Bürgern zutenden, die dann ihre Waaren entweder unmit-

telbar selbst aus Holland, Italien, Schweiz, Frankreich und England sich verschreiben, oder sie von unsern christlichen Bürgern und Großhändlern ausnehmen könnten, gänzlich nach Belieben und Vermögen; indem sie doch nebst ihren Kindern und Großkindern im Lande bleiben und ihr Wohlerworbenes zu Dessenelben Besten verzehren und verwalten.“

„Hingegen der Kleinhandel und Pudelkraut kann unmöglich dem Staate zuträglich sein. Wahr ist es: auch Bauernwaaren, auch Kleinigkeiten muß man für sein Geld kaufen können; allein, solche müßten gleichfalls die herumfahrenden, ordentlichen Kaufleute mit sich führen und feil haben. Nur nicht die bettelarmen Juden, deren ganzer Waarenvorrath oftmals nicht über zehn Thaler werth ist, und die, weil sie unmöglich von einem billigen und rechtmäßigen Profit leben können, zum Betrug und zur Uebersvortheilung der ohnedieß von allen Seiten gepflückten Bauern ihre Zuflucht nehmen müssen. Auch sähe ich nicht gerne, daß man Juden zu Krügern, oder gar zu Pächtern der Krüge zuließe; denn da haben sie recht Gelegenheit, und sind oftmals durch übertriebenen Pachtpreis dazu gezwungen, alle Arten von Kunstgriffen und Belustigungen zu gebrauchen, um die Bauern an sich zu locken. Sie sind auch vielmal strafbare Fehler, die die Bauern zum Diebstahl und Veruntreuung der herrschaftlichen und eigenen Erbschaften verführen. Nein, diese würden weislicher zum Ackerbau verwiesen sein. Zum Ackerbau? — Ja, und warum nicht? Offenbar hat der Bemerkter Unrecht, wenn er der jüdischen Nation allen Trieb und Geschicklichkeit dazu abspricht. Ich habe selbst in Kurland Juden pflügen, säen, erndten und mähen gesehen, und in Litthauen ist es eine allgemein bekannte Sache.“

„Es kommt nur darauf an, daß ein Gutsherr sich hier entschließet, Juden als Bauern in sein Gebiet aufzunehmen, und daß die Juden sich entschließen, Bauerland und Gesinder mit den ihnen obliegenden Bauerpflichten und Frohndiensten, wobei sie immer frei Leute bleiben, anzunehmen. Das versteht sich, daß ihre Freiheit alsdann von der Art nicht sein könne, daß sie einseitig und willkürlich solche Gesinder und Ländereien wieder verlassen, vertauschen, und dabei ihre übernommenen Pflichten ungestraft vernachlässigen dürften. Nein, das ginge dann freilich nicht an. Sie wären alsdann als Leute anzusehen, die mit ihren Gutsherren Pacta eingegangen wären, und diese sind, wie be-

kannt, in keinem Falle einseitig zu brechen. Der Gutsherr müßte auch alsdann das Richter- und Zuchtamt über sie, als seine Gutsunterthanen, exerciren, und sie, wenn's nöthig thut, mit billiger Schärfe zur Beobachtung ihrer Verbindlichkeit anhalten dürfen; thut er's doch jetzo überall, wenn der Jude lediglich als Krüger oder Branntweinbrenner unter ihm wohnet.“

„Die Hauptschwierigkeit dabei besteht eigentlich wohl nur darinnen, daß der bisher in Trägheit und Herumwandern auferzogene und verwöhnte Jude sich schwerlich zur mühsamen Landarbeit bequemen wird. Aber das müßte ihm zur Nothwendigkeit gemachet sein. Er müßte durchaus auf keine andere Weise hier im Lande fortkommen können, und bloß in diesem Falle, wenn er nicht ehrlich arbeiten, sondern nur bettelnd oder kleinhandelnd müßig gehen wollte, ganz eigentlich zu reden, nicht geduldet werden. Eine andere Schwierigkeit möchte Manchem auch der den Juden so unverletzbare Sabbath zu sein scheinen. Die aber finde ich nicht. Warum wollte man den Juden nöthigen, seinen Sabbath zu brechen?“

„Noch ein bequemes Mittel, die armen Juden anders, als mit dem Kleinigkeitshandel zu beschäftigen, wäre auch dieses: wenn etwa reiche Juden oder Christen sich entschlossen, Fabriken hier im Lande anzulegen, woran wir leider einen gänzlichen Mangel haben. Es giebt dergleichen eine beträchtliche Anzahl, die alle hier practicable sind. Leinwand-, grobes Tuch-, Strumpf-, Leder- und andere Fabriken müßten sich bei uns recht gut anlegen lassen; aber dazu sind viel Hände nöthig, und aus der Ursache, glaube ich, hat man auch bisher in unserm Vaterlande daran nicht denken können, weil in der That bei uns ein empfindlicher Mangel an Menschen ist. Wenn aber die dürftigen Juden dazu genommen würden, und sie fänden, daß sie alsdann ihr Brod verdienen und sich und die Ihrigen gehörig ernähren könnten, so würden mehrere Solche in's Land kommen. Ein wahrer Vortheil für uns, der reichlich erwogen zu werden verdienet, und der in mehr als einer Absicht uns angenehm und wünschenswerth sein sollte. Nur müßte alsdann, das versteht sich, auch die Landesregierung solche Fabriken favorisiren, und der von ihr abhängenden Kaufmannschaft verbieten, solche Waaren, als darinnen verfertigt würden, ihnen zum Nachtheil, aus der Fremde zu verschreiben. Wer vom Adel damit nicht zufrieden

wäre, sondern lieber Ausländern sein Geld gönnete, hätte ja vermöge seines Privilegiums, das Recht, sich von selbigen einschicken zu lassen, was ihm beliebt. Aber auch diese werden doch patriotisch genug denken, und lieber von einheimischen, als auswärtigen Fabriken sich das Benöthigte anschaffen; zumal, wenn sie hier ebenso gut bedient würden, und Solches wohlfeiler bekämen, welches aus der Ursache zu vermuthen ist: da der Ausländer die rohen Materien dazu erst von uns holen, theuer bezahlen, Acise und Licentgebühren dafür entrichten und am Ende bei ihrer Verarbeitung doch nothwendig noch profitiren muß.“

„Und nun, das Resultat von alle diesem Geplauder — ist: daß ich wünsche, daß man die Juden, ohne Rücksicht auf ihre Religion und Abstammung behandelte, den Reichen und Bemittelten oder Künstlern und wohl ausgelernten Handwerkern gleiche Rechte mit unsern christlichen Brüdern ertheilte, und sie allenthalben ungehindert handeln und arbeiten ließe; nur, daß sie alsdann verpflichtet würden, sich zu immerwährenden Einwohnern und Bürgern unseres Staats zu bekennen, und die Onera publica, gleich allen Uebrigen, mittragen zu helfen. Dagegen wären die armen und mit keinem tüchtigen Handwerk versehenen Juden anzuhalten, entweder Land aufzunehmen und Bauern zu werden, oder zum Lande hinauszuzwandern, denn mit Müßiggängern und Betrügern ist uns auf keine Weise gedienet. Diese Einrichtung aber müßte nicht nur Juden, sondern alle Menschen, von welcher Nation und Religion sie immer sein mögen, ohne Ausnahme betreffen; denn, selbst Christen, wenn sie nur hier bei uns sich bereichern und dann davon ziehen wollen, muß man, wenn man sein Vaterland liebt, durchaus nicht dulden. Mein Rath wäre also: wenn Jemand sich hier niederlassen und sein Metier treiben wollte, daß man ihn verbände, sich anheischig zu machen, wenigstens für seine Person Zeit Lebens nicht wieder von hier abzugehen, noch sein Erworbenes draußen zu verzehren, als welches uns sehr zum Schaden gereicht. Gleiches Schicksal müßten auch alle unberufenen, fremden Kaufleute bei uns erfahren. Sie sind eine wahre Pest des Landes und Blutegel, die uns das beste Blut ausaugen. Aber Juden können und müssen uns nützlich sein, wenn wir nur selbst wollen.“

„Und was die Aufnahme der armen Juden, als Bauern und Ackerleute anbetrifft: so erachte ich solche, — jedoch mit be-

scheidener Achtung der Einsicht besserer Wirthe, als ich bin, — für nicht unthunlich; zumal, da sehr viele Güter in Kurland noch Wüsteneien genug dazu im Borrath haben, und überdieß auch viele mit solchen kläglichen Bauerngesindern versehen sind, daß manche davon kaum zwei Flüge zu führen im Stande sind. Wäre es nun nicht vortheilhafter, aus zwei oder mehrern solchen armseligen Gesindern und Wirthen nur einen zu machen, und die dadurch erledigten Ländereien und Gesindstellen mit jüdischen Ackerleuten zu besetzen? Ich überlasse das einem Jeden zur reifern Ueberlegung.

„Zur sittlichen Bildung der Juden, die allerdings ebenfalls höchst nöthig ist, enthalte ich mich diesmal Vorschläge zu thun. Denn erst müssen wir für uns sorgen, ehe wir die Sorge für Andere übernehmen wollen. Uns, uns selbst fehlt es noch gar zu sehr an Schulen und an tüchtigen Mitteln zur Volksaufklärung\*). Sollten diese einmal zu Stande kommen, welches Gott geben wolle! so wird hoffentlich auch keinem Juden verwehret sein, Theil daran zu nehmen. Und mein Rath wäre dann, daß diese sich mehr auf gut deutsch oder lettisch Reden, Lesen, Schreiben, Rechnen, als auf ihre Rabbinische Mikrologie legten; (besonders, da doch nicht alle Juden Rabbiner werden können.) Hebräisch beten und lesen gehöret zu ihrer Religion; das Uebrige ist überflüssig. Aber sie und ihre Religionslehrer gerade durch Eide dazu verbindlich machen, wie der Verfasser „Ueber Duldung der Juden“ anrath, ist Zwang, und aller Zwang thut wehe.“—

Ogleich über sämmtliche bis zum Jahreschlusse 1787, in Bezug auf die Duldung der Juden, gepflogenen Debatten, sowie über die bis hiezu bei der Ritterschaft eingereichten Pläne, der Ritterschaftssecretair Karl Philipp von Grotthus auf der im Jahre 1788 abgehaltenen Landtagsversammlung ein Deliberatorium abgefaßt und eingereicht hatte, welches, nebst einem andern hier zum Vortrage gekommenen, wegen des Verkaufs des Branntweins in den Krügen, auf zwei Bogen in Folio, noch in demselben Jahre im Drucke erschien: so ward dennoch diese Materie auf keinem der folgenden Landtage weiter in Anregung gebracht; ob-

---

\*) Man vergesse nicht, daß der Verfasser dieses im Jahre 1787 schrieb, und daß unter der glorreichen Regierung unsres Monarchen sich Alles zum Besten geändert hat.

gleich während dessen auch den Juden der ihnen bereits bis hiezu nachgesehe Aufenthalt und der mit demselben verbundene Erwerb keinesweges geschmälert wurde, ohne aber dabei dieser Begünstigung irgend einen officiellen Rechtscharakter einzuräumen.

Im Jahre 1793 fanden die Mitglieder der Mitauschen Judenschaft es angemessen, der zur Zeit auf dem Landtage versammelten Kurländischen Ritterschaft ein Memorial in aller Ehrfurcht zu unterlegen, in welchem sie für die unter der Protektion der Ritterschaft bisher genossene Ruhe und Sicherheit den gerührtesten Dank abstateten, und zugleich um die Fortdauer dieser hohen Beschützung demüthigst baten, daß sie gegen die Bedrückung Derer gesichert werden mögen, die es nur zu oft zu vergessen scheinen, daß die Bande des Glaubens das ältere Band der gemeinschaftlichen Natur und der Menschheit nicht zerreißen sollen, und daß der Gott, der unser Aller Schöpfer und Vater ist, an Duldsamkeit und Liebe Wohlgefallen habe, und daß also Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft geruhen wolle, diese Sache mit Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht in Erwägung zu ziehen und sie Höchstdemselben nachdrücklichst zu empfehlen. Dieses Memorial, welches am 13. März 1793 in der fürstlichen Kanzlei producirt worden ist, ist im Namen der Judenschaft, von den Ältesten Ahron Lipmann Levi und Isak Moses Eides unterzeichnet.

In dem hierauf am 3. Februar 1794 erschienenen herzoglichen Mandate, in welchem der Commission zur Beprüfung der allgemeinen städtischen Angelegenheiten genaue Instruction ertheilt wurde, heißt es in Bezug auf die Juden, wie folgend:

„§ 3. In Ansehung der Juden, über das, was ihretwegen, ohne Präjudiz der Gerechtfame irgend eines Theils ohne Verletzung der Geseze, statuirt werden könne, ein Gutachten beizubringen.“

In Folge dessen erhielten die Repräsentanten der Judenschaft von der Commission den Auftrag, daß sie selbst ihre Vorschläge zu einer entsprechenden Verfassung in Bezug auf die Duldung ihrer Glaubensgenossen in Kurland, bei gedachter Commission zur Beprüfung einreichen sollen, welches Auftrags sie sich durch nachstehende Eingabe entledigten.

## „Unvorgreiflicher Plan

zum sichern und ungestörten Etablissement und Aufnahme einer bestimmten Anzahl hebräischer Familien, unter dem Schutze Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs und Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen überhaupt, und in Mitau insbesondere.“

„Zu dem empfindungsvollsten Gefühl der uns obliegenden Schuldigkeit des uns gebührenden Dankes, für den uns gewordenen so gnädigen als unsere Hoffnung stärkenden Befehl, einen Plan zum sichern und ungestörten Etablissement und Aufnahme in Vorschlag zu bringen, haben wir Endes unterthänigst benannte, keinen Anstand nehmen sollen, Einer höchstverordneten Comité in nachstehenden Punkten unsere Wünsche zur reifern Untersuchung und Beprüfung demüthigst zu unterlegen, nämlich für's

1) daß überhaupt die Größe einer jeden Stadt, Fleckens und Rittergutes dieser Herzogthümer nebst der größern oder geringern Menge ihrer Einwohner und deren Industrie in Betracht zu nehmen wäre, um die Anzahl mehrerer oder weniger jüdischen Familien, die sich hier oder da nähren und durch ihren Betrieb einem Orte Nutzen schaffen oder lästig fallen könnten, einigermaßen bestimmen zu können. Für's

2) in Ansehung Mitau's insbesondere aber, könnte die hiesige vorzüglichste Judenthümlichkeit, eine schon ziemlich bestimmte Anzahl angeben, in Hinsicht der gegenwärtigen Menge der sich seit wenig Jahren hier eingefundenen, sich aufhaltenden und doch alle, es sei nun, wie es sei, sich ernährenden Juden. Man nehme 200 jüdische Familien in Mitau an, so ist diese Anzahl gegen die hiesigen Einwohner, um sich Alle ehrlich zu ernähren, freilich um mehr als den vierten Theil zu groß; man setze die hier zu hegende Judenthümlichkeit also um den vierten Theil herunter: so würden die übrigen, als bereits von ihren Vorfahren hier zu Haus gehörenden Juden, den Einwohnern keinesweges lästig sein, und mit den dazugekommenen nicht zugleich Bettler sein dürfen. Man setze ihre Anzahl aber doch auf etwa 60 Familien, deren Väter schon hier gewohnt und als unbescholtene, redliche Leute sich hier genährt, und als Solche bekannt gewesen, und als Solche noch im guten Andenken sind, und gebe Diesen mit andern Einwohnern, als Mitbürgern, unter gewissen Bedingungen, gleiche Rechte, und behandle sie, nachdem es eines Jeden Umstände und Vermögen mit sich bringen, als ungekränkte Einwohner; so werden solche recipirte Israeliten dem Allgemeinen eben so als andere Einwohner gar nicht lästig, sondern in manchem Betrachte sehr nützliche und unentbehrliche notwendige Mitglieder sein. Die Beilage enthält 60 dergleichen, der Aufnahme würdige Familien, die sich, auf den Fall sie mit andern Bewohnern Mitau's in gleiche Rechte aufgenommen würden, offeriren, nicht nur alle zu tragende Lasten mit andern Bürgern der Stadt willig und gern zu prästiren, sondern überbies auch noch ein zu bestimmendes, und ein von ihnen anzuweisendes Ararium zu erlegendes proportionirtliches Schutzgeld zu erlegen. Dagegen bäte

3) die bestimmte Anzahl der recipirten Familien um die Erlaubniß, zur Erreichung obgedachten Zweckes, nämlich als ehrliche und zum gemeinen Besten mitwirkende Glieder der Gesellschaft, sich allhier besitztlich machen zu

dürfen, d. h. sich Häuser anzukaufen, oder auch neue auf einem aquirirten Grund zu erbauen.

4) Bäten sie sich einen freien und uneingeschränkten Handel mit allen Artikeln von Waaren aus; selbige, wo es ihnen am Vortheilhaftesten schiene, zu holen und zu verschreiben und zu distribuiren, wie und wo sie es für gut befänden, Wechselbänke zu halten, und überhaupt alle einem freien Handelsmanne zustehende Rechte mit Kammern und öffentlichen Buden zu exerciren, zu trödeln, zu mädeln und für ihre Nation Hausnahrung zu treiben. Für's

5) so wünschten sie, daß der von der Gemeine erwählte Kahal, gleich dem Hasenpottschen, dahin autorisirt würde, daß er alle in seiner Gemeine vorkommende Streitigkeiten, worinnen ihre Religion entscheidet und andere in seiner Gemeine vorkommende Kleinigkeiten, womit sonst das voigtehliche Gericht so oft behelligt wird, und zwischen Juden und Juden vorkommen, ohne daß ein Christ mit implicirt wäre, schlichten könne und möge; von dem Kahal aber die Appelation an Einen Edlen Magistrat Statt haben solle. Für's

6) alle, gleich andern Kaufleuten in öffentlichem Commerce stehende und Handlung treibende Hebräer, möchten künftighin Einen Edlen, Achtbaren und Weisen Magistrat, als Forum ordinarium und erste Instanz fortiren. Alle übrige hingegen, geringerer Extraction, wie auch fremde, bleiben bei dem gewöhnlichen Foro.

7) Ihren Kindern, die sich zu den freien Künsten appliciren wollten und das Vermögen dazu hätten, — möchte erlaubt sein, die öffentlichen Schulen und die hiesige Akademie zu frequentiren.“

„Dieses wären die hauptsächlichsten Punkte, die wir, soviel die Kürze der Zeit erlaubt hat, mit der Bitte: sie vermehren oder vermindern zu dürfen, Einem Höchstverordneten Comité in der submissen Devotion auf Dero Befehl zur menschenfreundlichen Beherzigung übergeben sollen, mit der sehnlichsten Bitte: sich unsrer in Betracht der, seit unendlichen Jahren her, schon in unsern Vätern erlittenen Bedrückungen, als aufgeklärte und über Religionsvorurtheile längst erhabene und einsichtsvolle Landesväter, bei der gegenwärtigen entscheidenden Periode gefühlvoll aufzunehmen, und unserm bisherigen Druck in Etwas eine abheftliche Maße zu verschaffen. In Zuversicht dessen, wir uns ehrfurchtsvoll unterzeichnen: Ew. Excellenz, wie auch Ew. Hochwohlgeboren gehorsamste: Isaac Judaa, Salomon Borkum, Isaac Moses Eides, Isaac Moses, Wulf Jacob, Elias Isaac, Lewin Wulf, Heimann Salomon, Aron Lipmann.

Im Namen der ganzen Judenschaft

Prod. die 11. Jul. 1794.

In der zu den städtischen Angelegenheiten niedergesetzten Comité

Kerger, als Actuarius der Comité.

Prod. die 20. Januar 1795.

Hochfürstl. Kanzlei.

Beilage.

David Levi, nebst Söhnen; Gebrüder Borkum, nebst Familie; Isaac Lewin, nebst Familie; Wulf Jacob, mit seinen Schwieger söhnen und Kindern; Isaac Moses, nebst Familie; Joseph Schollem, nebst Bruder und

Schwiegersohn; Joseph Kirschner, nebst Schwiegersohn; Mendel Markus Kirschner, nebst Familie; Markus Jacob, nebst Sohn; Petschierstecher Aaron Lewin; Israel Salomon, nebst Vater und Bruder; Elias Isaac, nebst Schwiegersohn und Familie und seinem Schwager Hirsch Lewin; Isaac Moses Eidus, nebst Kindern; Isaac Wulff, nebst Familie; Lewin Wulff, nebst Familie; Guttmann und Heiman Salomon, nebst Familie; Isaac Simon, nebst Familie; Lewin Jochum, nebst Familie; Läser Moses, nebst Familie; Karpel, nebst Familie; Abigdor Kretzer, nebst Familie; Salomon Wulff und Familie; Markus Hirsch, nebst seinen Kindern; Abraham Isaac, nebst seinen Kindern; Israel Benjamin, nebst Familie; Josua Behr, nebst Familie; Verwittbte Sündel, nebst Schwiegersohn; Moses Elias Behr, nebst Familie; Hirsch David, nebst Familie; Jacob Kohen, nebst Schwiegersohn; Jacob Salomon, nebst Familie; Elias, Klempner; Simon Abraham, nebst Ewiegermutter; Hirsch Moses, Kirschner, nebst Kindern; Lewin Israel, Kirschner, nebst Kindern; Scheps Abraham, nebst Kindern; Abraham Joel, nebst Kindern; Rabbiner und Kantor, Küster und Schächter, nebst ihren Kindern; Abraham Danziger, nebst seiner Mutter und Kindern; Aron Schnepfer und Kinder.“

Mitau, 16. Junii 1794.

Prod. die 11. Jul. 1794.

In der zu den städtischen Angelegenheiten niedergesetzten Comité.

Kerger, als Actuarius der Comité.

Prod. die 20. Januar 1795.

Hochfürstl. Kanzlei.“

Nachdem die erwähnte Commission, — deren Mitglieder der Landmarschall v. Sacken, Oberforstmeister v. Derschau, Oberhauptmann v. Sack, Obereinnehmer von der Mecke und Ernst Johann von der Osten, genannt Sacken, waren, — ihre Sitzungen eine geraume Zeit hindurch gehalten hatte, reichte sie ihren Commissionsbericht nebst ihrem Gutachten am 13. Januar 1795 ein, welcher auf 63 Folio-Seiten zu Mitau gedruckt wurde, und woselbst es S. 28 ff., in Bezug auf die Juden, wie folgend lautet:

„Zum Beschlusse haben wir Ew. Hochfürstl. Durchlaucht und Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft noch pflichtmäßig zu unterlegen, daß auch die Mitau'sche Judenschaft, in ihren Bevollmächtigten, mit dem Anliegen vor uns erschienen ist, daß ihr bei der traurigen Lage, worin sie sich befinde, einige Erleichterung verschafft, einige Wege zum bessern Fortkommen geöffnet, und dem zufolge gewisse Freiheiten ausgemittelt werden möchten.

„Nun möchte eine Höchstverordnete Comité sich gerne dispensiren, in einer so verwickelten Sache, bei welcher Meinungen, Grundsätze und Interesse so sehr collidiren und die allerdings altioris indaginis zu sein scheint, irgend Etwas zu entscheiden. Wenn sie

von der einen Seite alles das, was seit einer langen Reihe von Jahren auf Landtagen über diese Materie verhandelt worden ist, das Interesse und die Rechte unserer christlichen Kaufleute und Bürger, ihre Klage über den Schaden, welchen die Juden ihnen zufügen, — wenn sie dieses Alles nicht aus dem Auge verlieren —; an der andern Seite aber auch die Stimme der Menschheit und der christlichen Duldung, so wie die wehmüthigen Klagen der Juden nicht überhören durfte: so blieb ihr Nichts übrig, als bloß ihre Ideen über diese Materie Ew. Hochfürstl. Durchlaucht und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, ohne alles vorgreifliche Urtheil, zum reifern Ermessen zu unterlegen.

1) Die Erfahrung lehrt, daß, so lange die Juden in Lithauen und Samogitien, mit denen diese Herzogthümer gegen 50 bis 60 Meilen grenzen, und in dem mitten in Kurland liegenden Wittenschen Kreise geduldet werden. Die Vertreibung der Juden aus diesen Herzogthümern eine ganz unmögliche Sache sei, und die sogar, selbst wenn sie möglich wäre, dem Lande mehr schädlich als nützlich werden würde.

2) Daß unter diesen Umständen dahero in diesen Herzogthümern sowohl in den Städten derselben, als in den Haketwerken und zu Lande den Juden der Aufenthalt und Duldung und eine freie Religionsübung unter dem Schutze der Gesetze zu gestatten sei.

3) Daß es Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, dem Herzoge und Höchsthöheren Regierung aber anheim zu stellen und zu überlassen sei, unter welchen Einschränkungen und Bedingungen Höchstdieselben im Allgemeinen diesen Aufenthalt und Duldung den Juden in den Städten dieser Herzogthümer zu gestatten für gut finden; — daß aber

4) hierbei um so mehr auf diejenigen jüdischen Familien Rücksicht zu nehmen sein möchte, die in ihren Vätern und Vorfahren bereits hier in Mitau gelebt und bis anjetzt geduldet worden und die durch ihre Sitten und ihren Lebenswandel sich einer fernern Duldung würdig gemacht haben, als ihre Vertreibung hart und unbillig sein, und selbst nicht einmal leichtlich zu effectuiren stehen würde, ohne zugleich eine Menge von Einwohnern des Landes, mit denen diese jüdischen Familien in Verkehr und Geschäften stehen, in Gefahr und Schaden zu setzen; —

5) diesen dergestalt in der Stadt Mitau geduldeten jüdischen Familien wäre zu gestatten, auf ihren eigenen Namen in der

Stadt ansäßig zu werden, — und wenn sie dieses thun, den Stadtmagistrat als ihr Forum zu sortiren, — wie auch, daß denselben eine ungestörte Betreibung eines ehrlichen Gewerbes, worüber keine von Ew. Hochfürstl. Durchlaucht privilegirte Zünfte, Aemter, Gewerke und Innungen existiren, — Geldwechsler- und Mäkler-Geschäfte, auch zur Beförderung der Concurrence beim Verkauf, der Handel en gros und im detail in offenen Buden, jedoch nur in ihren Wohnungen, und nicht am Markte, unter Abtragung aller Stadt- und Gewerksabgaben an die Stadt frei zu lassen wäre.

6) Daß es, zufolge dem Einer Hochfürstl. Regierung bereits auf dem Landtage vom 28. August 1786, testante Diario pag. 247, unterlegten Plane, in Ansehung der Juden zu Lande, jedem Gutsbesitzer freizustellen sei: ob er Juden auf seinen Gütern halten oder nicht halten wolle, und daß den unter der Jurisdiction ihres Grundherrn dergestalt wohnenden Juden, die Betreibung eines jeden ehrlichen Gewerbes, dessen Ausübung der Grundherr ihnen auf seinem Grund und Boden zu gestatten für gut findet, frei und unbenommen bleibe; daß

7) ein jeder zu Lande wohnende Jude jährlich, zwei Rthlr. in Albrts., eine erwachsene verheirathete oder unverheirathete Jüdin jährlich einen Rthlr. Albr., ferner ein jeder unerwachsene Jude oder unerwachsene Jüdin vom ersten bis inclusive zum vierzehnten Jahre 1 Fl. Alb. Kopfgeld an das Aerarium Einer wohlgeborenen Ritter- und Landschaft zahle.

8) Daß die Oberhauptmannschafts-Einnehmer gehalten sein sollen erwähnte Kopfgelder der Juden von den Gutsbesitzern, unter denen diese Juden wohnen, gegen deren jährliche Quittungen einzucassiren; — daß

9) jeder Gutsbesitzer gehalten sei von den Juden erwähnte Kopfgelder nach obiger Taxe einzucassiren und an den Oberhauptmanns-Einnehmer gegen besondere Pässe für jeden Juden und dessen Kinder vor Neujahr jeden Jahres abzugeben; — daß

10) jeder Gutsbesitzer, dem es erwiesen würde, daß er einen Juden, der sein Kopfgeld nicht gezahlt habe, gehalten, zur Strafe 100 Rthlr. Albrts. an die Landschaftscasse zahle; — daß

11) die Oberhauptmannschafts-Einnehmer zu verpflichten wären, ein richtiges Verzeichniß der in ihrer Oberhauptmannschaft wohnenden Juden sammt den einzucassirten Kopfgeldern an den

Ober-Einnehmer abzugeben und abzutragen, ihnen von diesen Geldern aber 10 pro Cent für ihre Bemühung zu gestatten.“ —

Nach dem Landtagschlusse vom 3. Februar 1794 sollte das allgemeine Gutachten der erwähnten Commission zur weitem Berathung an den nächstfolgenden Landtag gebracht werden. Der nächstfolgende, nämlich der vom 30. Juni 1794, war aber bloß für den einzigen Gegenstand, der, bei der zur Zeit ausgebrochenen Revolution in Polen, die nothwendig gewordene Sicherstellung des Landes zu Grunde hatte, bestimmt; zudem konnte, genannter Umstände wegen, auch jenes Gutachten vom Comité erst am 13. Januar 1795 beendet und am 20ten desselben Monats und Jahres in die Hochfürstliche Kanzlei niedergelegt werden. Während dessen kam aber auf dem unmittelbar darauffolgenden Landtage vom 16. März 1795 die glückliche Unterwerfung Kurlands an das Russische Reich zu Stande, wodurch alle übrigen von jeher nur Zwist und Hader verbreitenden Angelegenheiten, und also auch die Berathung über dieses Gutachten ihr Ende erreichte, und alle Stände Kurlands, die Juden nicht ausgenommen, fingen nun an, das Glück der Ruhe und der Sicherheit zu genießen. — Diese Epoche ist aber besonders für die jüdische Bevölkerung Kurlands als die wichtigste ihres politischen und moralischen Lebens zu betrachten, und ist ohne Zweifel in ihrem dankbaren Herzen unvergänglich eingegraben. Denn wenn die dasigen Israeliten auch bis dahin zu manchen Zeiten so manche günstige Herzogliche Concession bereits besaßen, so wurden sie vom Staate doch keinesweges als Bürger, sondern vielmehr als Duldlinge angesehen, so daß sie weder bürgerlicher Rechte theilhaftig, noch bürgerlicher Pflichten unterworfen werden konnten. Anders aber gestalteten sich nun die Rechtsverhältnisse derselben unter Russischer Herrschaft, indem die Gesetzgebung ihnen schon gleich Anfangs bürgerliche Rechte und Pflichten gewährte. Als der hochselige Kaiser Paul I. im Jahre 1797 die Stadt Mitau mit Seiner Allerh. Gegenwart erfreute, wurde auch den Repräsentanten der Mitauschen Israeliten das Glück zu Theil, Allerhöchstdemselben ihre Huldigung persönlich allerunterthänigst darbringen zu dürfen. Und am 14. Juli 1810, während die regierende Kaiserin nach dem Bade Pleenen reiste, und auf Ihrer Reise die Stadt Mitau berührte, geruhete Allerhöchstdieselbe auch die feierliche Huldigung der Mitauschen Israeliten Allergnädigst entgegen zu nehmen.

Diese bestand darin, daß die Monarchin vor dem Stadthore auf dem Wege nach Riga unter einem, von der isrl. Gemeinde errichteten, sammetenen, mit Gold brodirten Baldachin, umgeben von einigen reichgeschmückten heiligen Gesekzrollen, und unter Begleitung von 12 weißgekleideten jungen Mädchen isrl. Confession, die Blumen streuend, eine kurze Begrüßungs-Rede hielten, — empfangen wurde; worauf dann Allerhöchstdieselbe von den Deputirten der Mitauschen Israelitengemeinde unter Vortritt ihres greisen in weißem Atlas gekleideten Rabbiners, ein zierlich geschriebenes Buch, das ein Gedicht in deutscher und zwei Gebete in hebräischer Sprache enthielt, huldvoll entgegen zu nehmen geruhete.

Während die Monarchin sich in Pleenen aufhielt, hatten zwei Mitausche Israeliten, Namens Behr Selig Klein und Samuel Kandauer, das Glück als Hoffaktoren ernannt zu werden, wobei ihnen auch das Recht des Tragens einer Uniform Allergnädigst verliehen wurde, welches Recht später auch noch auf den Sohn des hier zuerst genannten Israeliten, Namens Baruch Behr Klein, zu übertragen, höhern Orts genehmigt worden ist.

Schon in dem Jahre 1797 wurden die Israeliten in Kurland (die hier seitdem in officiellen Verhandlungen „Ebräer“ genannt werden) laut einer von dem damaligen Kurländischen Civil-Gouverneur v. Lambsdorf veranstalteten Zählung, in einer Anzahl von 4581 Seelen männlichen Geschlechts, — wovon 896 in den Städten und 3685 auf den Gütern zerstreut lebten, — interimistisch zum Bürger-Ordnung verzeichnet, und das am 12. Mai 1799 Nr. 1271 publicirte Regierungs-Patent setzte die Verfassung derselben definitiv fest. Es lautet wie folgend:

Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reußen u. c., aus der Kurländischen Gouvernements-Regierung zu Jedermanns Wissenschaft.

Mittels Uraße eines dirigirenden Senats vom 22. März d. J. ist die von Demselben Sr. Kaiserlichen Majestät wegen des Verbleibs der im Kurländischen Gouvernement wohnhaften Ebräer, zum Allerhöchst Eigenen Ermeßen unterlegte Vorstellung, in welcher enthalten ist:

Erstlich. Es mügte den Ebräern erlaubt werden, den bürgerlichen und Kaufmannsgewerb nach dem Inhalte der Stadtordnung und nachdem sie sich

in den Städten zur Bürgerchaft und Kaufmannschaft haben einschreiben lassen, zu treiben.

Zweitens. Von denen, die diese Erlaubniß benutzen wollen, müßten, nach dem Inhalt des Beschlusses vom 23. Juni 1794, doppelte Abgaben, als von den Bürgern und Kaufleuten verschiedener christlicher Nationen erhoben wird, eingetrieben werden, denen aber, die nicht bleiben wollen, müßte frey gelassen seyn, nach Entrichtung der dreijährigen doppelten Abgaben, sich aus dem Reiche zu begeben; diejenigen hingegen, welche nicht im Stande sind dreijährige Abgaben zu bezahlen, müßten, nach geschehener genauer Untersuchung, ohne Entziehung der Abgaben, über die Grenze gebracht werden.

Drittens. Denen in den Flecken und auf den Gütern wohnenden Erbräern müßte anbefohlen werden, sich unausbleiblich in den Städten einzufinden, und nachdem sie ihr Gewerbe bekannt gemacht haben, sich in irgend eine Gemeinheit einschreiben zu lassen.

Viertens. Nach dieser Einschreibung müßte der Stadtmagistrat, das Rathhaus, oder irgend eine andere Civilbehörde, nach den von denselben voraus gehobenen jährlichen gesetzlichen Abgaben, berechtigt seyn, zu ihrem Verbleib und Treibung ihres Gewerbes und ihrer Handthierung, ihnen jährliche Pässe zu ertheilen, ohne welche sie nirgend geduldet werden müssen.

Fünftens. Es müßte der Landpolizey vorgeschrieben werden, aufs strengste darauf zu sehen, daß die Unverpächten ausgemittelt und der Behörde überliefert werden.

Sechstens. In dem Gouvernement selbst muß allenthalben publicirt werden, daß sowohl die Gutsbesitzer als die Bauern, wie auch überhaupt alle Einwohner, nicht einen einzigen Erbräer, wenn er ohne den vom Magistrat, dem Rathhaus, oder einer andern Civilbehörde denselben ertheilten Paß sich betreten läßt, gar nicht beh sich halten sollen, sondern sie müßten einen solchen Unverpächten der Landpolizey zur gesetzlichen Strafe überliefern.

Siebentes. Betreffend die Wahl zu den bürgerlichen Aemtern, so müßte man sich, ohne Ansehung des Standes und Religion, nach den allgemeinen Reichsgesetzen richten.

Achtens. Es müßte ihnen erlaubt seyn, in der Gouvernementsstadt und in den Kreisstädten Kahals zu errichten, welche, außer Religionsachen, sich mit weiter nichts andern befassen dürfen, in Prozeß- und andern Rechtspflegesachen aber müßten sie sich an die Magisträte, Rathhäuser und andere kompetente Behörden wenden.

Neuntens. Es müßte denselben erlaubt seyn, Synagogen zu bauen, auch für dieselben auf ihre eigenen Kosten Plätze zu kaufen, gleichfalls müßten sie ihre Begräbnißplätze und Schlachthäuser haben.

Zehntens. In Erwägung ihrer Bitte, müßte verboten werden, die Erbräer unter Jemanden als Erbunterthanen anzuschreiben, und dieserhalb die Hebung der Rekrutensteuer für dieselben von den Gutsbesitzern, unter welche sie bey der Revision angeschrieben, eingestellt werden; denn alle die Erbräer, welche im Kurländischen Gouvernement verbleiben, und die doppelten Abgaben nach den obenangeführten Gründen entrichten wollen, werden unter der Gerichtsbarkeit der Magisträte und anderer Gemeinen stehen, welche für dieselben

auch aufkommen müßten; — und auf welche Vorstellung Seine Kaiserliche Majestät, Inhabts obangeführter Ufse, v. 14. März d. J., mit Allerhöchst Eigener Hand zu schreiben geruht haben: **Dem sey also**; zur schuldigen Erfüllung dieser Allerhöchsten Willensmeinung anhero eröffnet worden.

Indem nun sothanner Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchst namentlicher Befehl von der Kurländischen Gouvernementsregierung desmittelft durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird, so erachtet diese Regierung zugleich noch für nöthig, wegen genauer und gehöriger Erfüllung desselben Folgendes anzuordnen:

1) Da Inhabts der angeführten Ufse eines Dirigirenden Senats nur den in dem Kurländischen Gouvernement wohnhaften Ebräern der fernere Verbleib hieselbst Allerhöchst gestattet worden, so haben alle und jede Ebräer in dem eigentlichen Kurland, oder den vier Oberhauptmannschaften, welche in den Flecken und auf dem Lande wohnen, sich mit ihren noch unmündigen Söhnen, ingleichen die unverhehratheten volljährigen Ebräer, bey dem competenten Oberhauptmannsgericht, innerhalb dessen Distrikt der Flecken oder das Gut belegen, wo sie im Jahre 1797 bey der allgemeinen Seelenaufnahme angeschrieben worden, zu melden, und sich von demselben Attestate darüber anfertigen zu lassen, welche ihnen, in so weit sie wirklich in den Seelenlisten aufgenommen sind, nach den bey jedem Oberhauptmannsgericht asserbirten eidlichen Special-Seelenberzechnissen, ohne allen Aufenthalt, unter gerichtlichen Insiegel, jedoch bei schwerer Verantwortung nur einmal, zu ertheilen, und daher von den Empfängern bis zu ihrer Einschreibung bey Einem Magistrat auf das sorgfältigste aufzubewahren sind; sodann aber mit diesen gerichtlichen Zeugnissen versehen, sich ganz unanßbleiblich innerhalb dreier Monate und zwar spätestens bis zum 12. August d. J. bey Einem beliebig zu wählenden Stadtmagistrat dieses Gouvernements zur förmlichen Einschreibung in die Bürgerschaft oder Kaufmannschaft in den Städten, persönlich einzufinden; alle in den Städten selbst wohnenden Ebräer aber, haben sich ebenfalls mit ihren noch unmündigen Söhnen, wenn sie in derselben Stadt verbleiben wollen, wo sie im Jahre 1797 bey der allgemeinen Aufzeichnung aller Einwohner mit angeschrieben worden, oder nach der Aussage glaubwürdiger Stadteinwohner, auß Versehen unangzeichnet geblieben, ohne schriftliche Zeugnisse, bey dem Magistrat des Orts, und wenn sie sich jetzt in einer andern Stadt einschreiben lassen wollen, bey den Magisträten daselbst, nur unter Producirung eines Attestes desjenigen Magistrats, bey welchem sie im J. 1797 als Stadteinwohner mit verzeichnet sind, gleichfalls vor Ablauf des dazu präfigirten allgemeinen Termins, und also spätestens bis zum 12. Aug. d. J. persönlich zu melden, und alle, nicht nur genau ihr Gewerbe, sondern auch in welche Gemeinheit des Kaufmanns- oder Bürgerstandes sie eingeschrieben sehn wollen, anzugeben, und darnach ihre Einschreibung zu bewerkstelligen.

2) Die im Biltenschen Distrikt auf dem Lande wohnhaften Ebräer haben gleichfalls und ebenmäßig alle, ohne einige Ausnahme, nach dem Allerhöchsten Befehl sich in den Städten zur Kaufmannschaft oder Bürgerschaft einschreiben zu lassen, und zu ihrer Legitimation, Attestate von Einem Biltenschen Landrathsscollegio zu produciren, die in der Stadt Hasenpoth wohnhaften Ebräer aber haben ein Gleiches, als im vorstehenden 1. Punkte den Ebräern in allen Städten des eigentlichen Kurlands vorgeschrieben worden, unfehlbar mit zu beobachten.

3) Damit nun nirgend fremde zu dem Kurländischen Gouvernemen-  
 nicht gehörige Ebräer hieselbst in den Städten eingeschrieben werden mö-  
 gen, so haben alle Magisträte, bey eigener Verantwortung, mit aller  
 Sorgfalt und Strenge darauf zu sehen und zu halten, daß in Absicht  
 der in jeder Stadt wohnenden Ebräer, nur die bereits als Stadtein-  
 wohner daselbst im Jahre 1797 angeschriebenen, so wie die wirklich wohn-  
 haft gewesenen, aus Versehen jedoch aus den Seelenlisten etwa ausgelas-  
 senen Ebräer des Ortes, und demnächst nur diejenigen Ebräer jetzt bor-  
 schriftmäßig angeschrieben werden, welche sich dazu durch Attestate eines Bil-  
 tenschen Landrathskollegii, oder der kompetenten Oberhauptmannsgerichte,  
 oder auch der Magisträte anderer Kurländischer Städte, wie vorbemerkt wor-  
 den, gehörig legitimiren, und also keinen Ebräer anderweitig, auch Niemanden  
 von ihnen später, als bis zum 12. August d. J. bey sich anzuschreiben; die zu  
 producirenden Attestate aber, sind als Belege des aufzunehmenden Oklads  
 bey den Magisträten unter einer fortlaufenden Nummer zu asserviren.

4) Da, was den Betrag der zu erhebenden Kronsabgaben betrifft, darüber  
 in dem Patente dieser Regierung vom 28. October 1798, sub Nr. 4287 deut-  
 liche Vorsch:ift enthalten, und im fünften Punkt daselbst in Gemäßheit der  
 Allerhöchsten Zmmenoi-Utase, vom 23. Junii 1794, verordnet worden ist, daß  
 von den Ebräern im Biltenschen Distrikt die eingeführten Kronsabgaben in  
 Vergleich mit den Bürgern und Kaufleuten christlicher Religion von allen Con-  
 fessionen, doppelt erhoben werden sollen; so ist in Gemäßheit des Allerhöchsten  
 Befehls vom 14. März d. J. sothane Verordnung nunmehr auch auf alle jetzt  
 in den Städten des eigentlichen Kurlands zur Kaufmannschaft oder Bürger-  
 schaft einzuschreibende Ebräer auszudehnen und anzuwenden.

5) Da Inhalts des ersten Punkts des hier publicirten Allerhöchsten Be-  
 fehls den Ebräern der bürgerliche und Kaufmannsgewerb nach dem Inhalte  
 der Stadtordnung erlaubt worden, so ist in Absicht ihrer zu erlangenden und  
 in vorkommenden Fällen zu beurtheilenden Erwerbögerechtfame, mit ihnen  
 genau nach den in der Stadtordnung enthaltenen Verordnungen zu verfahren,  
 und daher nur denjenigen von ihnen, welche zu den Gilden gehören oder Bey-  
 fassen werden, und das verordnungsmäßige Kapital angeben, ein erlaubter  
 Handel überhaupt, und zwar nur in dem Maße, als die Allerhöchste Stadt-  
 ordnung solches bestimmt, zu gestatten; dabei jedoch aller und jeder Auf- und  
 Vorkäuferei, als einem dem ganzen Publico schädlichen, und vielfältig streng  
 verbotenen Handel, von Seiten der Stadt- und Landpolizeyen nach den Ge-  
 setzen und Verordnungen auf das ernsthafteste zu steuern, auch von den com-  
 petenten Oberhaupt- und Hauptmannsgerichten, so wie von den Stadtmagi-  
 sträten auf das sorgfältigste dahin zu sehen, daß die Ebräer in ihren Gerichts-  
 bezirken, nur wenn sie nach der Allerhöchsten Stadtordnung dazu berechtigt  
 sind, und durch Vorzeigung der darüber von demjenigen Magistrat, bei wel-  
 chem sie angeschrieben worden enthaltenen Pässe, sich gehörig legitimiren, er-  
 laubten Handel treiben, auf keine Weise aber sich auch nur im geringsten der  
 bereits allgemein so vielfältig und streng verbotenen Auf- und Verkäuferey  
 schuldig machen mögen.

6) Und da hiernächst den zur Kopfsteuer eingeschriebenen Bürgern ganz  
 und gar kein Handel nach den Gesetzen gestattet ist, oder zum Nachtheil der  
 Gildengenossen nachgesehen werden kann, sondern jeder zur Kopfsteuer Einge-

schriebene nur durch Treibung einer Profession oder einer sonst erlernten Handthierung sich zu ernähren berechtigt ist, so ist in Folge dessen denn auch allenthalben mit aller Strenge darauf zu sehen, daß die zur Kopfsteuer eingeschriebenen Ebräer nirgend und unter keinerley Vorwand einigen Handel für sich treiben. \*)

7) Dem von einigen zur Kopfsteuer angeschriebenen Ebräern etwa vorzubringenden Einwand, Handelsbediente eines Gildengenossen zu seyn, ist nur alsdann Glauben beizumessen, wenn solches von demjenigen Magistrat, wo der angebliche Handelsherr als Gildengenoss eingeschrieben ist, attestirt worden; die Magisträte aber haben bei schwerer Verantwortung, dergleichen Attestate nur nach gehöriger Untersuchung der Wahrheit und auch jedesmal nur bis zum nächsten Decembermonat zu ertheilen.

8) Würde nun irgend ein Ebräer wider diese Verordnung verstoßen, es sey auf welche Weise und wo es wolle, so ist ein solcher mit den widerrechtlich feil gehaltenen oder aufgekauften Waaren oder Sachen in der Stadt dem Magistrat des Ortes zur strengsten gesetzlichen Ahndung und Bestrafung durch den Handelsaufseher zu übergeben, auf dem Lande aber bey den Jahrmärkten von dem jedesmaligen Marktrichter, und außerdem sogleich von der Gutsherrschaft u. s. w., bei eigener Verantwortung, zu greifen und an die nächste competente Landpolizeybehörde zur gesetzlichen Bestrafung und etwa nöthig werdenden Absendung, wohin es gehörig, abzuliefern.

9) Anlangend die Konstituierung oder Errichtung der Kahals unter den jüdischen Gemeindheiten in den Städten, so bleibt die Wahl der Glieder des Kahals der in jeder vorhandenen jüdischen Gemeine überlassen. Da jedoch die Gemeine jedes Orts durch den Kahal repräsentirt wird, so ist zu Erhaltung der nöthigen Ordnung, und damit auch ein jeder, der Angelegenheiten mit der ganzen jüdischen Gemeindheit, als zu kontrahirende Bauten oder Verkauf- und Kaufcontracte, Vertauschungen, Verpfändungen u. c. abzuschließen hat, völlig sicher gehen möge, erforderlich, daß in der Gouvernements-Stadt sowohl, als in jeder andern Stadt mehr nicht als ein Kahal sey, auch dazu immer nur wohlbesitzliche und wohlbetraute Subjekte ausgewählt, und diese dem Magistrat jedes Orts nach vollzogener Wahl, zur obrigkeitlichen Bestätigung namhaft gemacht und vorgestellt werden. Jedoch haben diese Kahals, nach dem hier publicirten Allerhöchsten Befehl, außer Religionsachen, sich mit gar keinen Handlungen der Gerichtsbarkeit oder Rechtspflege zu befassen.

10) Da hiernächst im 2. Punkt des publicirten Allerh. Befehls denjenigen Ebräern, die nicht hieselbst verbleiben wollen, freigelassen ist, nach Entrichtung der dreijährigen doppelten Kronsabgaben sich aus dem Reiche zu begeben, so haben selbige solches gleichfalls spätestens bis zum 12. August d. J. bei dem örtlichen Magistrat anzuzeigen, ihre etwaigen Schulden sofort zu berichtigen und dem Allerhöchsten Befehle Folge zu leisten, auch über das Geschehene sich quittiren zu lassen, und bey Strafe mit Wache transportirt zu werden, spätestens innerhalb 3 Tagen a dato der Quittung sich mit derselben wegen des erforderlichen

\*) In der Handelsergänzungs-Verordnung vom 14. November 1824 ist diese Bestimmung im Allgemeinen abgeändert worden, nach welcher auch jeder zur Kopfsteuer angeschriebene Bürger (die Ebräer nicht ausgenommen) eine sogenannte bürgerliche Handlung zu treiben berechtigt worden sind.

Reisepässe bei der Gouvernements-Regierung zu melden, sondern aber unfehlbar binnen der ihnen vorgeschriebenen Frist das Russische Reich zu verlassen. Würde irgend einer von diesen Ebräern vorschützen, zu Entrichtung der Abgaben zu arm zu seyn, so ist sofort die genaueste Untersuchung vom Magistrat anzustellen, und falls das Vorgeben wahr befunden würde, einen solchen auch darüber vom Magistrat Bescheinigung zu ertheilen, welche gleichfalls bey Strafe mit Wache transportirt zu werden, bey der Gouvernements-Regierung zu produciren ist.

11) Alle übrigen Ebräer aber, welche hieselbst verbleiben, und sich zur Bürgerschaft oder Kaufmannschaft in den Städten aufschreiben lassen wollen, sind gehalten sogleich die gesetzlichen Abgaben auf ein Jahr zu entrichten und von den Magisträten die gehörigen Jahrespässe zum sichern Verbleib und zur Treibung ihres Gewerbes hieselbst anzunehmen, auch solches jährlich im Decembermonat bey denselben Magisträten zu erneuern, weil in Gemäßheit des hier publicirten Allerhöchsten Befehls Niemand von ihnen ohne Paß geduldet werden darf, und wird daher hier nochmals wiederholt allen und jeden Hausbesitzern in den Städten und Flecken, weß Standes sie auch sind, so wie jedermänniglich auf dem Lande, auf das strengste eingeschärft, nicht nur keinen Ebräer nach Ablauf des 12. August dieses Jahres in Zukunft weiter ohne einen Paß desjenigen Magistrats, wo er hieselbst angeschrieben ist, bey sich zu dulden, oder ihm auch nur ein Nachlager zu verstatten, wie nicht weniger bey Beherbergung der aus andern Gouvernements in Geschäften herreisenden Ebräer auf das vorsichtigste deren Pässe zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, und die von ihnen mit abgelaufenen, unrichtigen oder unzureichenden Pässen versehenen Ebräer auf keine Weise bey sich aufzunehmen, sondern vielmehr jeden unverpässen, oder mit einem abgelaufenen oder sonst ungültigen Paß versehenen Ebräer, wo er sich betreten läßt, zu ergreifen und an die nächste Behörde zu liefern, welche ihn sofort, in so weit er ein einheimischer, irgendwo hieselbst angeschriebener, jedoch mit einem abgelaufenen Passe versehener Ebräer ist, unter Wache an den competenten Magistrat zum gesetzlichen Verfahren, falls er aber ein völlig Unverpässen, oder nicht zureichend verpässen Fremder ist, unter sicherer Wache zur weitem Verfügung an die Gouvernements-Regierung einzusenden hat.

12) Würde nun irgend einer der hiesigen Ebräer verabsäumen, innerhalb des präfixirten allgemeinen Termins zur Einschreibung, sich gehörig in den Städten dieses Gouvernements einschreiben zu lassen, und also bis zum 12. Aug. dieses Jahres in keiner Stadt hieselbst bei einem Magistrat zur Bürgerschaft oder Kaufmannschaft angeschrieben seyn, und ohne Paß sich betreten lassen, so soll ein solcher, ohne auf irgend eine Vorstellung weiter zu achten, weil in einem so langen Termine selbst Krankheit und Abwesenheit nicht entschuldigen kann, sofort als ein Unverpässen unausbleiblich gegriffen, und, wie verordnet abgeliefert, sodann aber, nach geschehener Einsendung von den Behörden an die Gouvernements-Regierung, unfehlbar über die Grenze des Reichs transportirt werden.

Damit aber sothane zur genauen Erfüllung Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Befehls abzweckenden Verordnungen allenthalben bekannt und denselben jetzt und in Zukunft gehörig nachgelebt werden, auch Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieses Patent

nicht nur jetzt drei Sonntage nach einander in allen Kirchen und in beidnen Landesprachen von der Kanzel verlesen, ingleichen in den Juden-Synagogen, wo solche bestündlich, publicirt, sondern auch in Zukunft alljährlich im Herbst in gleicher Art bekannt gemacht werden. Vorwach ein Jeder sich zu richten, für Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Mitau, den 12. May 1799.

(L. S.)

Wilhelm v. Driesen.

P. G. Dbolenskyh.

J. v. Wächter.

Secrétaire J. F. Recke.

Unter dem Hochseligen Kaiser Alexander I. erschien hierauf am 9. Februar 1805, in Grundlage der am 29. December 1804 an den dirigirenden Senat erlassenen namentlichen Befehls Sr. Kaiserl. Majestät, ein Allerhöchst bestätigter Doklad zur Verbesserung der Zustände der Ebräer, nach welchem ihnen an den Orten ihres bleibenden Aufenthaltes, also auch in Kurland bürgerliche Rechte gleich den christlichen Unterthanen eingeräumt wurde, und die Conferenzialbeschlüsse oder die Kurländischen Palaten vom 6. März 1806, bestätigt am 1. December 1806, sicherten den Ebräern in Kurland ihre bürgerlichen Rechte noch ins Besondere; endlich wurde auch noch mittelst namentlichen Ukases vom 8. Nov. 1807 die bis hiezu von den Ebräern zu erheben verordnet gewesene doppelte Kopf- und Gildesteuer aufgehoben, wo also die Ebräer auch in dieser Hinsicht den christlichen Einwohnern gleichgestellt wurden, und unter dem Scepter unseres sowohl gerechten als glorreich regierenden Monarchen Nikolai I. erfreuen sich die Ebräer an den Orten, wo ihnen bleibender Aufenthalt gestattet ist, also auch in Kurland, nicht nur der ihnen früher verliehenen Rechte, sondern sie erhalten außerdem noch von Zeit zu Zeit wesentliche Beweise von der Gnade und Fürsorge des Monarchen. — Der namentliche Ukas Sr. Kaiserl. Maj. vom 13. April 1835 (Kurl. Reg. = Patent Nr. 62) bezeichnet sowohl die Stadt Riga und den Flecken Schloß als auch das Gouvernement Kurland zu den Orten, an denen den Ebräern bleibender Aufenthalt gestattet ist, jedoch nur denjenigen, welche dort bei der Revision mit ihren Familien angeschrieben sind, wogegen die Umsiedelung der Ebräer aus andern Gouvernements dorthin verboten ist.

Durch den Allerh. Ukas vom 19. December 1844 wurden alle Kahale im Reiche, wo den Ebräern bleibender Aufenthalt gestattet ist, aufgehoben und die ebr. Gemeinden unter die unmittel-

telbare Verwaltung der Stadtmagistrate oder Stadt=Dumen gestellt, wobei die Kurl. Gouv.=Regierung mittelst Patents vom 9. April 1845 Nr. 2962 ausdrücklich bekannt machte, daß diese Verordnung in so fern auch auf die Ebräer in Kurland zu beziehen wäre, weil in Folge Allerhöchster Vorschriften den in Kurland befindlich gewesenen Ebräern der Aufenthalt so wie die bürgerlichen Gewerbe gestattet und durch den Allerhöchsten Befehl v. Jahre 1804 für sie, die Kahale, eingeführt worden sind, Jonach aber diese erwähnte Modification nirgend der städtischen Verfassung dieses Gouvernements entgegen stehen kann. — Nach der im Provinzial=Codex (Ausgabe 1846) enthaltenen Bestimmung, bilden die ebräischen Stadteinwohner in Kurland zwar eine von den Christen getrennte Gemeinde; indessen sind sie dem Forum der örtlichen Stadtmagistrate, der zugleich ihre sämmtliche Cultusangelegenheiten wahrzunehmen und zu verwalten hat, unmittelbar einverleibt, und nur zur Erleichterung der allg. Geschäftsführung hat die Ebräergemeinde einige Individuen aus ihrer Mitte alle drei Jahre zu wählen, welche unter der Benennung von Steuer=Ältesten ihren Sitz bei der städtischen Steuerverwaltung nehmen, und indem sie derselben als eine besondere Abtheilung beigeordnet sind, haben sie zunächst die Verpflichtung die von den Mitgliedern der Ebräergemeinde zu leistenden Kronsabgaben *re. re.* entgegen zu nehmen und zu verbuchen. Dem Mitauschen ebr. Steuer=Ältesten L. Kappenheim ist im Jahre 1853 zuerst, und hernach auch den sämmtlichen übrigen dasigen ebr. Steuerältesten das Recht des Tragens einer Amtsuniform des Ministeriums des Innern 10. Klasse Hochobrigkeitlich bewilligt worden. Die Gesamt=Einnahme und Ausgabe der Mitauschen Ebräergemeinde, einschließlich der dasigen Hilfsvereine, beträgt c. 12,000 Rub. S. jährlich. Die ebräischen Handwerker werden durch zwei aus ihrer Mitte erwählten Handwerksaufseher repräsentirt, und das Armentwesen der ebräischen Gemeinde wird zunächst von einem aus den Mitgliedern derselben erwählten Comité verwaltet. Ferner werden in die Allerhöchst verordneten ebräischen Gouvernements= und Kreis=Schulcommissionen, deren Präsident in der Gouvernementsstadt der Gouv.=Schul=Direktor und in den Kreisstädten der örtliche Schul=Inspektor ist, zwei ebräische Mitglieder, und zwar Einer aus dem Rabbinerstande und Einer aus dem Kaufmannstande gewählt. Endlich sind noch beim Generalgou=

vernement von Liv-, Ehst- und Kurland zu besondern Aufträgen in jüdischen Angelegenheiten drei Individuen ebräischer Confession, und zwar in Riga gegenwärtig der Dr. A. Neumann und S. Bloch und in Mitau der dasige Kaufmann S. Wagenheim angestellt, denen auch das Recht des Tragens einer Uniform des Minist. des Innern 8. Klasse hochobrigkeitlich verliehen wurde.

Kurland ist 480 □ Meil. groß und zählt circa 520,000 Einwo. Davon gehören zur rechtgläubigen griechisch = russischen Kirche 15,500, zur evangelischen 436,000, zur römisch = katholischen 45,800 und zur mosaischen Religion 11,081 männliche und 11,662 weibliche, im Ganzen 22,743 Seelen. Sie sind auf 12 Gemeinden vertheilt, deren Verhältniß zu einander in Hinsicht ihrer Bevölkerung, ihres Gewerbes und Wohlstandes nach Maßgabe ihrer Revenüen aus der Fleisch = Karobka (eine Steuer die zur Deckung der Kronabgaben verwendet wird) und der von ihnen zu erhebenden Lichtsteuer (welche zur Bildung eines Fonds für ebr. Schulen 2c. 2c. angeordnet ist) füglich aus nachstehender authentischer Tabelle pro 1852 ersichtlich ist.

| Die Ebräer-Gemeinden im Kurländischen Gouvernement. | Seelenzahl bei der 8. Revision im Jahre 1835. |             |             | Seelenzahl bei der 9. Revision im Jahre 1850. |             |             | Betrag der jährlich. Karobka-Revenüen. | Betrag d. Lichtsteuer u. d. Verhältniß zur Karobka-Einnoh. | Betrag der aus besondern Aufträgen für manche Gemeinden modifizirten Lichtsteuer. |
|---|---|-------------|-------------|---|-------------|-------------|--|--|---|
|   | männl.  | weibl.      | zusam.      | männl.  | weibl.      | zusam.      |  |  |   |
| <b>1. Wausfeischer Kreis.</b>                       |   |             |             |   |             |             |  |  |   |
| Wausfeische Ebräergemeinde.                         |   |             |             |   |             |             |  |  |   |
| Kaufmannsstand . . .                                | 39  | 57          | 96          | 120   | 118         | 238         |  |  |   |
| Bürgerstand . . .                                   | 1243  | 1330        | 2573        | 983   | 1064        | 2028        |  |  |   |
| <b>Summa:</b>                                       | <b>1282</b>                                   | <b>1387</b> | <b>2669</b> | <b>1103</b>                                   | <b>1182</b> | <b>2266</b> | <b>2771</b>                            | <b>679</b>   | <b>176</b>  |
| <b>2. Dobtenscher Kreis.</b>                        |   |             |             |   |             |             |  |  |   |
| Mitauische Ebräergemeinde.                          |   |             |             |   |             |             |  |  |   |
| Kaufmannsstand . . .                                | 120   | 99          | 219         | 212   | 190         | 402         |  |  |   |
| Bürgerstand . . .                                   | 2468  | 2300        | 4768        | 1788  | 1999        | 3787        |  |  |   |
| <b>Summa:</b>                                       | <b>2588</b>                                   | <b>2399</b> | <b>4987</b> | <b>2000</b>                                   | <b>2189</b> | <b>4189</b> | <b>8010</b>                            | <b>2183</b>  | <b>1982</b>   |
| <b>3. Friedrichstädtscher Kreis.</b>                |   |             |             |   |             |             |  |  |   |
| 1) Friedrichstädtsche Ebräergemeinde.               |   |             |             |   |             |             |  |  |   |
| Kaufmannsstand . . .                                | 35  | 32          | 67          | 95  | 85          | 180         |  |  |   |
| Bürgerstand . . .                                   | 589   | 632         | 1219        | 623   | 680         | 1303        |  |  |   |
| <b>Summa:</b>                                       | <b>622</b>                                    | <b>664</b>  | <b>1286</b> | <b>718</b>                                    | <b>765</b>  | <b>1483</b> | <b>1550</b>                            | <b>380</b>   | <b>428</b>  |

| Die Ebräer-<br>Gemeinden<br>im Kurländischen<br>Gouvernement.      | Seelenzahl<br>bei der<br>8. Revision<br>im Jahre 1835. |        |        | Seelenzahl<br>bei der<br>9. Revision<br>im Jahre 1850. |        |        | Betrag der<br>jährlich. Karobka-<br>Revenüen. | Betrag d. Lichtsteuer<br>er l. Verhältniß zum<br>Karobka-Einnah. | Betrag der aus be-<br>sondern Rückfichten<br>für manche Ge-<br>meinde modifizirten<br>Lichtsteuer. |
|--|--|--------|--------|--|--------|--------|---|--|--|
|  | männl.   | weibl. | zusam. | männl.   | weibl. | zusam. |   |  |  |
| 2) Jacobstädtische<br>Ebräergemeinde.                              |  |        |        |  |        |        |   |  |  |
| Kaufmannsstand .   | 127  | 127    | 254    | 103  | 95     | 198    |   |  |  |
| Bürgerstand .  | 1107   | 1204   | 2315   | 1217   | 1345   | 2562   |   |  |  |
| Summa:   | 1234   | 1335   | 2569   | 1320   | 1440   | 2760   | 3005  | 736  | 726  |
| 4. Goldingener<br>Kreis.<br>Goldingische<br>Ebräergemeinde.        |  |        |        |  |        |        |   |  |  |
| Kaufmannsstand .   | 22   | 40     | 62     | 112  | 100    | 212    |   |  |  |
| Bürgerstand .  | 1132   | 1136   | 2268   | 1137   | 1185   | 2322   |   |  |  |
| Summa:   | 1154   | 1176   | 2330   | 1249   | 1285   | 2534   | 1455  | 356  | 448  |
| 5. Grobinischer<br>Kreis.<br>1) Grobinische Ebräer-<br>gemeinde.   |  |        |        |  |        |        |   |  |  |
| Kaufmannsstand .   | 5  | 5      | 10     | 106  | 224    | 420    |   |  |  |
| Bürgerstand .  | 236  | 253    | 489    | 19   | 26     | 45     |   |  |  |
| Summa:   | 241  | 258    | 499    | 215  | 250    | 465    | 580   | 142  | 149  |
| 2) Vibausche Ebräer-<br>gemeinde.                                  |  |        |        |  |        |        |   |  |  |
| Kaufmannsstand .   | 51   | 63     | 114    | 60   | 65     | 125    |   |  |  |
| Bürgerstand .  | 622  | 612    | 1234   | 528  | 565    | 1093   |   |  |  |
| Summa:   | 673  | 675    | 1348   | 588  | 630    | 1218   | 2001  | 490  | 467  |
| 3) Polangenische<br>Ebräergemeinde.                                |  |        |        |  |        |        |   |  |  |
| Bürgerstand .  | 303  | 322    | 625    | 359  | 370    | 729    |   |  |  |
| Summa:   | 303  | 322    | 625    | 359  | 370    | 729    | 380   | 93   | 117  |
| 6. Hasenpott-<br>scher Kreis.<br>Hasenpottische<br>Ebräergemeinde. |  |        |        |  |        |        |   |  |  |
| Kaufmannsstand .   | 13   | 10     | 23     | 94   | 86     | 180    |   |  |  |
| Bürgerstand .  | 1025   | 1084   | 2109   | 685  | 714    | 1419   |   |  |  |
| Summa:   | 1038   | 1094   | 2132   | 789  | 800    | 1599   | 1656  | 401  | 431  |
| 7. Tuckumscher<br>Kreis.<br>Tuckumsche Ebräer-<br>gemeinde.        |  |        |        |  |        |        |   |  |  |
| Kaufmannsstand .   | 16   | 23     | 39     | 148  | 152    | 300    |   |  |  |
| Bürgerstand .  | 1124   | 1228   | 2352   | 1249   | 1338   | 2587   |   |  |  |
| Summa:   | 1140   | 1251   | 2391   | 1397   | 1490   | 2887   | 644   | 158  | 199  |

| Die Ebräer-Gemeinden im Kurländischen Gouvernemen <sup>t</sup> . | Seelenzahl bei der 8. Revision im Jahre 1835. |        |        | Seelenzahl bei der 9. Revision im Jahre 1850. |        |        | Betrag der jüdisch, Karobla-Remenien. | Betrag d. Ysidien-er i. Verhältnis zu Karobla-Einab. | Betrag der aus be-sondern Rücksichten für manche Ge-meinde modificirter Ysidien-er. |
|--|---|--------|--------|---|--------|--------|---------------------------------------|--|---|
|  | männl.  | weibl. | zusam. | männl.  | weibl. | zusam. |                                       |  |   |
| 8. Windauscher Kreis.  |   |        |        |   |        |        | R. S.                                 | R. S.  | Rub. Silb.  |
| 1) Piltensche Ebräer-gemeinde.                                   |   |        |        |   |        |        |                                       |  |   |
| Kaufmannsstand .   |   |        |        | 51  | 44     | 95     |                                       |  |   |
| Bürgerstand .  | 886   | 823    | 1709   | 1038  | 938    | 1996   |                                       |  |   |
| Summa:   | 886   | 823    | 1709   | 1089  | 1002   | 2091   | 226                                   | 55   | 69  |
| 2) Windausche Ebräergemeinde.                                    |   |        |        |   |        |        |                                       |  |   |
| Kaufmannsstand .   | 14  | 10     | 24     | 31  | 29     | 60     |                                       |  |   |
| Bürgerstand .  | 230   | 231    | 461    | 223   | 230    | 453    |                                       |  |   |
| Summa:   | 244   | 241    | 485    | 254   | 259    | 513    | 500                                   | 122  | 129   |
| Summ. Summarum:  | 11,405  | 11,626 | 23,030 | 11,081  | 11,662 | 22,743 | 23,678                                | 5800   | 5800  |

Die hier in verschiedenen Städten Kurlands vorkommende ungleiche Zahlenabweichung in Hinsicht der ebräischen Bevölkerung im Verhältniß der vorletzten zur letzten Revision ist größtentheils eine Folge der im Jahre 1840 durch die stattgefundenen Colonisation nach dem Chersonischen Gouvernemen<sup>t</sup> und im Jahre 1848 durch den Tod an der Cholera (die an manchen Orten mehr, an manchen weniger wüthete) ausgeschiedenen Individuum. Die Zahl der aus Kurland im Jahre 1840 nach dem Chersonischen Gouvernemen<sup>t</sup> über-gesiedelter Familien betrug wie folgend:

|                      |                             | männl. S. | weibliche S. | Zusammen. |
|----------------------|-----------------------------|-----------|--------------|-----------|
| 1) Aus Mitau         | 115 Familien bestehend aus: | 443       | 418          | 863       |
| 2) " Bauske          | " " "                       | 355       | 337          | 692       |
| 3) " Hasenpoth       | " " "                       | 334       | 284          | 618       |
| 4) " Goldingen       | " " "                       | 83        | 88           | 171       |
| 5) " Libau           | " " "                       | 45        | 33           | 78        |
| 6) " Jacobstadt      | " " "                       | 27        | 33           | 60        |
| 7) " Grobin          | " " "                       | 7         | 8            | 15        |
| 8) " Tuckum          | " " "                       | 9         | 4            | 13        |
| 9) " Windau          | " " "                       | 5         | 5            | 10        |
| 10) " Friedrichstadt | " " "                       | 4         | 6            | 10        |
| Summa:               | 341                         | 1314      | 1216         | 2530.     |

Im Kurländischen Gouvernemen<sup>t</sup> befinden sich 29 Synago-gen und Bethäuser, 32 Synagogen- und Bethäuser-Älteste, 12 Rabbiner, von denen der Mitausche Gouvernemen<sup>t</sup>-Rabbi-ner ist; 30 Kantoren und Synagogen-Diener, 70 concessionierte Religionschulen (Talmud Thora und Chedarim) und eben so

viele Schulmeister (Melamedim); 5 ebr. Kronsschulen (zu Mitau, Libau, Goldingen, Tuckum und Jakobstadt) und eben so viele ebr. Kronsslehrer; 8 examirte ebr. Elementarlehrer, 15 ebr. Individuen, welche akademische Grade besitzen, 10 beeidigte und geprüfte Hebammen, endlich 48 mildthätige und gelehrte Vereine.

In der Kurl. Gouvernementsstadt Mitau, deren Bevölkerung überhaupt 18,000 Seelen zählt, befinden sich laut der jüngst stattgefundenen Volkszählung 755 Familien ebr. Confession, von denen 55 dem Kaufmannsstande, die übrigen 700 Familien aber dem Bürgerstande angehören. Unter ihnen befinden sich 2000 männliche und 2189 weibl., zusammen 4189 Seelen. Darunter sind: 1 Banquier, welcher zugleich Ehrenbürger ist, 5 Handlungs-Chefs zweiter Gilde, 49 dritter Gilde, 48 Handeltreibende Bürger-Familien; 85 Grund- und Hausbesitzer, 45 Schneider, 30 Schuhmacher, 28 Mützenmacher, 25 Putz- und Damenkleider-Macherinnen, 18 Klempner, 6 Latirer, 6 Glaser, 4 Maler, 4 Uhrmacher, 4 Graveure und Petschierstecher, 2 Optiker, 4 Parapluiemacher, 3 Wattenmacher, 3 Kürschner und Pelzhändler, 3 Cigarren-Fabrikanten, 2 Tischler, 2 Goldarbeiter, 2 Radler, 2 Färber, 2 Gürtler, 4 Drechsler, 1 Bürstenmacher, 3 Gummiarbeiter, 1 Schlosser, 4 Blumenmacher, 3 Pfeifenkünstler, 2 Buchbinder, 1 Schildpattarbeiter, 2 Korbmacher und 1 Vergolder; 12 Groß- und Klein-Fuhrleute, 12 Fleischer und 6 Garköche oder Herbergsinhaber. Außerdem nähren sich viele als Käse-, Frucht- und Gemüse-Hökerer, als Pferdehändler, Trödler, Mätler, Lohndiener, Tagelöhner und Lastträger.

Besonders bezeugen die zwei letztgenannten Klassen, wie wenig man den Ebräern im Allgemeinen der Arbeitscheu oder des Widerwillens gegen Ackerbau &c. &c. bezüchtigen kann; denn diese ebengenannte kleine Compagnie ebräischer Tagelöhner und Lastträger z. B. verrichten seit Jahren das schwere, sonst von Niemanden aus der christlichen Bevölkerung Mitau's ausdauernd aufgenommene Geschäft, bei Wohnungs-Veränderungen &c. &c. Möbel &c. &c. auf Tragsesseln zu transportiren; Andere wieder verrichten nicht selten das schwere Geschäft des Steinerzklopfens für den Chausséebau, oder beschäftigen sich mit Graben, Wassertragen und Holzspalten und dergleichen mehr, und so, keine Arbeit scheuend, suchen sie sich im Schweiß ihres Angesichts redlich zu nähren. Daß sich übrigens bereits auch eine namhafte An-

zahl aus der ebräischen Bevölkerung Kurlands dem Ackerbau und zwar mit manchen Aufopferungen und Entbehrungen freiwillig gewidmet haben, vergl. oben S. 60.

Die Mitausche Ebräergemeinde besitzt außer einer im April 1830 eröffneten Kronenschule, an welcher ein christlicher und ein ebräischer Lehrer von der Krone angestellt sind, eine Gemeinde-Armenschule (Talmud-Thora) und 10 concessionirte ebräische Privatschulen; desgleichen ein Armenhaus, in welchem 150 Arme befindlich sind, 1 Badeanstalt, 3 Synagogen und 2 Gebethäuser. Außer einigen jüdischen Individuen, welche akademische Grade besitzen, befinden sich hier auch noch: 1 beeidigter Gouvernements-Translateur der ebräischen Sprache, 5 examirte Elementarlehrer und 3 Lehrerinnen. Die Gemeinde besitzt ferner 2 Begräbnißplätze, und zwar einen (der Cholera-Begräbnißplatz) unmittelbar bei der Stadt, und den zweiten gegen 3 Werst von der Stadt entfernt. An Letzterem erhielt die Gemeinde bereits im Jahre 1800 in Folge Verfügung Sr. Exzellenz des damaligen Russ. Kaiserl. Kurl. Vice-Gouverneurn von Briskorn, eine Grenzerweiterung, in welchem genannten Jahre der obenerwähnte Kalman Borcum zugleich eine Leichenreinigungs-Anstalt daselbst aus eigenen Mitteln erbaute. Endlich erhielt dieser Begräbnißplatz auch noch im Jahre 1826 von der hohen Krone wiederum eine bedeutende Grenzausdehnung, und zwar laut den von Einem Departement des Ministeriums der Reichs-Domains unterm 6. März desselben Jahres sub Nr. 456 an den Kurl. Kameralhof veranlaßten Auftrag, wobei die Gemeinde jedoch 7 Rub. S. jährlich an das Würzausehe Buschwächter-Gesinde Strautneß als Schadloshaltung an Grundgeld zu entrichten hat.

In Mitau bestehen nachfolgende jüdische Vereine:

1) Chebra Kadischa, d. i. Verein zur Bestattung der Todten, gegründet im Jahre 1730. Dieser Verein wird von 7 Vorstehern, (nämlich 3 Direktoren, 1 Kassier, 2 Rechnungsrevidenten und 1 Schriftführer) dirigirt; sie werden alljährlich von den Vereinsmitgliedern durch Ballotage erwählt und die Gouv.-Regierung bestätigt sie. Für die Bestattung bemittelster Leichen erhebt der Verein jedesmal einen angemessenen Beerdigungs-Beitrag und bestreitet die Beerdigungskosten armer Leichen. Im Durchschnitt kann man die Einnahme und meist auch eben so viel die Ausgabe auf circa 800 bis 1000 Rub. S. jährlich rechnen.

2) Chebra Bikur Cholim, d. i. Krankenunterstützungs-Verein, für dessen Rechnung arme Kranken öfter auch in den Anstalten des Colleg. d. allg. Fürsorge verpflegt werden; gegründet im Jahre 1770; welchem sowohl die statutenmäßigen Beiträge der Mitglieder als auch Spenden in der Synagoge und bei Hochzeiten und Beschneidungen, endlich auch der Erlös für die Gefühle im Bethamidrasch, zu Gebote stehen. Die jährliche Gesamteinnahme und Ausgabe dieses Vereins beträgt circa 400 Rub. S.

3) Chebra Talmud Thora, d. i. Verein zur Bildung der Jugend; gegründet im Jahre 1805. Dieser Verein, welcher aus den freiwilligen Beiträgen der Mitglieder zc. zc. unterhalten wird, und eine jährliche Einnahme von circa 300 Rub. S. hat, läßt gegen 50 bis 60 arme ebräische Kinder Religions- und Sprach-Unterricht in der Talmudthora-Schule ertheilen, und giebt auch manchen Zögling derselben zu Handwerkern ab. — An diesen Verein reiht sich

4) Der israelitische Frauen-Verein, gegründet im Jahre 1840, dessen Tendenz Unterstützung armer Frauen und Mädchen und Bekleidung und Verpflegung der armen Schüler in der erwähnten Talmud-Thora-Anstalt ist.

5) Chebra Pidjon Schlijim d. i. Gefangenen- und Armen-Unterstützungs-Verein, gegründet 1829 und reorganisirt im Jahre 1835, hat einen doppelten Zweck: erstens jüdischen Inhaftirten nach jüdischem Ritus zu verpflegen, bei ihnen an den hohen jüdischen Festtagen Andachtsübungen zu halten, und diejenigen, welche nur Schulden halber arretirt sind, nach Umständen, entweder ganz oder zum Theil loszukaufen; und dann zweitens: herabgekommene Gemeindeglieder zu unterstützen und sie besonders an den hohen Festtagen mit Fleisch und Brod zu versehen. Zu bedauern ist, daß dieser Verein, bei so großer Aufgabe die er hat, lediglich nur auf den statutenmäßigen Beitrag der Mitglieder (welcher ohne dies nur 72 Kop. S. jährlich, oder 6 Kop. monatlich beträgt) und höchstens dann und wann auch auf eine magere Collecte angewiesen ist. Die jährliche Einnahme und Ausgabe beträgt circa 200 Rub. S.

6) Chebra Pole Zedeck, d. i. Handwerks-Verein, gegründet 1815, derselbe hat den Zweck heruntergekommene Handwerker zu unterstützen.

Außerdem existiren hier noch einige gelehrte jüdische Vereine, genannt: Chebra Mischna Nikra, Enjacob und Gemara, welche die Beförderung des Studiums der Bibel, der Mischna und des Talmuds zum Zwecke haben.

Was das sociale Leben der hiesigen Ebräer im Verhältniß zu ihren christlichen Mitbürgern betrifft, so herrscht zwischen Beiden im Allgemeinen eine gegenseitige würdige Harmonie und ein löblicher Bürgerfinn, welche sich bei öfterer Gelegenheit äußern. Auch ist unter der Direction der ehemaligen hier bestandenen Gesellschaft der Dampfschiffahrt zwischen Mitau und Riga ein Ebräer als Directions-Mitglied von der städtischen Kaufmannschaft erwählt worden. Ferner erhielt der hiesige Banquier und Ehrenbürger Moses Stern vor einigen Jahren ein officiellcs Belobungs-Rescript vom Kurländischen Adel und der Ritterschaft für dessen uneigennütigen commerciellen Leistungen zum Besten der Kurländischen Credit-Bank.

In Betreff des geistigen Zustandes der Ebräer in Kurland, stellen sich dem Beobachter vornämlich drei verschiedene Klassen dar, deren jede von jeher merkwürdigerweise einen besondern Ort in Kurland vorzugsweise inne gehabt hat. Nämlich: 1) strenge Orthodogen, welche zugleich meistens nur sehr geringe Bildung äußerten, sind größtentheils in den Kurländischen Städten und Flecken: Jakobstadt, Bauske, Friedrichstadt, Wilten und Schubetz (Subbath) anzutreffen gewesen. In den zwei erstgenannten Städten Jakobstadt und Bauske sind sogar einige Individuen aus der Secte der Chassidim ansäßig. 2) Individuen, die nicht gerade zu den strengsten Orthodox gezählt werden können, traf man stets in überwiegender Anzahl in den Städten Libau, Goldingen und Grobin an; es versteht sich jedoch von selbst, daß überall mehrere Ausnahmen stattgefunden haben und finden. 3) Männer von Bildung und Intelligenz, die auch bald mehr, bald weniger Orthodox waren, hat Hasenpoth und Mitau vorzugsweise in nicht geringer Zahl aufzuweisen gehabt. Unter den jüdischen Männern in Kurland, welche sich entweder wegen ihres Ansehens, oder wegen ihrer literarischen Leistungen einen Ruf erworben haben, sind außer der bereits erwähnten, noch Nachstehende zu bezeichnen, die hier in alphabetischer Ordnung folgen:

1. David Abrahamsohn, Dr. med., geboren zu Danzig 1740, studirte zu Königsberg, und seit 1775 domicilirte

er als practischer Arzt in Hasenpoth. Späterhin kehrte derselbe wieder in seine Vaterstadt zurück, woselbst er verstarb. Von demselben ist im Drucke erschienen: Beobachtungen eines Arztes am Krankenbette seiner Patienten, Königsberg, 1785. 8.

II. Die Familie Adelsohn. In dem Kurländischen Gränzorte Georgenburg wie auch in Königsberg existirt seit fast einem halben Jahrhundert ein jüdisches bedeutendes Handelshaus unter der Firma Adelsohn u. Comp., dessen gegenwärtiger Chef Preussischer Consul ist. Vor einigen Jahren verstarb hier dessen Mutter Namens Taube, eine durch seltene Mildthätigkeit allgemein berühmt gewordene Frau. Während ihrer Beerdigung allein, wurden, ihrem letzten Willen zufolge, mehrere tausend Rubel unter die Armen vertheilt.

III. Itzig Ahrony, geb. zu Mitau 1798 und gest. 1842, war examinirter Lehrer der hebräischen und chaldäischen Sprache und nährte sich größtentheils vom Privatunterrichte. Im Jahre 1827 lebte er in Plozk und seit 1830 wieder in seiner Geburtsstadt Mitau. Im Jahre 1840 übersiedelte er sich mit seiner Familie nach der Chersonschen Kolonie, nahm hierauf zu Cherson eine Hauslehrerstelle bei einem jüdischen Kaufmann an, woselbst er verstarb. Von ihm ist erschienen:

Die Thora lehrt Gottes-, Menschenliebe und Unterthanentreue. Ein Wort aus dem Talmud, bearbeitet von J. H. Ahrony. Dorpat, 1838. 8. 60 S.

IV. Behr ben hakkadosch Rabbi Benjamin. Geb. in Litthauen, — woselbst sein Vater während der dortigen Kriegsunruhen eines Märtyrertodes starb, — lebte um 1730 zu Mitau und beschäftigte sich vorzüglich mit Juwelenhandel. Er stand beim Herzoge und bei der Kurländ. Ritterschaft in Ansehen. Der Gemeinde machte er mehrere Schenkungen, von denen ein Leichentwagen nebst Sarg noch gegenwärtig existirt.

V. Simon Blumenfeld. Geb. zu Mitau im Jahre 1770 und nach einem mehrjährigen Aufenthalte im Auslande kurz nach seiner Rückkehr in seinem Geburtsort hier am 13. August 1826 verstorben. Derselbe war nicht nur ein gelehrter Talmudist, sondern auch ein seltener Feinschreibekünstler, und seine Erben besitzen außer einer Anzahl von Kunstwerken desselben, eine Menge Belobungs- und Empfehlungsschreiben höchster Personen, worunter sich auch einige befinden, die mit eigenhändigen Namensunterschriften von

Europäischen Monarchen versehen sind. Derselbe, über dessen Arbeiten sich namentlich die Hamburger Zeitung vom Jahre 1825 ausspricht, besaß die seltene Fertigkeit, in verschiedenen Sprachen in so kleinen Schriftzügen schreiben zu können, daß man sie nur mittelst eines Vergrößerungsglases zu lesen im Stande war. So schrieb er einst auf ein Stückchen Papier von der Größe eines Quadratzolles 9 Mal das Vater unser in lateinischer Sprache; ja er war im Stande, auf eine mittelmäßige Belimpapiertafel, etwa auf den Raum eines Haares, lesbare Buchstaben zu schreiben. Ferner verstand er sehr gut zu zeichnen, und war im Stande, die Grundzüge einer Person ohne Schwierigkeit mit Bleifeder treffend zu skizziren, welche er dann mit entsprechenden Versen und Sentenzen zu überziehen und auf diese Weise die wunderbarsten Schrift-Silhouetten zu liefern pflegte. Er durchreiste zu diesem Zwecke fast ganz Europa und hatte das Glück, selbst von gekrönten Häuptern berücksichtigt und belohnt zu werden. Unter andern wurde er von Sr. Majestät dem Hochseligen Kaiser Alexander, für welchen er mehrere solcher künstlicher Schrift-Silhouetten verfertigte, mit einer goldenen Dose, und von Ihrer Majestät der Kaiserin Mutter mit einer goldenen Uhr beihnt. Vom Pabste Pius VII, dem er eine vollständige Pentateuchrolle von der Größe und Dike eines mittelmäßigen Fingers schrieb, so daß diese zusammengerollt durch einen Fingerring geführt werden konnte, erhielt er einen kostbaren Brillantring. Auch von Ihren Majestäten dem Könige von Preußen, dem Könige von Dänemark und dem Könige von Sachsen, von Ihren Königlichen Hoheiten dem Großherzog, Erbgroßherzog und der Frau Erbgroßherzogin von Mecklenburg-Schwerin, so wie auch von dem Fürsten Blücher und anderen hohen Personen wurden dessen Arbeiten mit Beifall aufgenommen. Von ihm ist auch im Drucke erschienen: eine Parodie in hebräischer Sprache für das Wochenfest (vergl. meinen Aufsatz in der Allg. Ztg. d. Judenth. Jhrgang. 1850;) ferner ein Commentar zur Bibel 2c. 2c. betitelt *Pnè Mo sche*, den er im Manuscript hinterließ, wurde von seinem in Ungarn lebenden Sohne, Namens Joseph, kürzlich edirt.

VI. Abraham Bernhard, geb. 1762, studirte 1789 in London die Heilkunde, wurde Doctor der Medicin, hielt sich zu Hasenpoth in Kurland auf, war Kreis- und Deconomie-Arzt zu Schawl (Schaulen) im litthauisch-wilnaischen Gouvernement; dann Inspector verschiedener litthauischer Kriegshospitäler, auch 1809

Oberarzt bei dem Slonimischen Militairhospital, wurde Hofrath, practicirte eine kurze Zeit (1810 bis 1811) in Mitau und zog dann nach Moskau. Seine Schriften sind; 1) Gründe für die Inoculation; dem liththauischen Landvolke gewidmet. 1stes St. Mitau, 1799. 61 S. 8. 2) Observations sur l'Enterrement prématuré de Juifs. à Mitau, 1799 31 S. 8. Auch deutsch unter dem Titel: Bemerkungen über das frühe Beerdigen der jüdischen Leichen. Mitau, 1802 34 S. 8. 3) Medicinisch-chirurgische Beobachtungen in den Kriegshospitälern zu Kobrin und Slonim gesammelt. 1stes und 2tes St. (Ohne Jahres- und Ortsbenennung,) 8. (Die Zueignung vor dem 2ten Stück ist aus Slonim datirt.) 4) Behandlung eines epidemischen Wurmfiebers, das im Jahr 1796 in Kurland herrschte; abgedruckt in Hufeland's Journal f. pract. Arzneikunde, IV. 4 No. V. (1797.)

VII. Rabbi Zwi Hirsch Charif; welcher Rabbiner zu Mitau war und ausgezeichnete talmudische Gelehrsamkeit besaß, lebte hier in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.

VIII. Daniel Chajim Eleif. Trieb Handel, vorzüglich mit Juwelen, und war hernach mehre Jahre hindurch Rabbiner zu Hasenpoth in Kurland. Geboren zu Amsterdam 1729, gestorben ebendasselbst am 14. Mai 1794, (wornach mein Aufsatz im Literblt. d. D. und in der Allg. Ztg. d. Idthms. zu berichtigen ist). Von demselben ist erschienen „Aruga ktana,“ über die jüdischen Gebote. Dieses Buch ist verfaßt zu Hasenpoth und edirt Hamburg 1779, dann ebendas. 1787, Prag 1782 und Amsterdam 1794. 40 S. 4. Derselbe hinterließ auch noch ein Manuscript, welches einen Commentar zum Pentateuch enthielt, worin viele in der Bibel vorkommenden Stellen aus der Geometrie erklärt werden. Ein Sohn des erwähnten Verfassers ist im Jahre 1846 als Staatsrath und Dr. der Medicin im Drel'schen Gouvernement kinderlos verstorben.

IX. Dr. med. Erich, Ruß. Kaiserl. Hofrath, geboren in Preußen, domicilirte zuerst in Wilkomir in Litthauen als practicirender Krons- und Stadtarzt, wanderte im Jahre 1770 in Kurland ein und heirathete zu Mitau die Tochter des Kalman Borkum (siehe oben S. 26) An dem Tage seiner Verlobung hatte sein Schwiegervater, der gedachte Kalman Borkum, den Grund-

stein zu der von ihm aus eigenen Mitteln erbauten Synagoge gelegt. Dieser Elrich starb im Jahre 1809.

X. Die Familie Eichel. Der in der literarischen Welt bekannte Isaak Abraham Eichel, Verfasser der bekannten Uebersetzung des isr. Gebetbuches, der Spr. Salm. u. s. w., geb. 1756 und gest. 1804, lebte, ehe er nach Deutschland ging, eine geraume Zeit bei seinem Bruder in Hasenpoth, welcher letztere daselbst, obgleich ein Jude, dennoch das Ehrenamt eines Rathsherrn dieser Stadt bekleidete.

XI. Wegen der damit verbundenen literarhistorischen Notiz, mag hier auch der Stadtrath David Friedländer erwähnt werden, welcher — in Folge einer, von der hiesigen, als gelehrte Schriftstellerinn bekannten Frau Kammerherrinn von der Recke, gebornen Gräfin von Medem geäußerten Ansicht in Bezug auf Judenthum, so wie in Folge der vom Hosprediger zu Berlin Fr. Theremin im Jahre 1820 erschienenen Uebersetzung des Lord Byron, — zur Herausgabe einer Schrift veranlaßt worden ist, die unter dem Titel „Beitrag zur Geschichte der Verfolgung der Juden im 19. Jahrhundert durch Schriftsteller. Ein Sendschreiben an die Frau Kammerherrinn v. d. Recke, geb. Gräfin v. Medem, von David Friedländer“ zu Berlin 1820 in Commission der Nikolaischen Buchhandlung erschienen ist.

XII. Marcus Ahron Günzburg. Geboren zu Salant (Salath) im lith. Gouvernement, am 3. December 1795 und gest. zu Wilna 1846. Derselbe erhielt von seinem Vater, der mancherlei Kenntniß besaß, Unterricht im Hebräischen, Deutschen und Russischen, und beschäftigte sich seit dem Jahre 1817 zu Polangen und hernach zu Mitau mit dem Unterricht der Jugend und mit Uebersetzungen und Copiren gerichtlicher Akten. Hierauf ging er nach Wilna und lebte daselbst bis zu seinem Tode als ebräischer Schriftsteller. Seine Werke sind folgende: 1) Gloth haarez hachadascha, d. i. „Die Entdeckung Amerika's durch Christofero Colombo (hebräisch) 3 Theile, Wilna 1823. 8. 2) Toldoth bne haadam, d. i. Allgem. Weltgeschichte. Erster Theil: die älteste Geschichte. Wilna 1835. 8. 3) Kirjath Sepher, d. i. Sammlung von Handels- und Conversationsbriefen, als ebräischer Briefsteller für die Jugend, Wilna 1835. 8. 4) Hamalachuth, d. i. „Die Sendung Philon's an Cajus Caligula. Aus dem Griechischen in's Deutsche übersetzt und daraus in's

Ebräische, Wilna, 1837. 8. 5) Ithote Russja, d. i. Kurzer Abriß der russischen Geschichte bis auf die Gegenwart, Wilna 1839. 8. 6) Hazarfatim berussja, d. i. die Franzosen in Rußland, oder Geschichte der Jahre 1812 — 13 in Bezug auf Rußland, Wilna 1842. 8. 7) Debir, d. i. eine Sammlung von verschiedenen Briefen und Aufsätzen, welche alle aus dem Deutschen ins Ebräische übertragen sind. Wilna, 1844. 8. — Hinterlassen hat er noch handschriftlich: a. Toldot b'ne haadam (Allg. Weltgeschichte) zweiter und dritter Theil; b. Ch'math Damesehek, d. i. Geschichte des damasc. Blutprocesses; c. Kikjon de Jona, diverse Abhandlungen enthaltend.

XIII. Hofrath und Professor Dr. Marcus Herz, geb. zu Berlin am 17. Juni 1747, gest. am 19. Januar 1803. (Vergl. meine ausführliche Biographie desselben im Lit. Bl. d. D. 1847, S. 407 ff. und in d. Allg. Ztg. d. Idths. v. 1847.) Ich erwähne denselben hier in so fern, da derselbe in Mitau zum ersten Mal öffentlich literarisch aufgetreten ist. Er war nämlich im J. 1775 während seiner Reise über Kurland nach Polen in der Eigenschaft eines Secretairs des Geheimrathes Ephraim, von Berlin aus nach Mitau an die dortigen Professoren des Herzoglichen Akademischen Gymnasiums sowohl, als auch von dem Philosophen Kant in Königsberg an seinen in Mitau lebenden Bruder empfohlen worden, und hielt sich hier einige Zeit auf, wo es ihm auch gelang, den d. J. hiesigen Hofbuchdrucker Steffenhagen als Verleger zu seinem ersten, öffentlichen literarischen Produkte: „Versuch über die Ursachen der Verschiedenheiten des Geschmacks, Mitau, 1776, 8“, willig zu machen. Mit Rath und That von hieraus reichlich unterstützt, ging er hierauf nach Halle, vollendete daselbst seine medicinischen Studien, wurde 1774 Doktor und ließ sich dann in Berlin als praktischer Arzt nieder, wo er auch bald am jüdischen Krankenhause angestellt wurde. Im Jahre 1785 wurde er vom Fürsten von Waldeck zum Hofrath und Leibarzt ernannt und im Jahre 1791 wurde er Professor der Philosophie zu Berlin, entsagte jedoch in seinen letzten Lebensjahren dem Studium derselben und widmete sich einzig und allein dem praktischen ärztlichen Leben. Unter seinen vielen gediegenen Schriften (vergl. darüber die oben angeführte Biographie desselben) zeichnen sich die Werke: „Versuch über den Schwindel, Berlin, 1786. 8“ und Grundlage zu den Vor-

lesungen über die Experimentalphysik, Berlin, 1787. 8<sup>o</sup> besonders aus: Beim Erscheinen der letztgenannten Schrift hat der Verfasser das Glück gehabt von Sr. Majestät dem Könige von Preußen die ehrenvolle Aufforderung zu erhalten, die Königlichen Prinzen in der Experimentalphysik zu unterrichten, und lautet das bezügliche Rescript wie folgend:

Hochgelehrter, lieber Getreuer!

Mir sind Eure vorzüglichen Talente und Kenntnisse in der Experimentalphysik schon längst bekannt geworden. Ich habe solche von jeher geschätzt, und Euch als einen geschickten Lehrer in diesem Fache anerkannt. Die erbotene Erlaubniß Euer darüber herauszugebendes Lehrbuch Mir zuzueignen, findet dahero nicht das geringste Bedenken und Ich verwillige Euch solche hiemit recht gerne. Zugleich hat mich der General-Lieutenant und Gouverneur Meiner Söhne, Graf von Brühl, benachrichtigt, wie Ihr bereit seyd, die Letztere in dieser so angenehmen als nützlichen Wissenschaft gründlich zu unterrichten; und Ich nehme dies Anerbieten mit Vergnügen und Dank an. Zu dessen Ausführung könnt Ihr demnach nur mit gedachtem General-Lieutenant die erforderliche nähere Abrede nehmen, und versichert seyn, daß Eure zu übernehmende Bemühungen bey diesem Unterrichte mit Königlicher Huld erkennen wird Euer gnädiger König.

Potsdam, am 24. April 1778.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

XIV. Ahron Horwitz, Rabbiner zu Stud in Litthauen, hernach zu Hasenpoth in Kurland. Derselbe war in Litthauen geboren, lebte aber eine Zeit lang in Königsberg und Prag und galt weit und breit als eine rabbinische Autorität, und viele hebräische Bücher, namentlich die bekannte Pessach Haggada Malebeth Chörin und die erste Ausgabe der Moses Mendelssohnschen Bibel-Üebersetzung sind mit seiner Approbation versehen. (Vgl. meine Biographie desselben in der allg. Ztg. d. Judenthums v. J. 1850.) Von Hasenpoth aus wurde er als Rabbinats-Assessor nach Berlin berufen, woselbst er im J. 1779 verstorben ist. Von ihm erschien: Chiduschim besugjoth harosech, d. i. Novellen zu den schwierigen Stellen des Rosch nebst Anhang einiger Rechtsgutachten in Betreff der Ehescheidung, von R. Ahron Horewitz Halewi; Frankfurt 1770 4.

XV. Rabbi David Ezechiel Jekutiel, Rabbiner zu Mitau, gest. daselbst, 1823. R. Israel David Friedmann, Rabbiner daselbst, gest. 1843, (derselbe hat zu Mitau eine Synagoge und eine ziemlich anständige Frauen-Badeanstalt (Mikwe) aus eigenen Mitteln erbaut.) R. Ephraim Jacob Israel Jacobsohn, Rabbinats-Verwalter daselbst, gest. 1831 an der

Cholera und Moses Chanoch Feiertag ebenfalls Rabbinatsverwalter daselbst, gestorben 1848 gleichfalls an der Cholera. Sämmtliche hier erwähnten Rabbiner waren sehr gelehrte und berühmte Talmudisten. Der Vater des hier gedachten R. Jacobsohn war Rabbiner zu Lissa und gab ein Buch heraus, betitelt: Chidusche Gefet, d. i. diverse Novellen zum Talmud und den Decisoren, Posen 1769.

XVI. Judel Lazer Kron. Geb. am 1. Febr. 1793, zu Luckum in Kurland, woselbst sein Vater Handel trieb, wurde im Hebräischen von den Rabbinern J. W. Blumenfeld und M. Ezechiel unterrichtet, besuchte sodann die Kreissschule seiner Vaterstadt und beschäftigte sich hierauf bis zu seinem Tode (an der Cholera im J. 1831) in Mitau mit Unterricht. Im Jahre 1826 erhielt er auch von der Schulcommission der Universität Dorpat ein Zeugniß über bestandene Prüfung in der hebräischen Sprache, und wurde als Translateur dieser Sprache in demselben Jahre beim Mitauschen Stadtmagistrate vereidigt. Von ihm erschien: 1) Derech sselula, d. i. hebräisch-deutsches Handwörterbuch, Wilna 1826, 8. 176 S. 2) Betrachtungen über die Welt, eine deutsche Uebersetzung des Buches B'chinath Olam v. Bedarschi; Riga 1829, 8. 81 S. 3) Alphabet, eine hebräische Fibel zum Gebrauche in hebräischen Schulen, Wilna 1830 8.

XVII. Dr. med. Lachmann, aus Preußen gebürtig, hielt sich früher in Litthauen auf und ließ sich hernach zu Bauske in Kurland nieder, nach einigen Jahren zog er aber auch von dort fort und begab sich nach Rußland. Von ihm erschien: 1) Dissert. med. chirurg. Regiom. 1782 8. 2) Beantwortung der Bemerkungen u. s. w. Mitau, (1787) 4. (vgl. oben S.)

XVIII. Rabbi David Levi. Layt eines kürzlich auf dem Mitauschen hebräischen Begräbnißplatze tief in der Erde aufgefundenen Grabmals, ist derselbe aus Cassel gebürtig, war entweder Rabbiner oder Religionsgelehrter und starb zu Mitau, im J. 1735.

XIX. Rabbi Jehuda Markus Levi. Studirte zu Padua, erlangte daselbst die medicinische Doctorwürde, unternahm hierauf Reisen, lebte einige Zeit in Litthauen zu Wilna, Bonebell d Szagarn, kam auch nach Kurland, wo er sich eine Zeit lang Mitau aufhielt und brachte seine letzten Jahre in Grodno zu. b. zu Padua und gest. zu Grodno am 12. November 1797. u demselben ist erschienen:

1) Sopher Amude beth Jehuda, haomdim lethora ulea-  
 boda u. s. w., (die Säulen des Hauses Jehuda, welche der Tugend  
 und dem Gottesdienste errichtet sind. Verfaßt von dem kleinsten  
 der Leviten aus der Familie Hurwitz, Dr. der Medicin in Wilna.)  
 Amsterdam, bei Leib Sufman 1765, 78 gez. Blr. 8. 2) Gan  
 Eden hamaamin, ascher notati in'ez pri harab Rabenu  
 Mosche ben Maimin, mi'b'ne abi, Jehuda mibeth Levi.  
 (Der Garten Eden für die Gläubigen, den ich gepflanzt habe, von  
 einem Sprößlinge des R. Moses ben Maimin [Maimonides.]  
 Von Jehuda Levi, dem jüngsten Sohne seines Vaters.) Eben-  
 daselbst, 1765, 27 gez. Bl. 8. 3) Als Anhang zu vorstehender  
 Schrift, Sopher Zel hamaaloth, ledaath Chochmoth umus-  
 sorim, bemaamorim kzorim u. s. w. (Der Tugendsschatten,  
 dargestellt in kurzen Sätzen, zur Erlernung der Weisheit und Moral,  
 Verfaßt von Jehuda Marcus (Mardechai) Levi, aus der Familie  
 Hurwitz, Doctor zu Wilna.) Königsberg 1766, 8. 2. Auflage  
 Dubno 1796 17 ungez. Bl. 8. 4) Sopher Kerem en gedi  
 u. s. w. (Der Weinberg zu Engedi. Verfaßt von dem berühmten  
 Weisen, Naturforscher, Lehrer und Hochgelehrten Jehuda Sohn  
 des Rabbi Mardechai aus dem Hause Levi, aus der Familie  
 Hurwitz, Dr. med. in Wilna.) Königsberg 1766 8., 2. Auf-  
 lage Dubno 1796, 7 ungez. Bl. 8. 5) Gedicht zur Feier des  
 Einweihungs-Tages des akademischen Gymnasiums zu Mitau,  
 in hebräischen Versen verfertigt und übersetzt. Mitau (1775)  
 12 S. 4. 6) Sopher Machbereth Chaje nefesch u. s. w.  
 (Abhandlung über die Unsterblichkeit der Seele. Von dem Ver-  
 fasser der Säulen des Hauses Jehuda. Gedruckt in der neuen  
 Druckerei zu Poricz (Poretschje, im Smolenski'schen Gouverne-  
 ment) mit Amsterdamer Schriften) 1786, 33 Bl. 8. 7) Sopher  
 Megilath Sedarim, Cheleck rischan, bo peschar hein scha-  
 losch Kitoth, chachme hakabbala, maskile hatalmud une-  
 bone hamechàkrim u. s. w. (Abhandlung über Classenordnung,  
 1. Theil. Enthält einen entscheidenden Vergleich in Hinsicht der  
 Streitigkeiten zwischen den Kabbalisten, Talmudisten und Phi-  
 losophen, von Dr. med. Jehuda Levi.) Prag 1793, 45 Bl. 8.  
 8) Sopher Hechal oneg u. s. w. (Palast der Ergötzlichkeit,) eine  
 theologische Dissertation, von Jehuda Levi. Grodno 1797.  
 38 Bl. 8. 9) Handschriftlich befindet sich von demselben noch  
 auf der Bibliothek des Gouvernements-Gymnasiums zu Mitau,

„Hebräische Gedichte.“ Bernaulli zeigt sie in seiner Reise durch Brandenburg &c. &c. Bnd. 3. S. 243 als in Kurland gedruckt an. Dies ist ein Irthum, sie sind niemals gedruckt worden, und bestehen größtentheils aus Uebersetzungen Lichtwischen Fabeln, die gedachter Levi, der Vorrede nach im J. 1769 in Mitau verfaßte (vgl. Necke und Napierſky's Schriftsteller-Lexicon Th. III, p. 53).

XX. Dr. Elieser Elias Löwenthal. Geboren zu Tuckum in Kurland im J. 1763, wurde zuerst in Wilna unterrichtet, studirte hierauf seit 1784 Medicin zu Königsberg, erhielt daselbst 1791 die medicinische Doctorwürde, lebte, nachdem er in sein Vaterland zurückgekehrt war, mehre Jahre als practischer Arzt in Bauske und zog dann nach Odessa. Er schrieb: Dissert. inaug. Helkeologiae aetiologicae specimen. (Praes. J. D. Metzger.) Regiomonti, 1791. 4.

XXI. Lazer Itzig Seume. Geboren zu Hasenpoth 1782, erhielt den Schulunterricht zuerst von jüdischen Lehrern und hernach in den Wissenschaften im Collegium Fridericanum zu Königsberg, studirte Medicin zu Berlin und Würzburg, wurde 1805 Dr. med. zu Dorpat und practicirte seitdem in Libau, woselbst er jedoch später zur lutherischen Confession übergetreten sein soll. Er schrieb: Dissert. inaug. de Pterygio. Dorpat, 1805 16 S. 8.

XXII. Ahron Salomon Tobias. Dr. med. und Chirurgie, aus Polen gebürtig, hielt sich eine Zeitlang in Hasenpoth auf, starb daselbst 1782 und hinterließ einige Manuscripte medicinisch-chirurgischen Inhalts.

XXIII. Rabbi Samuel ben Elkana aus der Familie Teumin, domicilirte früher als Rabbiner zu Altona, Hamburg und Wandsbeck, worauf er als Rabbiner nach Mitau berufen worden ist, woselbst er im J. 1742 verstarb. Von ihm ist erschienen: Mekom Schmucl, d. i. diverse Rechtsgutachten und Erklärungen zum Jore-dea nebst Anhang betitelt, Schaar hatiruzim, wo talmudische Erklärungen zu einigen Talmud-Tractaten gegeben werden, Altona 1722 fol.

XXIV. Consulent Wulff, ein practicirender Jurist. Derselbe ist in Preußen geboren und lies sich in Kurland im Jahre 1780 nieder. Derselbe gründete bereits im Jahre 1824 in der Schreiberstraße zu Mitau eine öffentliche, gut organisirte israelitische Schule, an welcher 3 Lehrer (darunter auch ein christlicher) fungirten,

wobei er die Leitung dieser Schule uneigennützig übernommen hatte. Indessen scheiterte leider seine löbliche Absicht an der Theilnahmslosigkeit des damaligen jüdischen Publikums, und diese Schule löste sich schon im Jahr 1826 auf.

XXV. Ruben Joseph Wunderbar, (Schreiber Dieses.) Geboren zu Mitau den 12 September 1812, (am 18. Tischi 5573 jüdischen Stils,) ist gegenwärtig als Religionslehrer an der hebräischen Kronsschule zu Mitau und als beeidigter Tradlateur der hebräischen Sprache für das kurländische Gouvernement angestellt. Die von demselben bis hiezu der Reihe nach erschienenen Schriften sind folgende: 1) Betrachtungen über die aus Kurland nach dem Chersonschen Gouvernement wandernden israelitischen Kolonisten-Familien. Zum Besten der israelitischen Armen-Unterstützungsverein herausgegeben. Mitau 1840. 8. 16 S. 2) Anleitung zum Schreib- und Leseunterrichte in der jüdisch-hebräischen Curfschrift. Riga, 1846. 8. 3) Biblisch-talmudische Medicin, oder pragmatische Darstellung der Arzneikunde der alten Israeliten, sowohl in theoretischer als practischer Hinsicht. Mit Einschluß der Staatsarzneikunde u. mit besonderer Berücksichtigung der Theologie. Nach den Quellen in gedrängtester Kürze bearbeitet. Erste Abtheilung: Allgemeine Einleitung mit Einschluß der Geschichte und Literatur der israelitischen Heilkunde, Riga (und Leipzig, in Commission bei C. L. Fritsche.) 1850. XIV. und 119 S. 8. 4) Desselben Werkes zweite Abtheilung, enthält: Macrobiotik u. Diätetik der alten Israeliten, Riga und Leipzig, 1851. 8. 64 S. 5) Desselben Werkes dritte Abtheilung, enthält: Pathologie und Chirurgie der alten Israeliten. Riga und Leipzig 1852. 8. 68 S. 6) Kizur mischulehan Aruch Orach Chajim, oder kurze Auseinandersetzung der Gebräuche des israelitischen Cultus. Nach Schulchan Aruch. Als Leitfaden für hebräische Kronss- und Privatschulen. Mit Approbation des Ministeriums der Volksaufklärung. Riga und Leipzig 1852. 7) Biblisch-talmudische Medicin u. s. w. Vierte Abtheilung, enthält Therapie und Sympathie der alten Israeliten. Riga und Leipzig, 1853. 8. 56 S. 8) Deutsches Elementar-Lesebuch für die israelitische Jugend. Zunächst für die hebräischen Kronss- und Privatschulen des Dorpat'schen Lehrbezirks. Mit Approbation

des Minister. d. Volksaufklärung. Mitau, 1853. Verlag von J. H. Hoffmann und A. Johannsohn. S. XIII. u. 135 S. 9) Freut Euch mit Erbeben u. s. w. Zwei gottesdienstliche Borträge zur Feier des Krönungsfestes Ihrer Kaiserlichen Majestäten, am 22. Aug. 1853, und zur Feier des Namenstages des Großfürsten Thronfolgers Casarewitsch ec. ec., den 30. August 1853, als an dem Tage, an welchem die hier zu Mitau herrschende Cholera-Epidemie aufgehört hat. Gehalten in der großen Synagoge zu Mitau, von R. J. Wunderbar, d. J. stellb. Rabbiner. Herausgegeben zu einem wohlthätigen Zwecke. Riga, 1853. S. 16 S. 10) Der Gruß der Juden in der biblisch-talmudischen und jetzigen Zeit. Abgedruckt in dem zu Leipzig bei C. L. Fritsche erscheinenden „Literaturblatt des Orients,“ redigirt von Dr. Julius Fürst, Jahrgang 1846, No. 14 und 16. 11) Historische Notizen die Juden in Kurland betreffend. Ebendaselbst 1847 No. 8, 9, 10, 11; 1849 N. 26, 38, 39 und in der bei Baumgärtner in Leipzig erscheinenden „Allg. Zeitung d. Jdth. v. Dr. Philippson“ Jahrg. 1847 und 1849. 12) Ueber die Berszahl des Pentateuchs, im Lit Bl. d. D. 1847 No. 17. 13) Ueber Saadja's Sepher hamizwoth, ebendf. 1847 No. 31. 14) Replik in Bezug des in der Wochenschrift „Inland“ X Jhrgng. No. 27 Sp. 455 enthaltenen Aufsatzes betitelt: die poln.-libl. Provinzen und ihre Bewohner. Ebendf. 1847 No. 32. 15) Recension des zu Wilna erschienenen Magen Erez nebst Berichtigung des jüdischen Kalenders. Ebendf. 1847 No. 16. 16) Ueber den Nutzen der Bibliographie. Ebendf. 1847 No. 35. 17) Ueber den Buddhismus, Dhulnavas in Jemen, Ibn et Talmids u. s. w. Ebendf. 1847 No. 50, 51. 18) Programm zur Herausgabe des Werkes, Bibl. talm. Medicin. Ebendf. 1848 No. 42. 19) Biographie des Elia Levita. Ebendf. 1849 No. 4, 5, 6. 20) Recension des von Professor Friedreich herausgegebenen Werkes, betitelt: Zur Bibel, naturhist. anthropologische und medicinische Fragmente. Ebendf. 1849. No. 13, 14, 16, 18, 20, 22, 23, 24, 25. 21) Literarische Analecten. Ebendf. 1850, No. 3, 5, 7. 22) Recension der zu Warschau erschienenen Schrift, Kophe hajaladim, d. Kinderarzt, von Dr. R. Studencki. Ebendf. 1850. 4. 23) Antidorniana. Ebendf. 1850, No. 9. 24) Recension des Buches „Die

Lehre von der Beschneidung.“ Ebendf. 1850, No. 27.

25) Bibliographische Notizen und Literaturberichte. Ebendf. 1845. No. 46; 1846, No. 19, 26, 32, 34, 35, 37; 1847, No. 5, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 32, 35, 36, 37, 39, 40, 42, 50; 1848 No. 18, 27, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 42, 43, 44, 45, 47, 51, 52; 1849 No. 25; 1850 No. 3, 26, 29, 32, 37, 38, 39, 41; 1851 No. 26.

Außerdem wird Schreiber Dieses auch von Dr. Julius Fürst in der Vorrede (S. VIII) seines zu Leipzig 1849 bei Wilh. Engelmann erschienenen Werkes „Bibliotheca Judaica,“ d. i. Bibliographisches Handbuch der gesammten jüdischen Literatur u. s. w. als Teilnehmer desselben durch bibliographische Unterstützungen erwähnt.

27) Orientalische Bibliographie inländischer Bibliotheken. In der zu Dorpat erscheinenden Wochenschrift „Inland“ 1851 No. 14 Sp. 229, No. 22, Sp. 377, No. 30, Sp. 515, No. 53, Sp. 940; 1852 No. 22, Sp. 432, No. 46. Sp. 856; 1853 No. 20, Sp. 415.

28) Analecten und Miscellen. Ethnologie von Weichselzopf (Plica Polonica.) Ethnologie einiger Ortsbenennungen in Kurland und dessen Umgebung. Ebendasselbst 1843 No. 7, Sp. 139.

29) Topographische Notizen die Stadt Mitau betreffend. In der „Neuen Mitauer Zeitung“ 1853, No. 51, S. 299 No. 63, S. 369.

30) Topographische Notizen die Städte Mitau und Riga betreffend. In „Inland“ 1851, No. 10, Sp. 163 und 164.

31) Die Johannisfeier in Mitau &c. &c. Ebendasselbst 1851, No. 26 Sp. 458, No. 27, Sp. 470.

32) Ueber den Zustand der Gebräer in Grusien. Ebendf. 1851 No. 22, Sp. 379.

33) Zur Kenntniß der Juden in Kaukasien. Ebendf. 1853 No. 26, Sp. 562.

34) Analecten und Miscellen. Ebendf. 1852 No. 10.

35) Ueber den Grund und Stoff von Göthe's „Faust“ sammt einer Entgegnung zu dem in No. 29 und 30 d. Inlandes 1853 enthaltenen Aufsätze „Sieben Spracharten im Deutschen.“ Ebendf. 1853 No. 39, Sp. 823, 824, 825, 826, 827 und 828.

Endlich 36) gegenwärtige Geschichte der Juden in Liv- und Kurland. Zum Drucke vorbereitet sind: 37) Kurzgefaßte Religions- und Sittenlehre der Israeliten; zunächst als Leitfaden für hebräische Kron- und Privatschulen; mit Approbation des Ministeriums der Volksaufklärung. 38) Kurze Auseinandersetzung der Gebräuche des israelitischen

Cultus; II. Cursus. 30) Metrisches Gedicht von R. Hai Gaon, und 40) Immerwährender Kalender der Juden.

Nachdem nun hier die Geschichte der ebräischen Gemeinden in Liv- und Kurland von der frühesten Vergangenheit bis auf die Gegenwart speciell dargestellt worden ist, sei es zugleich schließlich erlaubt, diese ganze Periode zu concentriren, sie näher ins Auge zu fassen und zu beleuchten, und dabei einen Blick in die Zukunft zu richten.

Wir haben im Verlaufe dieser Geschichte zur Genüge ersehen, daß die hier lebenden Ebräer in verhältnißmäßig viel geringerer Zeit, als dieses in der Regel an vielen andern Orten des In- und Auslandes geschehen ist, sich zu einer Stufe erhoben haben, auf der sie der ihnen verliehenen Bürgerrechte nicht unwürdig erscheinen, und haben dieselben im Allgemeinen die lebhaftesten Beweise von ihrem innern Leben und ihrem moralischen Bewußtsein öfter bewiesen.

Denn wer nur im Geringsten den Fortschritten der Humanität folgt, wird gestehen, daß unter den Hauptbeweggründen der traurigen Behandlungsweise der Juden in den vorigen Jahrhunderten lediglich der Umstand hervorzuheben war, daß die Juden selbst, mit Recht oder Unrecht, sich vom socialen Leben völlig zurückzogen und in einer Lethargie verharrten, wodurch aber die Regierungen und Völker sich über das Wesen und den Charakter der Juden und des Judenthums in völliger Unkunde befanden, in Folge dessen man die Juden also nur als ein trauriges Vermächtniß vergangener Zeiten betrachtete und sie wie ein nutzloses altes Möbel behandelte. Sobald aber in Mitten der niedergetretenen und verachteten Masse sich wieder ein inneres Leben zu zeigen begann, und einen Organismus, der völlig zerstört schien, beurfundete, erwachte auch in den bisherigen Verächtern das löbliche Sterben, diesen immer lebendiger hervortretenden Organismus zu untersuchen, das intensive und extensive Wirken seiner Kräfte zu kennen und aus seinem Kerne so wie aus seinem Wachstume und seinen Verzweigungen zu entfalten und zum allgemeinen Nutzen des Staates hinzuleiten. — Nun haben aber auch die hiesigen Ebräer in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit zur Genüge bewiesen, daß sie ihrer Aufgabe sich bewußt, und nach Kräften zu streben bemüht waren, um als nützliche Glieder der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet zu werden.

Werfen wir nur einen oberflächlichen Blick auf dieselben und fragen zunächst im Allgemeinen nach dem Zustande der Bildung und Sittlichkeit unter denselben, so darf dieser unzweifelhaft als ein sehr günstiger bezeichnet werden. Selbst der unbemittelte Theil der hiesigen ebräischen Bevölkerung sucht seine Kinder in den Elementarkenntnissen entweder durch Privatunterricht, in den öffentlichen christlichen Lehranstalten, oder in den ebräischen Gemeinde- und Kronsschulen unterrichten zu lassen, und, die ältesten Personen abgerechnet, möchte die Zahl derer sehr klein sein, die nicht mindestens des deutschen Lesens und Schreibens kundig wären. Freilich ist noch in sehr vielen Familien der hiesigen ebräischen Bevölkerung der gewöhnliche, verdorbene jüdische Jargon üblich, aber auch diesen sehen wir bei der neuern Generation immer mehr verschwinden. In den Familienzirkeln der bemittelten und reichen Ebräer aber hören wir meist eine unterdorbene deutsche, ja mitunter auch die russische und französische Sprache, und bei den Familienhäuptern sowohl, als besonders bei dem jüngern Geschlechte, ist meist eine sehr bedeutende Sorgfalt auf die Erziehung und den Unterricht verwandt, und der höhere jüdische Geschäftsmann steht dem gebildeten christlichen Kaufmann in keiner Beziehung etwas nach. — Ferner ist die Zahl derer nicht unbedeutend, welche wissenschaftliche Universitätsstudien machen, oder mindestens das Gymnasium und die Kreisschulen besuchen, und Einige haben sich auch öffentlich als strebsame Literaten u. Künstler gezeigt. — Was der moralische Zustand betrifft, so ist derselbe — abgesehen von der herrschenden Sittenreinheit im Innern der Familie — schon in so fern als ein höchst befriedigender zu erkennen, daß bei ihnen, laut den officiellen statistischen Notizen, gewisse Criminal-Verbrechen, wie z. B. Auflehnen gegen die gesetzlichen Autoritäten, absichtliche Tödtung, Verwandtenmord, Kindermord, Fruchtabtreibung, Blutschande, Päderastie u. s. w. gar nicht, und Excesse und Schlägerei in Veranlassung des Branntweinsaufens nur höchst selten vorkommen. Auch ist der anerkannte Wohlthätigkeits Sinn der Ebräer im Allgemeinen auch hierorts nicht zu verkennen, und wird dadurch der drückendsten nicht selten zum Verbrechen reizenden Armuth nach Kräften abgeholfen. — Ihrem Erwerbe und ihrer Beschäftigung nach, gehören die Ebräer in Riga und Kurland allen Ständen an, natürlich mit Ausnahme des ihnen dem bestehenden Gesetze nach nicht zugänglichen Standes. In den verschiedenartigsten Handwerken und eben nicht den leichtesten findet man viele Ebräer,

die meist sich durch tüchtige Arbeit vorthailhaft auszeichnen; noch größer aber ist die Zahl der Knaben, die in neuester Zeit als Lehrburschen und Gesellen bei Handwerkern aller Gattung und bei Künstlern zu finden sind. Im Kaufmannsstande füllen namentlich die Ebräer in Kurland alle verschiedene Stufen desselben aus, vom Handelsjuden, der mit alten Kleidern und Büchern hausirt, bis zum Banquier ersten Ranges. Aber in keiner von diesen Stufen gilt der ebräische Geschäftsmann, oder auch der ebräische Handwerker für weniger reel und redlich, als sein christlicher Colleague.

Und wenn auch hier und da ein Ebräer beim Schleichhandel betroffen wird, so geschieht dieses meist nur von denen, die zu den alten armen Sündern gehören, d. h. die noch aus jener Periode herkommen, wo fast jeder aus der ebräischen Bevölkerung sich dem Handel widmete und bei ungünstigen Umständen nicht selten veranlaßt wurden ihre Zuflucht zum Schleichhandel zu nehmen, was aber gegenwärtig keinesweges der Fall ist. Auch ist von den getroffenen Maßregeln der Regierung zu hoffen, daß der Schleichhandel wenigstens unter den Ebräern nunmehr ganz und gar aufhören werde.

Als völlig unbegründet dürfte auch der von Einigen den hiesigen Ebräern gemachte Vorwurf, als wäre durch den Anwachs derselben die christliche städtische Bevölkerung in ihrem Handel und Gewerbe beeinträchtigt worden, zu betrachten sein. Denn einerseits ist die Klage über schlechte Zeiten nicht erst jetzt entstanden, sondern zu allen Zeiten und an allen Orten, also auch hierorts gab und giebt es Leute, welche unzufrieden mit dem, was ihnen das Schicksal bestimmt, und voll des gehässigsten Neides stets jene Klage über schlechte Zeiten und über angebliche Beeinträchtigung durch den Nächsten, im Munde führen; ja sogar im vorigen Jahrhundert, als die Ebräer noch völlig vom Handel und Gewerbe in den Städten Kurlands ausgeschossen waren, hörte man dieselbe Klage von vielen christlichen Bürgern Kurlands ausrufen; und im Jahre 1790 machten die Bürger, Künstler und Handwerker der Städte Mitau, Libau und Windau ihre Beschwerden bei der competenten Behörde darüber anhängig, daß, ihrer Angabe nach, gewisse Kaufleute sie in ihrer Nahrung beeinträchtigten, wobei sie noch außerdem gegen diese ihre christlichen Mitbürger über die angeblich in ihren Salz-, Höfer- und Gewürzbuden sich befindenden verfälschten und vermischten Waa-

ren, falsche Maße und Gewichte, über das Unwesen und die Lasterhaftigkeit, welche in den Krügen und Schenken in den Städten, besonders in Mitau, stattfanden, über Bucher und andern Unfug lebhafteste Klage und Zwistigkeiten führten. (Man vergleiche hierüber: „Bericht und Gutachten der zur Untersuchung der Angelegenheiten und Beschwerden der Kurländischen Städte und Bürger verordneten Comité, gedruckt zu Mitau 1795 Fol. 63 S., so wie auch die Dilling'sche Schrift, betitelt: „Ueber die sogenannte bürgerliche Union in Kurland, Riga, 1792 und 1793, 3 Thl. 8.) Andererseits kann eine Vermehrung von Einwohnern, gleichviel zu welcher Confession sie sich auch bekennen, insofern unmöglich im Allgemeinen nachtheilig sein, da, wie bereits öfter bemerkt, eine Hand die andere wäscht; und gesetzt auch es werde durch einen namhaften Zuwachs von Personen ein oder der andere Theil der Einwohner in ihrem Handel und Gewerbe wirklich beeinträchtigt, so gewinnt dagegen wieder auf der andern Seite ein anderer Theil durch Herbeischaffung von Lebensmitteln und Kleidung und anderer nothwendiger Gegenstände, welche doch jene Personen unerlässlich für ihr Geld kaufen oder anfertigen lassen müssen; und so bewährt sich auch hier die von der göttlichen Vorsehung weißlich festgesetzte Bestimmung, daß die Natur und namentlich die menschliche Gesellschaft eine große Kette bildet, deren einzelne Glieder alle ohne Ausnahme mit und für einander bestehen und wirken müssen.

### Be r i c h t i g u n g .

- S. 16. 3. 8 v. o. ist hinzuzufügen: 2 Optiker und Mechaniker, von denen Einer auch ein Maschinen-Korkenschneider ist.  
 „ 16. = 14 v. o. ist hinzuzufügen: außerdem einige Individuen, welche akademische Grade besitzen.  
 „ 16. = 8 v. u. anstatt Schulcomission l. Schulcomission.  
 „ 57. = 14 v. o. = der l. die.  
 „ 57. = 15 v. o. = hat l. haben.  
 „ 60. = 19 v. u. = Individuum l. Individuum.  
 „ 63. = 18 v. u. = Schlujim l. Schbujim.  
 „ 64. = 2 v. o. = Mischna Nikra l. Mischna, Mikra.  
 „ 64. = 8 v. u. = Orthodox l. orthodox.

Anßerdem beliebe man einige sich eingeschlichene sinnstörende Interpretationsfehler zu verbessern.